

SRF-Handbuch

Fassung vom 22.06.2026

Handbuch zur Steuerregisterführung

Inhaltsverzeichnis

1 Das Amt des Staatssteuerregisterführers (SRF) 9

1.1 Stellung innerhalb der Verwaltung 9

1.2 Arten von Registern 9

1.2.1 Kantonale Register..... 9

1.2.1.1 Register für natürliche Personen (ordentliches Register) 9

1.2.1.2 Register für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 9

1.2.1.3 Register für juristische Personen (ohne Kommandit-/Kollektivgesellschaften)..... 10

1.2.1.4 Quellensteuerregister 10

1.2.2 Kommunale Register..... 10

1.2.2.1 Gemeindesteuerregister 10

1.2.2.2 Kirchengemeindesteuerregister 10

1.3 Arbeitsinstrumente 10

1.4 Entschädigung und Spesenersatz..... 11

1.4.1 Anstellung im Nebenamt oder hauptamtlich bei der Gemeinde 11

1.4.2 Honorarentschädigungen 11

1.4.3 Auslagenersatz 12

1.4.4 Entschädigung für behandelte Erlassgesuche 12

1.4.5 Wechsel von SRF im Nebenamt 12

1.4.6 Anlaufstellen bei Fragen 12

Fassung vom	22.06.2026 (MFL)	In Kraft ab	22.06.2026	Ersetzt Version vom	01.01.2017 (Laf/FI)
-------------	------------------	-------------	------------	---------------------	---------------------

1.5	Meldung bei SRF-Wechsel	13
1.6	Aufgaben der SRF in Bezug auf juristische Personen	13
2	Registerführung (Meldewesen, Mutationswesen)	15
2.1	Steuerliche Zugehörigkeit	15
2.1.1	Persönliche Zugehörigkeit.....	15
2.1.1.1	Wohnsitz.....	15
2.1.1.1.1	IM ALLGEMEINEN	15
2.1.1.1.2	EHEGATTEN UND EINGETRAGENE PARTNER	16
2.1.1.1.3	GESETZLICHER WOHNSTZ	16
2.1.1.2	Aufenthalt	17
2.1.1.2.1	VORAUSSETZUNG DES DAUERNDEN AUFENTHALTS.....	17
2.1.1.2.2	GEGENBEISPIELE: KEIN AUFENTHALT	17
2.1.1.3	Sonderfälle	18
2.1.1.3.1	WOCHENAUFENTHALTER.....	18
2.1.1.3.2	SAISONANGESTELLTE.....	19
2.1.1.3.3	PENDLER.....	19
2.1.1.3.4	DIPLOMATEN.....	19
2.1.1.3.5	BEWOHNER VON ALTERS- ODER PFLEGEHEIMEN	19
2.1.2	Wirtschaftliche Zugehörigkeit	20
2.1.2.1	Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten	20
2.1.2.2	Grundstücke	20
2.1.2.3	Andere steuerbare Werte.....	20
2.2	Steuerpflicht und Steuerdomizil	21
2.2.1	Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht; Steuerdomizil	21
2.2.2	Beginn	22
2.2.3	Ende	22
2.2.4	Interkantonaies Verhältnis	22
2.2.5	Internationales Verhältnis	22
2.2.6	Wechsel der Steuerpflicht	22
2.2.7	Einfluss der Ehe auf die Steuerpflicht.....	23
2.3	Mutationen im Steuerregister	23
2.3.1	Bei persönlicher Zugehörigkeit.....	23
2.3.1.1	Begründung.....	23
2.3.1.2	Änderung.....	23
2.3.1.3	Wegfall	24
2.3.1.4	Sonderfälle	24
2.3.1.4.1	WOCHENAUFENTHALTER.....	24

2.3.1.4.2	<i>EHEGATTEN / EINGETRAGENE PARTNER – WEGZUG UND TOD</i>	24
2.3.1.4.3	<i>EHEGATTEN / EINGETRAGENE PARTNER – NACHWEIS TRENNUNG / TRENNUNG AUF JAHRESENDE</i>	25
2.3.1.4.4	<i>ERBENGEMEINSCHAFTEN</i>	27
2.3.1.4.5	<i>TODESFALL OHNE BEKANNTE ERBEN</i>	27
2.3.1.4.6	<i>AUSLÄNDISCHE STAATSBÜRGER</i>	27
2.3.1.4.7	<i>WELTREISE / LÄNGERE AUSLANDAUFENTHALTE</i>	27
2.3.1.4.8	<i>FRIEDENSFÖRDERNDE EINSÄTZE IM AUSLAND</i>	28
2.3.2	Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit	28
2.3.2.1	<i>Begründung / Änderung</i>	28
2.3.2.2	<i>Wegfall / Änderung</i>	29
2.3.3	Einzelfragen	29
2.3.3.1	<i>Mehrere steuerliche Zugehörigkeiten</i>	29
2.3.3.2	<i>Wegzug und gleichzeitiges Begründen einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit</i>	29
2.3.3.3	<i>Meldungen betreffend Handänderungen infolge Erbschaft</i>	29
2.3.3.4	<i>Vermitteln von Grundstücken</i>	30
2.3.3.5	<i>Mutationen bei Quellensteuerpflichtigen</i>	30
2.3.3.5.1	<i>WECHSEL VOM QUELLENSTEUERREGISTER INS ORDENTLICHE REGISTER</i>	30
2.3.3.5.2	<i>WECHSEL VOM ORDENTLICHEN REGISTER INS QUELLENSTEUERREGISTER</i>	30
2.4	<i>Konfessionszugehörigkeit im Besonderen</i>	31
2.4.1	Allgemeines	31
2.4.2	Religionsmündigkeit	31
2.4.2.1	<i>Kinder und Jugendliche bis zum 16. Altersjahr</i>	31
2.4.2.2	<i>Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Altersjahr</i>	32
2.4.3	Änderung der Konfession	32
2.4.3.1	<i>Römisch-katholische Kirche und Christkatholische Kirche</i>	33
2.4.3.1.1	<i>EINTRITT (TAUFE)</i>	33
2.4.3.1.2	<i>AUSTRITT</i>	33
2.4.3.2	<i>Evangelisch-reformierte Kirche</i>	35
2.4.3.2.1	<i>EINTRITT</i>	35
2.4.3.2.2	<i>AUSTRITT</i>	35
2.4.4	Mutationen aufgrund der Konfession bei persönlicher Zugehörigkeit.....	36
2.4.4.1	<i>Zuzug</i>	36
2.4.4.2	<i>Geburt</i>	36
2.4.4.3	<i>Taufe</i>	37
2.4.4.3.1	<i>TAUFE EINER MINDERJÄHRIGEN PERSON</i>	37
2.4.4.3.2	<i>TAUFE EINER VOLLJÄHRIGEN PERSON</i>	37
2.4.4.4	<i>Wegzug</i>	37
2.4.4.4.1	<i>INNERKANTONALER WOHSITZWECHSEL</i>	37
2.4.4.4.2	<i>INTERKANTONALER WOHSITZWECHSEL</i>	37

2.4.5	Mutationen aufgrund der Konfession bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit.....	37
2.5	Administratives	38
2.5.1	Mutationenmeldung über GERES	38
2.5.2	Meldefristen	38
2.5.3	Zustelladresse / Vertreteradresse	38
2.5.4	Bagatellfälle	39
2.5.5	Konfessionszugehörigkeit im Besonderen	39
3	Steuererklärung	40
3.1	Formen.....	40
3.1.1	Steuererklärung und Formulare	40
3.1.2	eTax und SolothurnTAX	40
3.1.3	Dr. Tax Professional.....	40
3.2	Adressaten	40
3.3	Versand.....	41
3.3.1	Allgemein	41
3.3.2	Heirat	41
3.3.3	Trennung, Scheidung.....	41
3.3.4	Wegzug in der laufenden Steuerperiode	41
3.3.5	Tod	42
3.3.5.1	<i>Alleinstehende Person</i>	42
3.3.5.2	<i>Ehegatten</i>	42
3.3.5.3	<i>Erblasser ohne bekannte Erben</i>	42
3.4	Einreichen	42
3.4.1	Form	42
3.4.2	Frist.....	42
3.4.2.1	<i>Ordentliche Frist</i>	42
3.4.2.2	<i>Fristverlängerung</i>	43
3.4.2.2.1	<i>BEI WOHSITZ IM KANTON SOLOTHURN</i>	43
3.4.2.2.2	<i>BEI AUSSERKANTONALEM WOHSITZ</i>	43
3.4.2.3	<i>Mahnung</i>	43
3.4.2.4	<i>Ordnungsbusse</i>	43
4	Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten im Staatssteuerverfahren	44
4.1	Allgemeines	44
4.1.1	Unterscheidung: Staatssteuern / Gemeindesteuern	44

4.1.2	Ansprechpersonen für SRF im Kantonalen Steueramt	44
4.2	Vorbezug	44
4.2.1	Ordentlicher Vorbezug	44
4.2.2	Ausserordentlicher Vorbezug bei Registermutation	45
4.2.3	Einzelfragen	45
4.2.3.1	<i>Wohnsitzwechsel</i>	45
4.2.3.2	<i>Nachträgliche wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse</i>	46
4.3	Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung	46
4.3.1	Im Allgemeinen	46
4.3.2	Unterjährige Steuererklärung	46
4.3.3	Sofortiger Wegzug einer steuerpflichtigen Person ins Ausland	46
4.3.4	Todesfall (keine Erben bekannt)	47
4.3.5	Steuererklärung bei NOV	47
4.4	Veranlagungsverfahren	47
4.4.1	Durchführung der Veranlagung	47
4.4.1.1	<i>Ordentliche Veranlagung und Veranlagungsort</i>	47
4.4.1.2	<i>Ermessensveranlagung und Ordnungsbusse</i>	48
4.4.2	Einschätzungsvorschläge und Mitteilungspflicht	48
4.4.3	Einsichtsrecht.....	48
4.4.4	Steuerausscheidung (Steuerteilung).....	49
4.4.4.1	<i>Innerkantonal (Steuerteilung)</i>	49
4.4.4.1.1	<i>VORAUSSETZUNGEN UND MINDESTWERTE FÜR EINE AUSSCHIEDUNG</i>	49
4.4.4.1.2	<i>AUSSCHIEDUNGSREGELN</i>	49
4.4.4.1.3	<i>GELTENDMACHUNG STEUERANSPRUCH DURCH DIE GEMEINDE / VERFAHREN</i>	50
4.4.4.1.4	<i>DOMIZILVERFÜGUNG</i>	50
4.4.4.1.5	<i>DEFINITIVE VERANLAGUNG MIT STEUERAUSSCHIEDUNG</i>	50
4.4.4.1.6	<i>AUSWIRKUNGEN DER AUSSCHIEDUNG AUF DIE REGISTERFÜHRUNG / MUTATIONEN</i>	51
4.4.4.2	<i>Interkantonal</i>	51
4.4.4.3	<i>International</i>	51
4.5	Rechtsmittelverfahren	52
4.5.1	Ordentliche Veranlagung	52
4.5.2	Ermessensveranlagung und Ordnungsbusse.....	52
4.5.3	Domizilverfügung und Steuerausscheidung	52
4.5.4	Gemeindeinterne Zuständigkeit	52
4.6	Steuerbezug	52
4.6.1	Ordentliches Inkasso	53

4.6.1.1	<i>Fälligkeit, Zahlung und Zinspflicht</i>	53
4.6.1.1.1	<i>BIS UND MIT STEUERPERIODE 2023</i>	53
4.6.1.1.2	<i>AB STEUERPERIODE 2024</i>	53
4.6.1.2	<i>Zwangsvollstreckung</i>	53
4.6.2	<i>Zahlungserleichterungen</i>	54
4.6.3	<i>Haftung von Ehegatten (Mithaftung)</i>	54
4.6.3.1	<i>Grundsatz der Solidarhaftung</i>	54
4.6.3.2	<i>Voraussetzungen für eine Aufhebung der Solidarhaftung</i>	54
4.6.3.2.1	<i>RECHTLICHE ODER TATSÄCHLICHE TRENNUNG</i>	54
4.6.3.2.2	<i>ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT (NUR BEI RECHTLICH ODER TATSÄCHLICH UNGETRENNTER EHE)</i>	54
4.6.3.3	<i>Mithaftungsverfahren für die Staatssteuer</i>	54
4.6.3.4	<i>Wirkung für die Gemeindesteuern</i>	55
4.6.3.4.1	<i>ÜBERNAHME DER HAFTUNGSQUOTEN</i>	55
4.6.3.4.2	<i>BERÜCKSICHTIGUNG VON BEREITS ERFOLGTEN ZAHLUNGEN</i>	55
4.6.3.5	<i>Sonderfall: Haftungsquoten ohne Aufhebung der Solidarhaftung</i>	55
4.6.4	<i>Rechtsinkasso</i>	55
4.6.4.1	<i>Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen</i>	55
4.6.4.1.1	<i>IM ALLGEMEINEN</i>	55
4.6.4.1.2	<i>VEREINBARUNG ÜBER ABTRETUNG VON VORSORGE GUTHABEN IM BESONDEREN</i>	56
4.6.4.2	<i>Sicherstellung und Arrest</i>	57
4.6.4.2.1	<i>ALLGEMEINES</i>	57
4.6.4.2.2	<i>ERFORDERLICHE DOKUMENTE</i>	58
4.6.4.2.3	<i>GEMEINSAMES ARRESTVERFAHREN MIT DEM KANTONALEN STEUERAMT</i>	59
4.6.5	<i>Steuererlass (inkl. Erlass im Veranlagungsverfahren)</i>	60
4.6.5.1	<i>Ordentliches Erlassverfahren</i>	60
4.6.5.2	<i>Sonderfall: Erlass im Veranlagungsverfahren</i>	60
5	Gemeindesteuern und kommunale Abgaben	62
5.1	Gemeindesteuerregisterführer (GRF)	62
5.2	Gemeindesteuerregister	62
5.3	Direkte Gemeindesteuern und Steuerreglement	62
5.4	Besondere Gemeindesteuern	63
5.4.1	<i>Kurtaxe (Beherbergungstaxe)</i>	63
5.4.2	<i>Hundesteuer</i>	63
5.4.3	<i>Fronsteuer</i>	64
5.5	Kommunale Abgaben	64
5.5.1	<i>Im Allgemeinen</i>	64
5.5.2	<i>Feuerwehrrersatzabgabe im Besonderen</i>	64

6	Besondere Steuerverfahren	66
6.1	<i>Einheitsbezug</i>	66
6.1.1	Grundsatz: kein Einheitsbezug	66
6.1.2	Ausnahme 1: Einheitsbezug für Sondersteuern	66
6.1.3	Ausnahme 2: Freiwilliger Einheitsbezug für Gemeindesteuern	66
6.1.3.1	<i>Entstehungsgeschichte</i>	66
6.1.3.2	<i>Anwendungsbereich</i>	67
6.1.3.2.1	<i>ZULÄSSIGE GEMEINDEN</i>	67
6.1.3.2.2	<i>ZULÄSSIGE KOMMUNALE STEUERN UND ABGABEN</i>	67
6.1.3.3	<i>Einführungsprozess</i>	67
6.1.3.4	<i>Kosten</i>	67
6.1.3.5	<i>Kündigung</i>	67
6.1.3.6	<i>Erlassverfahren</i>	67
6.1.3.7	<i>Gemeindefusion im Besonderen</i>	68
6.2	<i>Quellensteuer</i>	68
6.2.1	Der Quellensteuer unterliegende Personen	68
6.2.2	Der Quellensteuer unterliegende Einkünfte	68
6.2.3	Meldewesen und Tarife	69
6.2.4	Bezug der Quellensteuer	69
6.2.5	Auszahlung des Gemeindesteueranteils des Quellensteuerbetrags	69
6.2.6	Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)	70
6.2.6.1	<i>Im Allgemeinen</i>	70
6.2.6.2	<i>Ausfüllen der Steuererklärung</i>	70
6.2.6.3	<i>Bezug und Abrechnung im Besonderen</i>	70
7	Weitere Hinweise	71
7.1	<i>Steuergeheimnis</i>	71
7.2	<i>Auskunftserteilung und Akteneinsicht</i>	71
7.3	<i>Steuerfussmeldung</i>	72
7.4	<i>Beteiligung an Veranlagungskosten</i>	72
7.5	<i>Gemeindearchiv</i>	72
7.6	<i>Tax Data; Datenübermittlung</i>	73
8	Abkürzungs- und Quellenverzeichnis	74

Vorbemerkungen

Das SRF-Handbuch soll den Staatssteuerregisterführerinnen und Staatssteuerregisterführern als Leitfaden für ihre tägliche Arbeit dienen.

Das SRF-Handbuch wird fortan nicht mehr in Papierform zur Verfügung gestellt, sondern nur noch als PDF-Datei. Massgeblich ist die jeweils im Internet verfügbare aktuelle Fassung, nicht ein allfälliger Ausdruck früheren Datums.

Das SRF-Handbuch ist im Gegensatz zu früheren Versionen auf die fortschreitende Digitalisierung abgestimmt. So finden sich diverse Links zu weiteren Informationen im Internet. Auf einen Abdruck des Wortlauts der relevanten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen wurde zudem verzichtet; die entsprechenden Erlasse können im Internet abgerufen werden (<https://bgs.so.ch>; BGS-Nummer oder Abkürzung des Erlasses verwenden).

Durch Gedrückthalten der Taste **Ctrl** (Strg) und anschliessenden Klick mit der **linken Maustaste** auf eine im Fliesstext abgebildete Kapitelnummer des SRF-Handbuchs gelangt man automatisch und ohne zu blättern zum entsprechenden Kapitel.

Die im SRF-Handbuch erwähnten Formulare und Dokumente sind entweder unter dem gleichen Pfad wie das SRF-Handbuch abgelegt oder – sofern sie sich auf anderen Webseiten befinden – entsprechend verlinkt.

Das SRF-Handbuch nennt aus Gründen der Leserlichkeit jeweils nur die männliche Form. Die Ausführungen gelten aber in gleicher Weise für beide Geschlechter. Die weibliche Form ist stets mit umfasst.

Wichtige verwendete Bezeichnungen/Abkürzungen (siehe im Übrigen die Liste in Kapitel 8):

- Steueramt = Kantonales Steueramt
- Staatssteuerregisterführer = SRF
- Gemeindesteuerregisterführer = GRF
- Mustersteuerreglement = Mustersteuerreglement für Einwohnergemeinden mit dazugehörigem Kommentar (daneben gibt es ein separates Mustersteuerreglement für Kirchgemeinden – ebenfalls mit Kommentar –; die Ausführungen sind in grossen Teilen deckungsgleich)

Das SRF-Handbuch ist auf der Homepage des Kantonalen Steueramts abrufbar:
<https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Handbuch für Steuerregisterführer

1 Das Amt des Staatssteuerregisterführers (SRF)

1.1 Stellung innerhalb der Verwaltung

Jede Einwohnergemeinde hat einen Staatssteuerregisterführer (SRF) zu bestellen (§ 124 Abs. 1 StG). Die Gemeinden wählen den SRF. Dieser untersteht administrativ den Gemeindebehörden, ist jedoch fachlich zugleich Hilfsperson des Kantonalen Steueramts (§ 124 Abs. 2 StG; § 48 Abs. 2 VV StG). Das Kantonale Steueramt hat ein Pflichtenheft für die SRF zu erstellen (§ 48 Abs. 1 VV StG), was es in der Form des vorliegenden SRF-Handbuchs getan hat. Für ihre Tätigkeit werden die SRF nach einer besonderen Verordnung des Regierungsrates entschädigt (§ 48 Abs. 3 VV StG; siehe zur Entschädigung auch Kapitel 1.4).

Ein Schwerpunkt der SRF ist das Meldewesen (dazu ausführlich Kapitel 2). Allerdings ist zu beachten, dass für GERES-Meldungen die Einwohnerkontrollen der betroffenen Gemeinde verantwortlich sind.

Neben den SRF gibt es auch die Gemeindesteuerregisterführer (GRF). Oft handelt es sich dabei um dieselbe Person, welche auch das Amt des SRF bekleidet. Diese Personalunion ist aber nicht zwingend. Siehe zum GRF ferner Kapitel 5.1.

1.2 Arten von Registern

1.2.1 Kantonale Register

1.2.1.1 Register für natürliche Personen (ordentliches Register)

Die Abteilung Finanzen und Dienste des Kantonalen Steueramts führt das Register für natürliche Personen (ordentliches Register). Grundlage dieses Registers sind die Meldungen der SRF via GERES-Plattform. Gegenstand dieser Meldungen sind alle persönlich zugehörigen Steuerpflichtigen (Schweizer und quellensteuerpflichtige Ausländer; siehe zur persönlichen Zugehörigkeit Kapitel 2.1.1). Darüber hinaus melden die SRF der Abteilung Finanzen und Dienste des Kantonalen Steueramts die wirtschaftlich zugehörigen Steuerpflichtigen (siehe zur wirtschaftlichen Zugehörigkeit Kapitel 2.1.2). Dies geschieht entweder mittels Stammbblatt-Formular oder via E-Mail.

Bei Fragen zum ordentlichen Register wenden Sie sich an:
Kantonales Steueramt, Abteilung Finanzen und Dienste (register@fd.so.ch; 032 627 88 58)

1.2.1.2 Register für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Die Abteilung Finanzen und Dienste des Kantonalen Steueramts führt das Register für die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Grundlage dieses Registers sind die Publikationen im Handelsregister. Die SRF haben deshalb keine entsprechenden Meldungen zu machen. Zu melden sind aber Betriebsstätten, die (anders als Filialen) nicht im Handelsregister eingetragen werden müssen. Als Betriebsstätten gelten ständige Einrichtungen, die Teil eines Unternehmens sind und für dieses eine qualitativ oder quantitativ erhebliche Tätigkeit ausüben (siehe zum Begriff der Betriebsstätte ferner Kapitel 2.1.2.1).

Die Betriebsstätten-Meldungen können an folgende Stelle gerichtet werden:
Kantonales Steueramt, Abteilung Finanzen und Dienste (register@fd.so.ch; 032 627 87 42)

1.2.1.3 Register für juristische Personen (ohne Kommandit-/Kollektivgesellschaften)

Die Abteilung Finanzen und Dienste des Kantonalen Steueramts führt das Register für die juristischen Personen. Grundlage dafür sind Publikationen im Handelsregister. Die SRF haben deshalb keine entsprechenden Meldungen zu machen. Zu melden sind aber Betriebsstätten, die (anders als Filialen) nicht im Handelsregister eingetragen werden müssen. Als Betriebsstätten gelten ständige Einrichtungen, die Teil eines Unternehmens sind und für dieses eine qualitativ oder quantitativ erhebliche Tätigkeit ausüben (siehe zum Begriff der Betriebsstätte ferner Kapitel 2.1.2.1).

Die Betriebsstätten-Meldungen können an folgende Stelle gerichtet werden:
Kantonales Steueramt, Abteilung Finanzen und Dienste (register@fd.so.ch; 032 627 87 42)

1.2.1.4 Quellensteuerregister

Es sind zwei Quellensteuerregister zu unterscheiden, welche beide von der Abteilung Finanzen und Dienste des Kantonalen Steueramts geführt werden:

- **Ordentliches Quellensteuerregister**
- **NOV-Register:** In diesem Register werden sämtliche der Quellensteuer unterliegende Personen erfasst, auf welche die NOV Anwendung findet (diese steuerpflichtigen Personen sind gleichzeitig auch im ordentlichen Quellensteuerregister erfasst).

Mehr zu den Mitwirkungspflichten der SRF im Rahmen der Quellensteuer in Kapitel 6.2.3.

1.2.2 Kommunale Register

1.2.2.1 Gemeindesteuerregister

Siehe Kapitel 5.2.

1.2.2.2 Kirchengemeindesteuerregister

Siehe Kapitel 5.2.

1.3 Arbeitsinstrumente

Die wichtigsten Arbeitsinstrumente der SRF sind:

- das **SRF-Handbuch**
abrufbar unter: <https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Handbuch für Steuerregisterführer
- das **Steuerreglement** der Einwohnergemeinde des SRF
- der **Kommentar des Kantonalen Steueramts zum Mustersteuerreglement** für Einwohnergemeinden bzw. Kirchengemeinden
abrufbar unter: <https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Steuerreglemente
- das **Steuerbuch** des Kantonalen Steueramts
enthält Kommentierungen zu diversen Paragraphen des StG sowie weiterführende Informationen

- die **Steuerpraxis** des Kantonalen Steueramts
abrufbar unter: <https://steueramt.so.ch> > Rechtliche Grundlagen > Steuerpraxis
Hinweis: Die einzelnen Dokumente der Steuerpraxis werden sukzessive ins Steuerbuch überführt!
- die **steuerrechtlichen Erlasse** des Kantons
 - [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern](#) (StG)
 - [Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern](#) (VV StG)
 - [Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen](#)
 - [Verordnung über das Abrechnungsverfahren beim Einheitsbezug von Staats- und Gemeindesteuern](#)
 - Steuerverordnungen Nr. 1 bis 24
siehe Auflistung unter <https://steueramt.so.ch> > Rechtliche Grundlagen > Gesetzgebung
- die **Zinssätze des Regierungsrats** für die Verzugs- und Rückerstattungszinsen bei den Staatssteuern
abrufbar unter: <https://steueramt.so.ch> > Zahlungen > Zinssätze
Hinweis: Diese Zinssätze sind nur relevant, wenn sich die Gemeinde in ihrem Steuerreglement betreffend Verzugs- und Rückerstattungszinsen nach dem Regierungsrat richtet (weitere Informationen hierzu finden sich im Mustersteuerreglement)
Hinweis: Per 1. Januar 2021 wurde der Vergütungszins bei den Staatssteuern abgeschafft.

Bei Gemeinden im freiwilligen Einheitsbezug (siehe Kapitel 6.1.3) kommen hinzu:

- die **Leistungsvereinbarung** zwischen der Gemeinde und dem Kantonalen Steueramt
- die Steuerverordnung Nr. 23
- weitere Dokumente zum freiwilligen Einheitsbezug (siehe Hinweise Kapitel 6.1.3)

1.4 Entschädigung und Spesenersatz

1.4.1 Anstellung im Nebenamt oder hauptamtlich bei der Gemeinde

SRF können ihre Tätigkeit (1.) im Nebenamt oder (2.) als Angestellte der entsprechenden Gemeinde ausüben. Im ersten Fall erhalten sie die Vergütungen (Honorarentschädigung, Auslagenersatz, Entschädigung für behandelte Erlassgesuche) direkt vom Kantonalen Steueramt. Im zweiten Fall erfolgt die Entschädigung durch die entsprechende Gemeinde, wobei das Kantonale Steueramt hier die erwähnten Vergütungen an die Gemeinde überweist.

1.4.2 Honorarentschädigungen

Das Kantonale Steueramt vergütet die Honorarentschädigungen jeweils im Februar für das abgelaufene Kalenderjahr. Massgebend ist dabei die Anzahl der bearbeiteten Steuererklärungen pro Gemeinde, unabhängig von den einzelnen Steuerperioden (es können in einem Kalenderjahr also Steuererklärungen aus mehreren Steuerperioden bearbeitet werden). Für die ersten

1'000 Steuererklärungen beträgt die Entschädigung je CHF 2.60 und für jede weitere Steuererklärung CHF 1.80 (§ 1 der Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen). Diese Entschädigung wird **automatisch** durch das Kantonale Steueramt ausgelöst und muss vom SRF nicht eingefordert werden. Die SRF erhalten vom Kantonalen Steueramt eine entsprechende Abrechnung.

1.4.3 Auslagenersatz

Effektive Auslagen wie z.B. Portokosten werden durch das Kantonale Steueramt vergütet (§ 4 der Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen). Diese Auslagen sind durch die SRF mit dem Formular «Auslagenersatz Staatssteuerregisterführung» beim Kantonalen Steueramt **bis Ende jedes Kalenderjahres** geltend zu machen. Quittungen für Auslagen sind beizulegen.

Das Formular «Auslagenersatz Staatssteuerregisterführung» kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Handbuch für Steuerregisterführer

1.4.4 Entschädigung für behandelte Erlassgesuche

Pro Erlassgesuch, bei welchem der SRF ordnungsgemäss mitgewirkt hat, werden dem SRF CHF 50 entrichtet (§ 3 der Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen). Die Geltendmachung erfolgt durch die SRF mit dem Formular «Auslagenersatz Staatssteuerregisterführung». Zusätzlich ist zwingend eine Liste unter Angabe von Name und Adresse jedes einzelnen Erlassgesuchstellers einzureichen.

Das Formular «Auslagenersatz Staatssteuerregisterführung» kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Handbuch für Steuerregisterführer

1.4.5 Wechsel von SRF im Nebenamt

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Kantonale Steueramt über einen Wechsel von SRF im Nebenamt (siehe Kapitel 1.4.1) zu informieren. Dieser ist eine Bestätigung des Gemeindepräsidiums oder ein Protokollauszug des Gemeinderates beizulegen.

Bei unterjährigem Wechsel des SRF im Nebenamt orientiert sich die Entlohnung pro rata gemäss untenstehender Tabelle. Die Entschädigung richtet sich nach dem Kalenderjahr, unabhängig von der Steuerperiode.

Arbeitsanfall im Jahresverlauf, kumuliert in %:

Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
8	15	23	35	42	50	58	65	73	85	92	100

Beispiel: Am 31. Mai wird das Amt übergeben. Dem bisherigen SRF stehen 42% der Entschädigung zu, dem neuen SRF 58% (= Total 100%).

1.4.6 Anlaufstellen bei Fragen

Fragen zu Honorarentschädigungen und zum Formular Auslagenersatz:

Steueramt des Kantons Solothurn, Finanzen und Dienste, Werkhofstrasse 29c,
 4509 Solothurn; E-Mail: buc.ksta@fd.so.ch; 032 627 87 82

Einreichung Formular Auslagenersatz:

Steueramt des Kantons Solothurn, Finanzen und Dienste, Werkhofstrasse 29c,
4509 Solothurn; E-Mail: buc.ksta@fd.so.ch; 032 627 87 82

Änderung der Zahlungsverbindung:

- SRF im Nebenamt (siehe Kapitel 1.4.1):

Personalamt des Kantons Solothurn, Rathaus, St. Urbangasse 71, 4509 Solothurn;
E-Mail: pa@fd.so.ch

- von der Gemeinde angestellte SRF (siehe Kapitel 1.4.1):

Steueramt des Kantons Solothurn, Finanzen und Dienste, Werkhofstrasse 29c,
4509 Solothurn; E-Mail: buc.ksta@fd.so.ch; 032 627 87 82

1.5 Meldung bei SRF-Wechsel

Die Gemeinden haben dem KSTA personelle Wechsel bei den SRF mitzuteilen. SRF, die ihr Amt neu antreten, wird empfohlen zu prüfen, ob die Meldung tatsächlich erfolgt ist. Im Unterlassungsfalle haben sie den Wechsel persönlich zu melden an:

Steueramt des Kantons Solothurn, Natürliche Personen, Sekretariat,
Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (steueramt.so@fd.so.ch); 032 627 87 01

Das Kantonale Steueramt informiert nach erfolgter Meldung die betroffenen amtsinternen und amtsexternen Stellen.

1.6 Aufgaben der SRF in Bezug auf juristische Personen

Das vorliegende SRF-Handbuch befasst sich fast ausschliesslich mit natürlichen Personen und den damit verbundenen Aufgaben der SRF.

In Bezug auf die Registerführung, die Veranlagung und den Steuerbezug von juristischen Personen haben die SRF die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Juristische Personen haben eine persönliche Zugehörigkeit (siehe Kapitel 2.1.1) in demjenigen Kanton bzw. in derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihre tatsächliche Verwaltung haben (§ 85 Abs. 1 StG). Dieser Ort entspricht in der Regel dem statutarischen Sitz, kann in Einzelfällen aber auch davon abweichen.
- Juristische Personen haben eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn (siehe Kapitel 2.1.2), wenn sie hier an geschäftlichen Betrieben beteiligt sind, Betriebsstätten unterhalten oder Eigentum an solothurnischen Grundstücken oder andere dinglichen oder gleichartige persönliche Nutzungsrechte haben (§ 85 Abs. 2 StG).
- Für die Neuankmeldung der Steuerpflicht einer juristischen Person ist das Kantonale Steueramt zuständig.
- Neu angemeldete juristische Personen erhalten vom Kantonalen Steueramt ein Informationsschreiben.
- Registermutationen von juristischen Personen sind nur dann dem Kantonalen Steueramt zu melden, wenn das Kantonale Steueramt diese Meldungen nicht bereits über einen anderen Kanal erhält (z.B. Meldungen des Handelsregisteramts oder des Grundbuchamts).

- Sofern das Kantonale Steueramt die entsprechende Information nicht über einen anderen Kanal erhält, ist dem Kantonalen Steueramt, Abteilung Finanzen und Dienste (register@fd.so.ch; 032 627 87 42), die Eröffnung von Zweigniederlassungen einer juristischen Person zu melden. Ebenfalls ist eine Meldung zu machen, wenn eine juristische Person Räumlichkeiten in einer Gemeinde mietet.
- Juristische Personen haben dem Kantonalen Steueramt eine Steuererklärung abzugeben; die entsprechenden Formulare können auf der Homepage des Kantonalen Steueramts abgerufen werden (<https://steueramt.so.ch> > Juristische Personen > Formulare). Die Frist zur Einreichung läuft für juristische Personen mit persönlicher Zugehörigkeit bis 30. Juni, bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit bis 31. Oktober. Diese ordentliche Abgabefrist kann verlängert werden (siehe Kapitel 3.4.2.2).
- Die Veranlagung der Staatssteuer der juristischen Personen erfolgt durch die Abteilung Juristische Personen des Kantonalen Steueramts (§ 8 StVO Nr. 1). Dabei haben die SRF ein Einsichtsrecht in die Akten des Kantonalen Steueramts (siehe Kapitel 4.4.3) und können diesem Einschätzungsvorschläge unterbreiten (siehe Kapitel 4.4.2). Es finden die Grundsätze der innerkantonalen Steuerauscheidung (Steuerteilung) Anwendung (siehe Kapitel 4.4.4.1).
- Juristische Personen können bei Nichtbezahlung der Steuern gemahnt werden. Ebenso ist ein Rechtsinkasso, sprich: Sicherstellung und Arrest, möglich (siehe Kapitel 4.6.4.2). Zudem können Zahlungserleichterungen (siehe Kapitel 0) oder ein Steuererlass (siehe Kapitel 4.6.5) gewährt werden.
- Befindet sich eine juristische Person in Liquidation, sendet das kantonale Handelsregisteramt eine sog. «Löschungsanfrage» an das Kantonale Steueramt. Dieses fragt bei den betroffenen Gemeinden nach, ob alle Steuerforderungen sichergestellt sind oder bezahlt wurden. Diesfalls erteilt das Kantonale Steueramt dem Handelsregisteramt die Zustimmung zur Löschung der juristischen Person im Handelsregister. Die Gemeinden werden über die Löschung informiert.

2 Registerführung (Meldewesen, Mutationswesen)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Führung des Staatssteuerregisters und betreffen nur natürliche Personen. Die Führung des Registers der Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und der juristischen Personen obliegt dem Kantonalen Steueramt (siehe Kapitel 1.2.1.2 und 1.2.1.3).

Nachstehend werden in einem ersten Schritt die steuerrechtlichen Begriffe rund um die Zugehörigkeit dargelegt. In einem zweiten Schritt wird aufgezeigt, wie sich diese Zugehörigkeit auf die Registerführung auswirkt (Stichwort: Mutationswesen).

2.1 Steuerliche Zugehörigkeit

Die steuerliche Zugehörigkeit einer natürlichen Person (§§ 8 ff. StG) führt zu einer Steuerpflicht im Kanton (siehe zum Beginn und Ende der Steuerpflicht Kapitel 2.2). Es wird zwischen persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit unterschieden. Dabei ist es möglich, dass eine natürliche Person neben einer persönlichen Zugehörigkeit gleichzeitig eine oder mehrere wirtschaftliche Zugehörigkeiten hat.

Auf Gemeindeebene braucht es für eine Steuerpflicht ebenfalls eine steuerliche Zugehörigkeit, diesfalls allerdings zur entsprechenden Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde (vgl. §§ 247 bis 249 StG).

Mehr Informationen zur steuerlichen Zugehörigkeit auf Stufe Gemeinde:
§ 2 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

2.1.1 Persönliche Zugehörigkeit

Wer im Kanton seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder steuerrechtlichen Aufenthalt hat, ist persönlich zugehörig (§ 8 Abs. 1 StG) und dadurch unbeschränkt steuerpflichtig – mit einer Ausnahme: Ausserkantonale geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke sind von der unbeschränkten Steuerpflicht nicht umfasst (§ 11 Abs. 1 StG). Bisweilen wird bei einer persönlichen Zugehörigkeit bzw. einer unbeschränkten Steuerpflicht auch von **primärer Steuerpflicht** gesprochen, wobei es sich dabei um eine eher veraltete Bezeichnung handelt. Nachfolgend wird daher ausschliesslich von «persönlicher Zugehörigkeit» gesprochen.

2.1.1.1 Wohnsitz

2.1.1.1.1 Im Allgemeinen

Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen oder steuerrechtlichen Wohnsitz zuweist (§ 8 Abs. 2 StG).

Der steuerrechtliche Wohnsitz entspricht weitgehend dem zivilrechtlichen Wohnsitz nach Art. 23 ZGB. Danach ist der Wohnsitz der Ort, an dem sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Die Absicht des dauernden Verbleibens macht einen Ort zum Mittelpunkt der Lebensinteressen. Eine Absicht ist ein innerer, für Dritte nicht erkennbarer Vorgang. Weil aber nicht nur die betroffene Person, sondern insbesondere auch die Behörden ein Interesse an der Feststellung des Wohnsitzes haben, kann aus Kriterien, die für Dritte erkennbar sind, auf diese Absicht geschlossen werden. Aus diesem Grund sind nicht Willenserklärungen der Person massgeblich, sondern die tatsächlichen Verhältnisse.

2.1.1.1.2 Ehegatten und eingetragene Partner

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden gemeinsam veranlagt (§ 14 Abs. 1 StG). Solange sie zusammenwohnen, ist der steuerrechtliche Wohnsitz identisch. Begründet ein Ehegatte jedoch an einem anderen Ort einen steuerrechtlichen Wohnsitz, hat er gegenüber diesem Ort eine eigene persönliche Zugehörigkeit. Liegen beide Wohnsitze im Kanton Solothurn, bestimmt sich der Veranlagungsort nach dem Wohnsitz des Ehemannes (§ 146 Abs. 1^{bis} StG). Hat ein Ehegatte seinen Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland, wird im Kanton Solothurn dennoch veranlagt: Diesfalls findet eine Steuerauscheidung statt und für die Satzbestimmung wird auf das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten abgestellt (§ 14 Abs. 1^{bis} StG).

Mehr zur Besteuerung von Ehegatten im inner- und interkantonalen Verhältnis:
[Solothurner Steuerbuch § 14 Nr. 1 Ziff. 4.2](#)

Dasselbe gilt für eingetragene Partner (§ 14^{bis} Abs. 2 Satz 1 StG), wobei sich hier der Veranlagungsort nach dem Wohnsitz des älteren Partners richtet (§ 146 Abs. 1^{ter} StG).

Mehr Informationen zum Institut der eingetragenen Partnerschaft:
Vorbemerkung D des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

2.1.1.1.3 Gesetzlicher Wohnsitz

Einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz haben Kinder und Verbeiständete.

Kinder: Als Wohnsitz von Kindern unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz ihrer Eltern. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, üben aber das gemeinsame elterliche Sorgerecht gemäss Art. 298a Abs. 1 ZGB aus, so haben die SRF die Frage des Wohnsitzes des Kindes mit den Eltern abzuklären (vor dem Versand der Steuererklärung). Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Ist eine einvernehmliche Lösung zwischen den Eltern nicht möglich, so hat der SRF den Wohnsitz des Kindes nach den folgenden Kriterien festzulegen:

- Voraussetzung für das gemeinsame Sorgerecht der Eltern ist eine Vereinbarung, die von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu genehmigen ist. Darin haben sich die Eltern über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und über die Verteilung der Unterhaltskosten zu einigen. Aus dieser Vereinbarung sollte ersichtlich sein, bei welchem Elternteil das Kind seinen Wohnsitz hat, nämlich bei dem Elternteil, welcher es **mehrheitlich betreut**.
- Betreuen die Eltern das Kind zu gleichen Teilen, so ist für die Bestimmung des Wohnsitzes des Kindes massgebend, welcher Elternteil **Unterhaltsbeiträge empfängt**. Der Wohnsitz des Kindes wird beim Empfänger der Unterhaltsbeiträge sein.
- Zahlt kein Elternteil Unterhaltsbeiträge, so kann u.a. der Schulort des Kindes als Anhaltspunkt für die Festlegung des Wohnsitzes herangezogen werden.

Verbeiständete: haben ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in jener Einwohnergemeinde auf dem Gebiet der zuständigen KESB, in welcher sie sich gewöhnlich aufhalten oder, bei Aufenthalt ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches, zu welcher die engsten Beziehungen bestehen (§ 2 Abs. 1 VV StG).

2.1.1.2 Aufenthalt

2.1.1.2.1 Voraussetzung des dauernden Aufenthalts

Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton begründet eine natürliche Person mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz, wenn sie in einem Kalenderjahr während mindestens 30 Tagen im Kanton Solothurn verweilt. Ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz muss das Verweilen in einem Kalenderjahr mindestens 90 Tage dauern. Kürzere vorübergehende Unterbrechungen fallen dabei nicht ins Gewicht (§ 8 Abs. 3 StG).

2.1.1.2.2 Gegenbeispiele: kein Aufenthalt

Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland hat und sich im Kanton lediglich «**zu Sonderzwecken**» aufhält. Unter diesen Sonderzwecken versteht man den Besuch einer Lehranstalt oder den Aufenthalt in einer Anstalt zu Heilzwecken (§ 8 Abs. 4 StG) [vgl. RICHNER, Art. 3 N 87 f.]:

- Als «Lehranstalten» im Sinne des Gesetzes gelten sowohl private als auch öffentliche Schulen oder Universitäten, an denen sich die steuerpflichtige Person zu Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Forschungszwecken aufhält.
- Ob eine «Anstalt zu Heilzwecken» vorliegt, beurteilt sich nach dem KVG; es kann sich hier also um Spitäler, Pflegeheime oder Heilbäder handeln.

Dagegen werden Kuren in der Regel zur Erholung und zum Vergnügen besucht, was einen Aufenthalt zu Sonderzwecken ausschliesst [ZWEIFEL/BEUSCH, Art. 3 N 98].

Bei einem Aufenthalt in einer Anstalt zu Heilzwecken sind vier Konstellationen zu unterscheiden, wobei nur eine von § 8 Abs. 4 StG erfasst ist:

		Wahl des Aufenthalts ist	
		freiwillig	unfreiwillig
Zeitspanne	vorübergehend	Nur ein <u>freiwilliger vorübergehender</u> Aufenthalt begründet keinen steuerrechtlichen Wohnsitz bzw. Aufenthalt (§ 8 Abs. 4 StG).	Halten sich Urteilsunfähige in einer Heilanstalt auf, ist von einer unfreiwilligen Wahl des Aufenthalts auszugehen. Es gilt dann der gesetzliche Wohnsitz von Verbeiständeten ([ZWEIFEL/BEUSCH, Art. 3 N 96]; siehe Kapitel 2.1.1.1.3).
	auf Dauer	Sobald ein freiwilliger Aufenthalt auf Dauer angelegt ist, wird am Aufenthaltsort wegen intensiver Beziehungen ein neuer Wohnsitz begründet [ZWEIFEL/BEUSCH, Art. 3 N 95].	

Ferner begründet der Aufenthalt in einer Versorgungs- oder Strafanstalt ebenfalls keine persönliche Zugehörigkeit (§ 2 Abs. 3 VV StG).

In der Schweiz wurden unter «Versorgungsanstalten» früher Institutionen verstanden, die vor allem bedürftige, ältere oder arbeitsunfähige Menschen aufnahmen, die auf öffentliche Fürsorge angewiesen waren. Oft handelte es sich um eine Mischung aus Altersheim, Armenhaus und Pflegeheim. Auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder andere soziale Einrichtungen fielen darunter. Heute haben Alters- und Pflegeheime, Sozialhilfeeinrichtungen, Wohnheime oder auch sozialpsychiatrische Einrichtungen diese Aufgabe übernommen.

Intensive Beziehungen zum (freiwillig) gewählten Aufenthaltsort bestehen darüber hinaus auch in folgenden Fällen [RICHNER, Art. 3 N 89]:

- Kuraufenthalt von unbestimmter Dauer (inkl. Aufenthalt in einem Hotel oder einer Fremdenpension), der nicht nur vorübergehend zu Kur- oder Erholungszwecken gewählt wird.
- Kuraufenthalt von über sechs Monaten, wenn die gesamte Familie in einer Wohnung am Kurort lebt.

Im Gegensatz dazu begründen bloss ambulante Behandlungen am Ort der Heilanstalt keine steuerliche Zugehörigkeit (BGer 2C_186/2020, E. 4.4). Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Person im Hotel logiert und sich ambulant in einer Heilanstalt behandeln lässt [LOCHER I, Art. 3 N 49].

«Heilanstalt» war eine gängige Bezeichnung für medizinische Einrichtungen, die sich auf die Behandlung spezifischer Erkrankungen konzentrierten, insbesondere psychische Krankheiten oder chronische körperliche Leiden. Diese Bezeichnung wurde vor allem im 19. und frühen 20. Jahrhundert verwendet. Heute haben psychiatrische Kliniken, Rehabilitationszentren und Spitäler/Krankenhäuser mit speziellen Fachabteilungen diese Aufgabe übernommen. Eine Änderung der Bezeichnung in den einschlägigen Gesetzen würde aber eine Revision derselben benötigen.

Der Sonderfall des Übertritts ins Altersheim wird in Kapitel 2.1.1.3.5 behandelt.

2.1.1.3 *Sonderfälle*

2.1.1.3.1 *Wochenaufenthalter*

Bei Wochenaufenthaltern besteht die Problematik, dass sie mehrere Aufenthaltsorte haben: einerseits den Arbeitsort (Aufenthalt unter der Woche), andererseits den Freizeit- bzw. Familienort (Aufenthalt an Wochenenden, freien Tagen, Ferien). Zu klären ist also, wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet.

Dabei ist zu unterscheiden, ob die Wochenaufenthalter regelmässig oder unregelmässig an ihren Freizeit- bzw. Familienort zurückkehren. Bei einer **unregelmässigen Rückkehr** gilt der **Arbeitsort** als Mittelpunkt der Lebensinteressen und ist folglich steuerrechtlicher Wohnsitz.

Kehrt eine steuerpflichtige Person **regelmässig** (d.h. an den freien Wochenenden bzw. an den freien Arbeitstagen sowie an den Feiertagen) vom Arbeitsort an den Freizeit- bzw. Familienort zurück, so ist anhand von verschiedenen Kriterien zu klären, wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Als Kriterien sind die Distanz zwischen Arbeits- und Wochenendaufenthaltsort, die Wohnverhältnisse, die emotionalen Beziehungen sowie die Dauer der Trennung von Arbeits- und Wochenendaufenthaltsort zu berücksichtigen:

- Der steuerrechtliche Wohnsitz befindet sich am **Arbeitsort**, wenn die persönlichen Beziehungen zum Arbeitsort grösser sind als zum Freizeit- bzw. Familienort. Bei Alleinstehenden wird grundsätzlich angenommen, dass sich der Lebensmittelpunkt am Arbeitsort befindet, ausser wenn eine besondere Intensität der Beziehung zum Freizeit- bzw. Familienort besteht.
- Eine solche engere Beziehung zum **Freizeit- bzw. Familienort** besteht bei jüngeren alleinstehenden Arbeitnehmern, die an den Wochenenden an den Ort zurückkehren, wo ihre Familie lebt, wo sie aufgewachsen sind, die Schule besucht oder gearbeitet haben und persönliche und familiäre Beziehungen pflegen.

- Diese Intensität zum Freizeit- und Familienort nimmt mit zunehmendem Alter jedoch ab. Ab einem Alter von 30 Jahren müssen ausserordentliche Gründe gegeben sein, damit der Freizeit- und Familienort weiterhin steuerrechtlicher Wohnsitz bleibt. Auch bei Konkubinatspaaren in gefestigter Beziehung tritt die Beziehung zum Familienort in den Hintergrund. Hier liegt der Mittelpunkt der Lebensinteressen am **Arbeitsort**.
- Leitende Angestellte, also Personen, die einem bedeutenden Unternehmen mit zahlreichem Personal (mind. 100 Mitarbeiter) vorstehen und eine besondere Verantwortung tragen, haben den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen trotz regelmässiger Rückkehr an den Freizeitort stets am **Arbeitsort**.

Innerkantonal: Wegen der relativ geringen Distanzen sind Wochenaufenthalter innerhalb des Kantons kaum möglich. Abzustellen ist in jedem Fall auf den Mittelpunkt der Lebensinteressen.

International: Der Vollständigkeit halber sei daran erinnert, dass auch ein Schweizer Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland im Kanton Solothurn einen Wochenaufenthalt begründen kann und dann als internationaler Wochenaufenthalter gilt. Dieser unterliegt der Quellensteuer.

2.1.1.3.2 Saisonangestellte

Saisonangestellte haben den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen grundsätzlich am **Freizeit- bzw. Familienort** und nie am Arbeitsort.

2.1.1.3.3 Pendler

Pendler haben den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen grundsätzlich am **Freizeit- bzw. Familienort** und nie am Arbeitsort.

2.1.1.3.4 Diplomaten

Auf Stufe Bundessteuer sind Diplomaten und Personen mit internationalen Mandaten sowie deren Begleitpersonen und private Hausangestellte (Art. 2 Abs. 2 GSG) nur teilweise steuerpflichtig oder ganz steuerbefreit (Art. 15 DBG). Auch Reporter oder Journalisten im Auftrag vom Schweizer Radio und Fernsehen (oder anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten) können so besteuert werden.

Für die Staatsteuer werden sie unter NEST als wirtschaftlich zugehörige Steuerpflichtige geführt. Das Kantonale Steueramt kümmert sich um die Bewirtschaftung der entsprechenden Registerdaten. Diese liegt nicht im Aufgabenbereich der SRF.

2.1.1.3.5 Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen

Im innerkantonalen Verhältnis gilt: Wer sich in einem Alters- oder Pflegeheim niederlässt, begründet dort grundsätzlich keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt, sondern bleibt in seiner bisherigen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde weiterhin steuerlich zugehörig (§ 247 Abs. 2 StG).

Massgeblich ist damit, ob der Mittelpunkt der Lebensinteressen verändert wird bzw. ob der Aufenthalt im Alters- oder Pflegeheim nur vorübergehend oder auf Dauer angelegt ist. Der registerrechtliche Wohnsitz (also derjenige Wohnsitz, welcher gestützt auf das RHG anzunehmen ist und von den Einwohnerkontrollen verwendet wird) ist dagegen nicht relevant.

Bei einem Wegzug in ein ausserkantonales oder einem Zuzug in ein kantonales Alters- oder Pflegeheim bestimmt sich der Wohnsitz weiterhin nach dem Mittelpunkt der Lebensinteressen (Kapitel 2.1.1.1.1).

Siehe für den Aufenthalt zu Sonderzwecken (Lehranstalt oder Anstalt zu Heilzwecken) Kapitel 2.1.1.2.2.

2.1.2 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Wer eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn hat, ist hier beschränkt steuerpflichtig. Das bedeutet, dass der Kanton Solothurn nur diejenigen Einkommen- und Vermögenswerte besteuert, die in § 9 und § 10 StG aufgeführt sind (§ 11 Abs. 2 StG). Diese Einkommens- und Vermögenswerte, die eine wirtschaftliche Zugehörigkeit auslösen, werden nachfolgend aufgeführt. Bisweilen wird bei einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit bzw. einer beschränkten Steuerpflicht auch von **sekundärer Steuerpflicht** gesprochen, wobei es sich dabei um eine eher veraltete Bezeichnung handelt. Nachfolgend wird daher ausschliesslich von «wirtschaftlicher Zugehörigkeit» gesprochen.

2.1.2.1 Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten

Ein **Geschäftsbetrieb** liegt vor, wenn ein Betrieb im Kanton Solothurn eine geschäftliche Tätigkeit ausübt. Als Betriebe i.S.v. § 9 Abs. 1 Bst. a StG gelten Einzelunternehmen oder Personengesellschaften (Kollektivgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft) [RICHNER, Art. 4 N 5 f.], nicht jedoch juristische Personen (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung).

Betriebsstätten sind feste Geschäftseinrichtungen, in denen ein Unternehmen oder ein Freiberufler (z.B. Arzt, Anwalt) seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausübt. Zu den Betriebsstätten zählen etwa Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten und Verkaufsstellen, daneben aber auch Bau- und Montagestellen von mindestens 12 Monaten Dauer (§ 3 Abs. 1 VV StG). Als Betriebsstätten i.S.v. § 9 Abs. 1 Bst. b StG kommen nur solche von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften in Frage. Die Betriebsstätten müssen sich im Kanton Solothurn befinden.

2.1.2.2 Grundstücke

Es muss sich um solothurnische Grundstücke handeln, wobei man sowohl im Steuerrecht als auch im Sachenrecht unter einem Grundstück neben einer Liegenschaft auch im Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte (Dienstbarkeiten), Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken versteht (Art. 655 Abs. 2 ZGB) [RICHNER, Art. 4 N 32].

Neben dem Eigentum kann auch ein dingliches Recht an einem solchen Grundstück eine wirtschaftliche Zugehörigkeit begründen. Dingliche Rechte sind solche, die auf ein bestimmtes Objekt gerichtet sind und dieses Objekt gegenüber Dritten rechtlich schützen [RICHNER, Art. 4 N 35]. Zu den dinglichen Rechten bzw. diesen gleichgestellten Rechten zählen insbesondere Grunddienstbarkeiten, Nutzniessungen, Wohn- und Baurechte (§ 3 Abs. 2 VV StG).

2.1.2.3 Andere steuerbare Werte

Ebenfalls aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind natürliche Personen, welche Wohnsitz im Ausland haben und zusätzlich (§ 10 Abs. 1 StG):

- im Kanton Solothurn eine **Erwerbstätigkeit** ausüben;
- Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen sind, welche ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Kanton Solothurn haben und von welchen sie **Entschädigungen** beziehen (z.B. feste Entschädigungen, Tantiemen, Sitzungsgelder, Mitarbeiterbeteiligungen, etc.);

- **Gläubiger** oder Nutzniesser von Forderungen sind, welche mittels Grund- oder Faustpfand auf solothurnischen Grundstücken gesichert sind;
- aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis mit dem Kanton Solothurn eine **Rente** beziehen (diese kann entweder vom Arbeitgeber direkt oder von einer solothurnischen Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt werden);
- im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, Luftfahrzeuges oder Strassentransports arbeiten (Ausnahme: Seeleute auf einem Hochseeschiff) und bei einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Solothurn angestellt sind, von welchem sie eine **Vergütung** erhalten;
- **Leistungen aus der 2. Säule oder der Säule 3a** von einer privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz erhalten.

Die vorgenannten Personen unterliegen der **Quellensteuer** (siehe § 115 ff. StG sowie für Fragen betreffend das Meldeverfahren 6.2.3).

Darüber hinaus sind Personen mit Wohnsitz im Ausland wirtschaftlich zugehörig, welche **solothurnische Grundstücke vermitteln**. Sie gelten als Selbständigerwerbende, welche der Quellensteuer unterliegen (dazu Kapitel 6.2) und sind von den SRF auf Weisung des Kantonalen Steueramts hin ins Steuerregister aufzunehmen.

2.2 Steuerpflicht und Steuerdomizil

2.2.1 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht; Steuerdomizil

Die steuerliche Zugehörigkeit einer natürlichen Person (siehe Kapitel 2.1) führt zu einer Steuerpflicht im Kanton:

- Liegt eine persönliche Zugehörigkeit vor, ist die Steuerpflicht **unbeschränkt**, erstreckt sich aber nicht auf ausserkantonale geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke (§ 11 Abs. 1 StG).
- Bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf diejenigen Teile des Einkommens und Vermögens, die gemäss § 9 f. StG im Kanton Solothurn besteuert werden können (§ 11 Abs. 2 StG). Man spricht hierbei von einer **beschränkten** Steuerpflicht.
- Wer keinen steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hat, jedoch im Kanton Solothurn Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhält, hat das im Kanton erzielte Einkommen und das hier gelegene Vermögen zu versteuern (§ 11 Abs. 4 StG).

Da eine natürliche Person gleichzeitig mehrere steuerliche Zugehörigkeiten haben kann, sind neben einer unbeschränkten Steuerpflicht auch mehrere beschränkte Steuerpflichten möglich:

- Am Ort der persönlichen Zugehörigkeit bzw. der unbeschränkten Steuerpflicht begründet sie ein **Hauptsteuerdomizil**.
- Am Ort der wirtschaftlichen Zugehörigkeit bzw. der beschränkten Steuerpflicht begründet sie ein **Nebensteuerdomizil**. Dabei handelt es sich je nach Art der wirtschaftlichen Zugehörigkeit um ein Spezialsteuerdomizil (Ort der Liegenschaft oder Geschäftsort) oder um ein sekundäres Steuerdomizil (Betriebsstätte, Familienniederlassung).

2.2.2 Beginn

Die Steuerpflicht beginnt an dem Tag, an welchem die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder persönlichen Aufenthalt im Kanton Solothurn begründet (siehe dazu Kapitel 2.1.1) oder an welchem sie die im Kanton steuerbaren Werte erwirbt (siehe dazu Kapitel 2.1.2) (§ 13 Abs. 1 StG).

2.2.3 Ende

Die Steuerpflicht endet mit dem Tod, dem Wegzug aus dem Kanton Solothurn oder bei Wegfall der im Kanton Solothurn steuerbaren Werte (§ 13 Abs. 2 StG).

2.2.4 Interkantonaies Verhältnis

Sobald zwei oder mehr Kantone durch einen Beginn, eine Änderung oder ein Ende der Steuerpflicht betroffen sind, gelten die Bestimmungen des StHG und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (§ 13 Abs. 3 StG).

2.2.5 Internationales Verhältnis

Im internationalen Verhältnis bestimmt sich die Steuerpflicht zur Schweiz nach dem Bundesrecht: Vorausgesetzt werden auch hier entweder ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthalt (Art. 3 und 4 DBG). Jeder Staat prüft die steuerliche Zugehörigkeit einer Person nach seinem nationalen Recht. Zugehörigkeiten zu mehr als einem Staat können eine Doppelbesteuerung begründen. In diesem Fall ist ergänzend zu prüfen, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht dem einen oder anderen Staat zuweist.

2.2.6 Wechsel der Steuerpflicht

Wechselt eine natürliche Person ihren Wohnsitz innerhalb der Schweiz, gilt der **31. Dezember** der entsprechenden Steuerperiode als Stichtag: Die persönliche Zugehörigkeit besteht an demjenigen Ort und damit in demjenigen Kanton, in welchem die natürliche Person am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat (Art. 4b Abs. 1 Satz 1 StHG). Gestützt auf die ausdrückliche Bestimmung von § 249^{bis} StG gilt dies auch auf Stufe Gemeinde, d.h. eine steuerpflichtige Person ist für die ganze Steuerperiode in der Gemeinde steuerpflichtig, in welcher sie am 31. Dezember Wohnsitz hat. Davon zu unterscheiden ist die Steuerauscheidung zwischen Gemeinden bei mehreren persönlichen bzw. wirtschaftlichen Zugehörigkeiten (siehe dazu Kapitel 4.4.4.1).

Bei Kapitalleistungen hängt die Steuerpflicht vom Wohnsitz im Zeitpunkt der **Fälligkeit** ab (Art. 4b Abs. 1 Satz 2 StHG). Zu solchen Kapitalleistungen zählen Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 StHG).

Schliesslich kann es vorkommen, dass eine natürliche Person neben einer persönlichen Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn in einem anderen Kanton wirtschaftlich zugehörig ist und dass diese wirtschaftliche Zugehörigkeit während der laufenden Steuerperiode wegfällt. Die natürliche Person bleibt in diesem Fall trotz Wegfall der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im anderen Kanton für die gesamte Steuerperiode beschränkt steuerpflichtig, wobei die dort steuerbaren Werte im Verhältnis der effektiven Dauer der weggefallenen beschränkten Steuerpflicht herabgesetzt werden (in diesem Sinne Art. 4b Abs. 2 Satz 1 und 2 StHG).

2.2.7 Einfluss der Ehe auf die Steuerpflicht

Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe werden gemeinsam besteuert (§ 14 Abs. 1 StG). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn ein Ehegatte seinen Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland hat (§ 14 Abs. 1^{bis} StG). Heiraten Ehegatten während einer laufenden Steuerperiode, werden sie bereits für die gesamte laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert (§ 78 Abs. 1 StG). Umgekehrt führt eine rechtliche oder tatsächliche Trennung (inkl. Scheidung) während einer laufenden Steuerperiode dazu, dass die Ehegatten für die gesamte laufende Steuerperiode getrennt besteuert werden (Art. 78 Abs. 2 StG). Stirbt ein Ehegatte, so dauert die gemeinsame Besteuerung vom 1. Januar bis zum Todestag. Ab dem darauffolgenden Tag untersteht der überlebende Ehegatte wieder der Besteuerung als Einzelperson (§ 78 Abs. 3 StG). Siehe ferner Kapitel 3.3 zum Versand der Steuerklärung in den genannten Konstellationen.

Mehr zur Besteuerung von Ehegatten, insbesondere bei inner- und interkantonalen sowie internationalen Sachverhalten, und zu den Voraussetzungen einer getrennten Besteuerung: [Solothurner Steuerbuch § 14 Nr. 1](#)

Dasselbe gilt für eingetragene Partner (§ 14^{bis} Abs. 2 Satz 1 StG).

Mehr Informationen zum Institut der eingetragenen Partnerschaft: Vorbemerkung D des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

Welche Mutationen in diesem Zusammenhang im Steuerregister vorzunehmen sind, ist in Kapitel 2.3.1.4.2 und 2.3.1.4.3 nachzulesen (persönliche Zugehörigkeit).

2.3 Mutationen im Steuerregister

2.3.1 Bei persönlicher Zugehörigkeit

Alle Personen mit persönlicher Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn sind ins ordentliche Register (siehe Kapitel 1.2.1.1) aufzunehmen.

2.3.1.1 Begründung

Eine persönliche Zugehörigkeit wird insbesondere begründet durch:

- **Geburt**
- **Zuzug** aus einem anderen Kanton
- Zuzug aus dem Ausland (hier entsteht eine unterjährige Steuerpflicht)
- **Bevormundung** einer Person mit Aufenthalt in einem anderen Kanton durch eine solothurnische Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Der Zuzug aus dem Ausland führt zu einer **unterjährigen Steuerpflicht** (ab Zuzugsdatum bis zum 31. Dezember) und die neu steuerpflichtige Person hat eine unterjährige Steuererklärung auszufüllen (siehe dazu auch Kapitel 4.3.2).

2.3.1.2 Änderung

Eine persönliche Zugehörigkeit kann sich insbesondere ändern durch:

- Wechsel des **Zivilstands** (Heirat, Scheidung und Trennung; dasselbe gilt sinngemäss bei eingetragener Partnerschaft)
- innerkantonalen **Wohnsitzwechsel**

- Wohnsitzwechsel in derselben Gemeinde
- Änderung des schweizerischen **Bürgerortes**
- **Namensänderung**

Ferner ändert die persönliche Zugehörigkeit, wenn Fehler im Register behoben werden.

2.3.1.3 Wegfall

Eine persönliche Zugehörigkeit kann insbesondere wegfallen bei:

- **Wegzug** in einen anderen Kanton
- Wegzug ins Ausland
- **Tod**
- Änderung der Zuständigkeit bei einer **bevormundeten** Person mit Aufenthalt in einem anderen Kanton: Einsatz einer ausserkantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Der Wegzug ins Ausland und der Tod führen zu einer **unterjährigen Steuerpflicht** (jeweils vom 1. Januar bis zum Datum des Ereignisses) und die (ehemals) steuerpflichtige Person hat eine unterjährige Steuererklärung auszufüllen (siehe dazu auch Kapitel 3.3.4, 3.3.5 und 4.3.3). Siehe betreffend Todesfall ohne bekannte Erben Kapitel 2.3.1.4.5).

2.3.1.4 Sonderfälle

2.3.1.4.1 Wochenaufenthalter

Melden sich natürliche Personen als Wochenaufenthalter an, müssen die SRF abklären, ob es sich tatsächlich um einen Wochenaufenthalt handelt oder ob tatsächlich ein Wohnsitz und damit eine persönliche Zugehörigkeit begründet wurde. Zwecks Abklärung dieser Frage haben die SRF den betreffenden Personen einen entsprechenden **Fragebogen zur Klärung des Steuerdomizils** zuzustellen oder mit den betroffenen Personen auszufüllen. Der Status als Wochenaufenthalter ist mindestens alle drei Jahre durch die SRF zu überprüfen.

Der Fragebogen kann als Word-Dokument unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Formulare

2.3.1.4.2 Ehegatten / eingetragene Partner – Wegzug und Tod

Zieht einer der beiden Ehegatten ins Ausland, ist abzuklären, ob der wegziehende Ehegatte ein sekundäres Steuerdomizil im Kanton Solothurn begründet bzw. dort weiterhin wirtschaftlich zugehörig ist (siehe Kapitel 2.1.2 und 2.2.1).

Stichtag der Beurteilung ist der 31. Dezember und die Besteuerung erfolgt im Wegzugsjahr noch für beide Ehegatten gemeinsam und für das ganze Jahr, wobei gewisse Faktoren satzbestimmend umgerechnet werden. Erst ab dem Folgejahr begründet der weggezogene Ehegatte ein sekundäres Steuerdomizil in Solothurn. Derjenige Ehegatte, der im Kanton Solothurn bleibt, erhält per 1. Januar des Folgejahres eine neue Steuerpflicht (er gilt als «verheiratet allein»).

Wenn nicht, so wird die Steuerpflicht bei beiden Ehegatten per 31. Dezember des Wegzugsjahres beendet.

Stirbt ein Ehegatte, so ist zu unterscheiden, ob ein innerkantonaler oder interkantonaler Sachverhalt vorliegt:

- innerkantonal: Der überlebende Ehegatte begründet einen Tag nach dem Todestag eine eigene persönliche Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn. Bis zum Todestag erfolgt eine unterjährige Besteuerung der Ehegatten gemeinsam.
- interkantonal: Hatten die Ehegatten Wohnsitz in einem anderen Kanton und zieht der überlebende Ehegatte nach dem Tod seines Partners noch im Todesjahr in den Kanton Solothurn, begründet er hier ab dem Zuzugsdatum bis zum Ende des Jahres eine unterjährige Steuerpflicht. Umgekehrt führt ein Wegzug noch im Todesjahr in einen anderen Kanton dazu, dass die Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten im Kanton Solothurn per Todestag endet.

Sind die Ehegatten bereits tatsächlich oder rechtlich getrennt und folgt auf die Trennung eine Scheidung, hat dies keine weiteren Steuerfolgen, da die Ehegatten bereits getrennt besteuert werden. Ungeachtet dessen ist die Änderung der persönlichen Zugehörigkeit zu melden (siehe Kapitel 2.3.1.2).

Dasselbe gilt sinngemäss bei einer eingetragenen Partnerschaft (§ 14^{bis} Abs. 2 Satz 1 StG).

2.3.1.4.3 Ehegatten / eingetragene Partner – Nachweis Trennung / Trennung auf Jahresende

Die Steuerbehörden können vom Grundsatz der ungetrennten Ehe ausgehen. Machen Ehegatten eine Trennung geltend, müssen sie diese nach den allgemeinen Regeln zur Verteilung der Beweislast nachweisen und belegen.

Aus beweistechnischen Gründen haben die Ehegatten das von ihnen geltend gemachte Trennungsdatum der Einwohnerkontrolle der betroffenen Gemeinde zu übermitteln. Das entsprechende Schriftstück ist durch beide Ehegatten handschriftlich zu unterzeichnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ehegatten ein von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Formular verwenden (z.B. ein Umzugsformular) oder selbst ein Schreiben verfassen. Weitere Nachweise (getrennte Konten, Zahlungsbelege lautend nur auf einen Ehegatten, Mietverträge, adressierte Post, Wechsel Telefonnummer, Kosten für den Umzug [z.B. Zügelwagen], Adressänderung über «Umzug», etc.) sind für die Beurteilung der gesamten Umstände hilfreich und können von den steuerpflichtigen Ehegatten verlangt werden.

Hinweis 1: Die Übermittlung des Trennungsdatums erfolgt durch die Einwohnerkontrolle über GERE. Aus systemtechnischen Gründen werden Ehegatten bei einer Trennung per 31. Dezember für das Trennungsjahr noch gemeinsam veranlagt. Eine getrennte Veranlagung für das Trennungsjahr findet nur statt, wenn die Trennung bis spätestens 30. Dezember erfolgt. Aus diesem Grund hat die Einwohnerkontrolle das Trennungsdatum sorgfältig und allenfalls erst nach eigenen Abklärungen einzutragen, während die SRF ihrerseits gehalten sind, die genauen Gründe abzuklären, wenn die Ehegatten auf das Jahresende hin eine Trennung bzw. eine getrennte Besteuerung geltend machen (siehe dazu die nachstehenden Beispiele).

Hinweis 2: Erfolgt die Trennung per 01. Januar, werden die Ehegatten für die gesamte abgelauene Steuerperiode noch gemeinsam veranlagt (siehe dazu auch die nachstehenden Beispiele).

Die Ermittlung des Datums der tatsächlichen Trennung kann Schwierigkeiten bereiten – vor allem dann, wenn die tatsächliche Trennung nicht mit dem gemeldeten Trennungsdatum übereinstimmt. In einem solchen Fall gelten folgende Grundsätze:

- Das (gemeldete) Trennungsdatum liegt vor dem Datum der tatsächlichen Trennung: Es gilt das Datum der tatsächlichen Trennung, denn vorher haben die Ehegatten noch nicht alle Voraussetzungen für eine Trennung bzw. eine getrennte Besteuerung im (steuer-) rechtlichen Sinne erfüllt.

- Das Datum der tatsächlichen Trennung liegt vor dem (gemeldeten) Trennungsdatum: Für eine getrennte Besteuerung von Ehegatten darf neben der tatsächlichen Trennung auch keine gemeinsame Mittelverwendung mehr bestehen. Diese zweite Voraussetzung ist eventuell erst ab dem (gemeldeten) Trennungsdatum erfüllt. Sofern hierfür keine klaren Nachweise erbracht werden – was im Einzelfall für die Ehegatten schwierig sein kann –, ist auf das (gemeldete) Trennungsdatum abzustellen.
- Dasselbe gilt sinngemäss bei einer eingetragenen Partnerschaft (§ 14^{bis} Abs. 2 Satz 1 StG).

Mehr zur Besteuerung von Ehegatten bzw. zur Trennung: [Solothurner Steuerbuch § 14 Nr. 1](#)

Beispiele:

- Beispiel 1: Die Ehefrau meldet am 26.11.2024 am Schalter der Gemeindeverwaltung den Wegzug per 31.10.2024, gibt jedoch gleichzeitig an, bereits ab 30.09.2024 getrennt zu sein. Für das frühere behauptete Trennungsdatum sind die Ehegatten beweispflichtig. Ansonsten gilt das gemeldete Wegzugsdatum. Der Ehemann ist ebenfalls zu befragen.
- Beispiel 2: Die Ehegatten teilen der Gemeinde in einem von beiden Ehegatten unterzeichneten Brief mit, dass sie sich per 31.12.2024 trennen werden. Nun kann der Ehemann, der die eheliche Wohnung auf dieses Datum hin verlassen will, wegen Verzögerungen bei der Renovation seiner neuen Mietwohnung erst per 03.01.2025 in diese einziehen. Die tatsächliche Trennung erfolgt also per 03.01.2025 und damit nach dem gemeldeten Trennungsdatum. Hier ist auf das effektive Umzugsdatum abzustellen (16.02.2024). Es sei denn, die Ehegatten beweisen, dass sie schon vor diesem Stichtag tatsächlich getrennt waren. Dieser Nachweis wird nur gelingen, wenn sie aufzeigen, dass schon früher keine gemeinsame Mittelverwendung mehr bestanden hat. Das geplante, dann aber zweimal verschobene Umzugsdatum ist ohne entsprechende Nachweise nicht relevant. Ausserdem drängt sich eine Nachfrage beim Ehemann auf, der bislang noch nicht in Erscheinung getreten ist.
- Beispiel 3: Die Ehefrau reicht am 15.11.2023 ein Umzugsformular auf der Gemeinde ein, in welchem ein Umzug per 01.12.2023 festgehalten ist. Da sie die beabsichtigte Wohnung schliesslich jedoch nicht mietet, reicht sie per 23.01.2024 ein neues Umzugsformular ein (mit Umzugsdatum 13.02.2024). Effektiv findet der Umzug dann erst am 16.02.2024 statt. Hier ist auf das effektive Umzugsdatum abzustellen (16.02.2024).
- Beispiel 4: Die Ehegatten teilen der Gemeinde in einem von beiden Ehegatten unterzeichneten Brief mit, dass sie sich per 01.01.2025 trennen werden. Nun kann der Ehemann, der die eheliche Wohnung auf dieses Datum hin verlassen will, bereits früher als erwartet in seine neue Wohnung ziehen, nämlich schon per 27.12.2024. Die tatsächliche Trennung erfolgt also per 27.12.2024 und damit noch vor dem gemeldeten Trennungsdatum. Der 27.12.2024 gilt als Trennungsdatum.
- Beispiel 5: Die Ehegatten trennen sich per 27.12.2024. Der Ehemann zieht auf dieses Datum in die Wohnung eines Freundes, ohne sich an diesem Ort anzumelden. Seine neue eigene Mietwohnung kann er erst per 03.01.2025 beziehen. Die tatsächliche Trennung erfolgt mit dem Auszug aus der gemeinschaftlichen Wohnung, also per 27.12.2024. Die Ehegatten sind damit bereits ab der Steuerperiode 2024 (tatsächlich) getrennt. Allerdings sprechen die Indizien dafür, dass seit dem Auszug des Ehemanns (27.12.2024) bereits keine gemeinsame Mittelverwendung mehr bestand. Es ist also auf das Datum der tatsächlichen Trennung (= Auszug) abzustellen. Der Einzug per 03.01.2025 ist irrelevant.

2.3.1.4.4 *Erbengemeinschaften*

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person treten die Erben kraft Gesetzes in deren Rechte und Pflichten ein (Art. 560 ZGB). Die Erben bilden eine Erbengemeinschaft (Art. 602 ZGB). Diese ist jedoch nicht selbständig steuerpflichtig: Vielmehr werden das Einkommen und das Vermögen der Erbengemeinschaft den einzelnen Erben anteilmässig zugerechnet (§ 15 Abs. 1 StG).

Hatte die verstorbene Person ihren Wohnsitz im Kanton Solothurn oder befindet sich im Nachlass ein im Kanton Solothurn gelegenes Grundstück oder eine im Kanton Solothurn gelegene Betriebsstätte, muss **jeder Erbe** ins ordentliche Register aufgenommen werden (entweder als wirtschaftlich zugehörig wegen Grundeigentums oder wegen einer solothurnischen Betriebsstätte).

Siehe betreffend Todesfall ohne bekannte Erben Kapitel 2.3.1.4.5.

2.3.1.4.5 *Todesfall ohne bekannte Erben*

Aus erbrechtlicher Sicht gibt es keinen Nachlass ohne Erben. Existieren weder gesetzliche Erben noch eingesetzte Erben, fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen (Art. 466 ZGB). Im Kanton Solothurn teilen sich der Kanton und die Gemeinde des letzten Wohnsitzes das Erbe (§ 162 Abs. 1 EG-ZGB).

Vorerst wird jedoch von Amtes wegen ein Rechnungsruf vorgenommen. Kanton und Gemeinde haften nur im Umfang der Erbschaft (Art. 592 ZGB). Reichen die Erbschaftsaktiven nicht aus, um sämtliche Schulden der Erbschaft zu decken, wird die Haftung auf die Erbschaftsaktiven begrenzt. Das Gemeinwesen muss also nicht mit Steuergeldern die Gläubiger einer überschuldeten Erbschaft befriedigen, wenn die Erbschaftsaktiven hierfür nicht ausreichen.

Bevor es so weit ist, braucht es – da Erben fehlen – eine zuständige Stelle beim Gemeinwesen, welche aus steuerlicher Sicht die nötigen administrativen Vorkehrungen trifft (Ausfüllen der Steuererklärung, aber auch Führen der erforderlichen Korrespondenz).

Die Konstellation des «erbenlosen» Nachlasses ist selten. Das Kantonale Steueramt stellt der **Gemeinde des letzten Wohnsitzes** die unterjährige Steuererklärung zu, welche die Gemeinde zusammen mit den vorhandenen Informationen über den Erblasser retourniert.

2.3.1.4.6 *Ausländische Staatsbürger*

Siehe Kapitel 2.3.3.5.1 und 2.3.3.5.2.

2.3.1.4.7 *Weltreise / längere Auslandsaufenthalte*

Zieht eine natürliche Person ins Ausland, bleibt das Schweizer Steuerdomizil so lange bestehen, bis die Begründung eines neuen Steuerdomizils im Ausland nachgewiesen ist. Aus diesem Grund bleibt die persönliche Zugehörigkeit bestehen, wenn die natürliche Person eine Weltreise unternimmt oder sich längere Zeit im Ausland aufhält, jedoch die Rückkehr in die Schweiz nicht auszuschliessen ist und keine Meldung erfolgt, dass im Ausland ein Steuerdomizil begründet wurde (siehe etwa die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Fall des «Weltenbummlers» in BGE 138 II 300 E. 3.6.3 S. 309).

Die Einwohnerkontrolle nimmt in solchen Fällen nur dann eine Abmeldung vor, wenn die steuerpflichtige Person ihre Wohnung gekündigt hat. Behält sie diese bei, erfolgt keine Mutation. Damit das Kantonale Steueramt dennoch von der Abwesenheit der steuerpflichtigen Person erfährt, müssen die SRF dem Register des Kantonalen Steueramts unbedingt eine Meldung

machen und eine allfällige Zustell- oder Vertreteradresse (siehe Kapitel 2.5.3) angeben. Die steuerpflichtige Person darf im Steuerregister **nicht abgemeldet** werden.

2.3.1.4.8 *Friedensfördernde Einsätze im Ausland*

Hält sich ein Steuerpflichtiger im Rahmen eines friedensfördernden Einsatzes im Ausland auf, ist die Frage, ob eine durchgehende Besteuerung vorzunehmen ist, gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nach folgenden Kriterien zu beurteilen (zum Ganzen Urteil 2C_873/2014 des Bundesgerichts vom 08.11.2015, E. 3.4, 5.2 und 5.3; bestätigt im Urteil 9C_714/2023 des Bundesgerichts vom 04.02.2025, Ziff. 5.5):

- Dauert der Auslandsaufenthalt **bis zu einem Jahr**, bleibt die unbeschränkte Steuerpflicht im Kanton Solothurn bestehen.
- Bei Auslandsaufenthalten **von über einem Jahr** ist grundsätzlich von einer Wohnsitzverlegung ins Ausland auszugehen.
- Trotz überjährigem Auslandsaufenthalt kann der Wohnsitz im Kanton Solothurn – und damit die durchgehende Besteuerung – in Sonderfällen bestehen bleiben. Ein starkes Indiz dafür ist die fehlende Vermietung des Grundeigentums für die Zeit des Auslandsaufenthalts (der Steuerpflichtige hält sich sein Wohneigentum also zum Eigengebrauch zur Verfügung). Demgegenüber führen gelegentliche Kurzaufenthalte zu administrativen Zwecken nicht zu einer Wohnsitzverlegung.

Einsätze bei der Swisscoy dauern sechs Monate mit der Möglichkeit diese zweimal zu verlängern. Hier ist es gemäss Bundesgericht zulässig, von einer ununterbrochenen Steuerpflicht im Wohnsitzkanton auszugehen.

Eine analoge Anwendung dieser Regel auf andere militärische Auslandseinsätze (NNSC [Neutral Nations Supervisory Commission in Korea]; UNMIN [United Nations Mission in Nepal]; UNTSO [United Nations Truce Supervision Organisation in Israel, Syrien, Libanon, Jordanien und Ägypten]) ist indessen nur zulässig, wenn die Umstände des Einsatzes vergleichbar sind.

Vergleichbare Verhältnisse hatte das Bundesgericht im vorerwähnten Urteil 9C_714/2023 des Bundesgerichts vom 04.02.2025 selbst dann angenommen, wenn eine steuerpflichtige Person während neun Jahren regelmässig während sechs bis zwölf Monaten für das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im Ausland tätig ist (humanitäre Einsätze in insgesamt neun verschiedenen Ländern), dazwischen aber in der Schweiz zuerst bei den Eltern, dann in einem eigenen Studio wohnt und dieses nicht untervermietet.

2.3.2 **Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit**

Grundsätzlich sind alle Personen mit wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn (siehe Kapitel 2.1.2.1 und 2.1.2.2) im ordentlichen Register (siehe Kapitel 1.2.1.1) aufzunehmen.

Davon ausgenommen sind natürliche Personen, die der Quellensteuer unterliegen, mit anderen Worten alle diejenigen Steuerpflichtigen, die in Kapitel 2.1.2.3 erwähnt sind. Diese werden im Quellensteuerregister (siehe Kapitel 1.2.1.4) aufgeführt.

2.3.2.1 *Begründung / Änderung*

Eine wirtschaftliche Zugehörigkeit wird insbesondere begründet durch:

- **Erwerb** von solothurnischen **Grundstücken** (oder dinglichen Rechten daran)

- **Begründung** eines **Geschäftsbetriebs** mit Beteiligung (als Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser)
- **Eröffnung** einer **Betriebsstätte**

2.3.2.2 *Wegfall / Änderung*

Eine wirtschaftliche Zugehörigkeit kann insbesondere wegfallen bei:

- **Verkauf** von solothurnischen **Grundstücken** (oder dinglichen Rechten daran bzw. Wegfall der entsprechenden dinglichen Rechte)
- **Aufgabe** eines **Geschäftsbetriebs** mit Beteiligung (als Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser)
- **Schliessung** einer **Betriebsstätte**

2.3.3 **Einzelfragen**

2.3.3.1 *Mehrere steuerliche Zugehörigkeiten*

Während eine natürliche Person **nur eine persönliche Zugehörigkeit** (= ein Hauptsteuerdomizil) haben kann, sind **mehrere wirtschaftliche Zugehörigkeiten** (= mehrere Nebensteuerdomizile) möglich (siehe zu den Begriffen Kapitel 2.2.1). Sämtliche wirtschaftlichen Zugehörigkeiten sind im ordentlichen Register zu erfassen.

Besteht bereits eine persönliche Zugehörigkeit im Kanton und wird daneben eine wirtschaftliche Zugehörigkeit begründet, meldet dies der SRF am Ort der wirtschaftlichen Zugehörigkeit dem Kantonalen Steueramt. Diese Meldung gilt zugleich als Antrag auf Steuerauscheidung. Eine Meldung ist nur dann nicht nötig, wenn die Änderungen verschiedene wirtschaftliche Zugehörigkeiten in der gleichen Gemeinde betreffen.

Fällt eine wirtschaftliche Zugehörigkeit weg, bedeutet dies nicht zwingend auch das Ende der Steuerpflicht im Kanton Solothurn: Hat die steuerpflichtige Person weitere wirtschaftliche Zugehörigkeiten bzw. eine persönliche Zugehörigkeit, bleibt sie im Kanton weiterhin (beschränkt oder unbeschränkt) steuerpflichtig.

2.3.3.2 *Wegzug und gleichzeitiges Begründen einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit*

Verlegt eine natürliche Person ihren Wohnsitz und damit ihr Hauptsteuerdomizil in einen anderen Kanton, begründet sie aber gleichzeitig eine wirtschaftliche Zugehörigkeit in einer Solothurner Gemeinde, ist der Wegzugsmeldung an das Kantonale Steueramt besondere Aufmerksamkeit zu schenken: Es ist genau zu beschreiben, welche Form einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit besteht. Insbesondere sind Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten (aber auch Liegenschaften) zu nennen, da diese – im Gegensatz zu Liegenschaften – nicht leicht erkennbar sind.

2.3.3.3 *Meldungen betreffend Handänderungen infolge Erbschaft*

Stirbt eine steuerpflichtige Person mit Grundeigentum, vererbt sie das Grundeigentum weiter. Dies führt zu einem Wechsel der (wirtschaftlichen) Zugehörigkeit (siehe Kapitel 2.1.2.2 und 2.3.2.2) und bedarf einer Mutation im Register.

Die solothurnischen Erbschaftsämtler lösen wöchentlich Meldungen über Handänderungen infolge Erbschaft aus und stellen diese den Einwohnergemeinden zu. Die SRF haben solche «Inventarmeldungen» zeitnah zu bearbeiten. So kann das Steuerregister aktuell gehalten werden.

2.3.3.4 Vermitteln von Grundstücken

Einen Sonderfall stellen natürliche Personen dar, welche solothurnische Grundstücke vermitteln: Diese sind auf Anordnung des Kantonalen Steueramts ins ordentliche Register aufzunehmen. Sie begründen am Ort des gelegenen Grundstücks eine **wirtschaftliche Zugehörigkeit** (§ 10 Abs. 1 Bst. h StG). Halten sie Grundstücke in verschiedenen Gemeinden, entstehen entsprechend viele wirtschaftliche Zugehörigkeiten.

2.3.3.5 Mutationen bei Quellensteuerpflichtigen

2.3.3.5.1 Wechsel vom Quellensteuerregister ins ordentliche Register

Eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz wird rückwirkend auf den 01. Januar des betroffenen Jahres aus der Quellensteuer entlassen, wenn sie:

- die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht erhält,
- eine Person heiratet, welche die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- mit einer Person verheiratet ist, welche die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht erhält;
- das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht und keine der Quellensteuer unterliegenden Einkünfte mehr erzielt; oder
- eine volle Invaliditätsrente erhält.

Die abgezogene Quellensteuer wird zinslos an die im ordentlichen Verfahren festgelegte Steuer angerechnet (siehe zum Bezug der Kapitel auch Kapitel 6.2.4). Zu beachten ist, dass bis zum Wechsel ins ordentliche Register bereits ein Teil des Vorbezugs mit der Quellensteuer entrichtet wurde.

Eine Übersicht über die einzelnen Aufenthaltsbewilligungen findet sich auf der Homepage des eidg. Staatssekretariats für Migration SEM: <https://www.sem.admin.ch> > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Aufenthalt

Demgegenüber bleibt ein ausländischer Staatsangehöriger im Quellensteuerregister und unterliegt der NOV, wenn er:

- ein **Grundstück im In- oder Ausland erwirbt**
- eine **selbständige Erwerbstätigkeit** aufnimmt

Im Übrigen wird betreffend Quellensteuer auf das Kapitel 6.2 verwiesen.

2.3.3.5.2 Wechsel vom ordentlichen Register ins Quellensteuerregister

Bei ausländischen Staatsbürgern mit persönlicher Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn, aber ohne Niederlassungsbewilligung C führt eine Trennung oder Scheidung zum Wechsel vom ordentlichen Register ins Quellensteuerregister. Wird die Trennung wieder rückgängig gemacht, kommt es zu einem erneuten Wechsel vom Quellensteuerregister ins ordentliche Register.

Dasselbe gilt sinngemäss bei einer eingetragenen Partnerschaft (§ 14^{bis} Abs. 2 Satz 1 StG).

Im Übrigen wird betreffend Quellensteuer auf das Kapitel 6.2 verwiesen.

2.4 Konfessionszugehörigkeit im Besonderen

2.4.1 Allgemeines

Die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Konfession werden von der Kantonsverfassung anerkannt (Art. 53 Abs. 1 KV). Nur diese **drei Konfessionen** vermögen also eine für die Steuern relevante Konfessionszugehörigkeit zu begründen. Wer einer anderen Konfession oder keiner Konfession angehört, gilt aus steuerlicher Sicht und in der Registerführung als konfessionslos.

Das ordentliche Register (siehe Kapitel 1.2.1) dient nicht nur für die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern, sondern auch für die Erhebung der Kirchensteuern. Gemäss § 249 Abs. 1 StG sind gegenüber einer Kirchgemeinde die natürlichen Personen steuerpflichtig, die im Gebiet der Kirchgemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und sich zum Glauben der betreffenden Kirche bekennen. Diese Definition ist für sämtliche Kirchgemeinden verbindlich.

Darüber hinaus werden die Angaben im ordentlichen Register zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik und für den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden verwendet.

Ein häufig auftretendes Problem ist, dass bei einem Zuzug eine Konfession entweder von der steuerpflichtigen Person nicht angegeben oder von der Wegzugs(kirch)gemeinde nicht gemeldet wird. Dies wird von den Solothurner Gemeinden unterschiedlich gehandhabt - erst recht bei einem ausserkantonalen Zuzug. Das Bundesrecht (konkret Art. 6 Bst. I RHG) hilft für diese spezifische Frage nicht weiter, da es die Konfession als solche zwar als minimalen Inhalt des Einwohnerregisters definiert, sich jedoch nicht dazu äussert, ob und wie dieser Inhalt bei einem Wegzug zu melden ist (die Botschaft zum RHG spricht denn auch lediglich davon, dass die Konfession ausgetauscht werden kann – aber nicht muss [BBl 2006 427, Ziff. 2.3, S. 460, zu Art. 6]).

Aus all diesen Gründen ist es unerlässlich, dass im Rahmen des Meldewesens auch die Begründung, die Änderung und der Wegfall der Konfessionszugehörigkeit erfasst werden. Dies wiederum setzt eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den SRF der Einwohnergemeinden und den Kirchgemeinden voraus.

Mehr Informationen zur steuerlichen Zugehörigkeit auf Stufe Kirchgemeinde:
§ 2 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement für Kirchgemeinden](#)

2.4.2 Religionsmündigkeit

2.4.2.1 Kinder und Jugendliche bis zum 16. Altersjahr

Bei Minderjährigen (siehe zu deren Wohnsitz Kapitel 2.1.1.1.3) entscheiden die Eltern über die religiöse Erziehung (Art. 303 Abs. 1 ZGB). Im Falle eines Neugeborenen ist es demnach Sache der Eltern, über die Religionszugehörigkeit des Kindes zu entscheiden bzw. für das Kind das entsprechende Glaubensbekenntnis abzulegen. Dies können sie etwa mit einer Taufe tun. Haben sie sich nicht schon vor der Taufe namens des Kindes zu einer Konfession bekannt, gibt es faktisch eine zeitliche Lücke zwischen Geburt und Taufe, in der das Kind konfessionslos ist.

Sinnvollerweise kann aus einem Stillschweigen der Eltern in Bezug auf das Kind nicht auf eine Übernahme der Konfession der Eltern geschlossen werden. Es existiert – soweit ersichtlich – auch keine rechtliche Bestimmung oder Vermutung, dass das Kind ohne gegenteilige Mitteilung die Konfession der Mutter erhält. Auf das Zivilstandsregister kann nicht abgestellt werden, da in diesem die Konfession nicht aufgeführt ist (siehe Art. 39 ZGB und Art. 7 ZStV).

Die Praxis einiger Einwohnergemeinden, bei Neugeborenen systematisch keine Konfession zu erfassen, ist daher sachgerecht: Es ist Sache der Eltern, in welchem Zeitpunkt sie – wenn überhaupt – für ihr Kind ein Glaubensbekenntnis aussprechen wollen. Spätestens mit der Taufe ist ein solches Glaubensbekenntnis erfolgt und zeitigt die entsprechenden Folgen im ordentlichen Register (mit den damit verbundenen Meldepflichten).

Entscheiden sich die Eltern nach der Geburt bzw. Taufe im Namen des Kindes für einen Wechsel der Konfession, für ein Bekenntnis zu einer Konfession (nachdem es zuvor konfessionslos war oder nicht einer der drei anerkannten Konfessionen angehört hat) oder für einen Kirchenaustritt, liegt eine Änderung der Konfession bei bestehender persönlicher Zugehörigkeit vor (siehe ausführlich Kapitel 2.4.3).

2.4.2.2 *Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Altersjahr*

Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, entscheidet es selbst über sein religiöses Bekenntnis (Art. 303 Abs. 3 ZGB). Man spricht dabei von Religionsmündigkeit. Entscheidet sich das Kind nach Erreichen der Religionsmündigkeit für einen Wechsel der Konfession, für ein Bekenntnis zu einer Konfession (nachdem es zuvor konfessionslos war oder nicht einer der drei anerkannten Konfessionen angehört hat) oder für einen Kirchenaustritt, liegt eine Änderung der Konfession bei bestehender persönlicher Zugehörigkeit vor (siehe ausführlich Kapitel 2.4.3).

Unabhängig von der Religionsmündigkeit erhält jede Person erst mit Vollendung des 18. Altersjahres eine Steuererklärung (siehe Kapitel 3.2).

2.4.3 **Änderung der Konfession**

Unter Änderung einer Konfession werden folgende Konstellationen verstanden:

- **Kircheneintritt:** Bekennen zu einer Konfession bei vorheriger Konfessionslosigkeit.
Damit eine Steuerpflicht gegenüber der Kirchgemeinde der entsprechenden Konfession entsteht, ist zusätzlich erforderlich, dass die betroffene Person eine persönliche oder wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde begründet.
- **Kirchenaustritt:** Austritt aus einer Konfession, «Begründung» der Konfessionslosigkeit.
Mit dem Kirchenaustritt endet auch die persönliche bzw. wirtschaftliche Zugehörigkeit der steuerpflichtigen Person zur betroffenen Kirchgemeinde.
- **Kirchenübertritt:** Wechsel von einer Konfession zu einer anderen (ohne zuvor konfessionslos gewesen zu sein).

Die Steuerpflicht gegenüber der Kirchgemeinde der früheren Konfession setzt einen Kirchenaustritt voraus (siehe vorne). Die Steuerpflicht gegenüber der Kirchgemeinde der neuen Konfession entsteht erst, wenn die steuerpflichtige Person zu dieser (neuen) Kirchgemeinde eine persönliche oder wirtschaftliche Zugehörigkeit begründet hat.

Mehr Informationen zur steuerlichen Zugehörigkeit auf Stufe Kirchgemeinde:
§ 2 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement für Kirchgemeinden](#)

Da sich Ein- und Austritt bei der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche markant unterscheiden, werden nachfolgend die wichtigsten kirchen- und staatsrechtlichen Aspekte dargestellt.

2.4.3.1 Römisch-katholische Kirche und Christkatholische Kirche

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zur Änderung der römisch-katholischen Konfession auch für die Christkatholische Kirche, wobei diese im Gegensatz zur Römisch-Katholischen Kirche nicht hierarchisch organisiert ist.

Auch wenn nachfolgend Ausführungen sowohl zum staatlichen als auch zum kanonischen Recht gemacht werden, gilt für die SRF in Bezug auf die Konfession ausschliesslich das **staatliche** Recht.

2.4.3.1.1 Eintritt (Taufe)

Die Taufe hat aus theologischer Sicht einen Doppelcharakter: Sie führt einerseits zur «Eingliederung» in Christus, andererseits zur Eingliederung in die römisch-katholische Kirche.

In Bezug auf die «Eingliederung» in Christus ist die einmal erfolgte Taufe unwiderruflich: Die *«Bereitschaft und gnadenhafte Zuwendung Gottes bleibt auch dann bestehen, wenn der Mensch den Glauben verliert oder preisgibt»*. Trotz ihrer Einmaligkeit ist die Taufe nicht etwas Abgeschlossenes: *«Sie ist vielmehr der Beginn eines Weges und bleibende Verpflichtung zu einem Lebensvollzug in der Communio der Gläubigen»* [PAHUD RK, S. 4 f.].

In Bezug auf die Eingliederung in die römisch-katholische Kirche ist festzuhalten, dass es aus kirchlicher Sicht umstritten ist, ob es neben der «Kirche Christi» (Vatikan mit Papst und dessen Gefolgschaft) noch andere römisch-katholische Kirchen gibt. Einig sind sich die geistlichen Führer darüber, dass die sog. «Kirchengliedschaft» (Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Kirche) verschiedene Stufen und Schichten hat [PAHUD RK, S. 6 f.].

Einerseits gibt es die **Mitgliedschaft nach kanonischem Recht** (Kirchenrecht). Mit der Taufe erlangt der Mensch Rechte und Pflichten nach kanonischem Recht. Zu den Pflichten zählen z.B. das Führen eines heiligen Lebens, der christliche Gehorsam gegenüber den kirchlichen Institutionen und die Leistung eines materiellen Beitrags [PAHUD RK, S. 8 f.].

Andererseits gibt es auch eine **Mitgliedschaft nach staatlichem Recht**. In vielen Kantonen anerkennt der Staat die römisch-katholische Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche alle im Kantonsgebiet lebenden Katholiken umfasst. Durch diese Anerkennung erhält sie eine eigene Steuerhoheit und kann Kirchensteuern einverlangen, ist zugleich aber selbst steuerbefreit. Auf Stufe Kanton setzt sich die katholische Kirche aus der Landeskirche und den Kirchengemeinden zusammen, die das Gegenstück zu den Organen nach kanonischem Recht (Diözese, Pfarrei) bilden. Die Kirchengemeinden ziehen die Kirchensteuern von den Mitgliedern der Kirche (in staatlichem Sinn) ein. [PAHUD RK, S. 10 ff.]. Wer ein solches Mitglied ist, bestimmt sich nach der Kantonsverfassung, nach dem StG und nach den einzelnen Kirchensteuerreglementen.

Mehr Informationen zur steuerlichen Zugehörigkeit auf Stufe Kirchengemeinde:
§ 2 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement für Kirchengemeinden](#)

Die Unterscheidung zwischen «Eingliederung» in Christus und Eingliederung in die römisch-katholische Kirche sowie zwischen der Mitgliedschaft nach kanonischem und nach staatlichem Recht ist wichtig für das Verständnis der Hürden, die ein Kirchenaustritt mit sich bringt.

2.4.3.1.2 Austritt

Auch beim Kirchenaustritt ist zwischen dem staatlichen Recht und dem kanonischen Recht zu unterscheiden.

Für den **Kirchenaustritt nach staatlichem Recht** hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung (vgl. etwa BGE 129 I 68) gewisse Mindestanforderungen definiert, damit ein Kirchenaustritt rechtswirksam ist [PAHUD RK, S. 17 und 19]:

- Die austrittswillige Person muss religionsmündig (siehe Kapitel 2.4.2) und urteilsfähig (Art. 16 ZGB) sein.
- Die Austrittserklärung muss klar und unzweideutig sein und die betroffene Kirche bzw. Kirchgemeinde bezeichnen.
- Die Kirchgemeinde darf gewisse formelle Anforderungen stellen (Schriftform, Bedenkzeit, etc.). Für die solothurnischen Kirchgemeinden schreibt § 249 Abs. 5 StG in Bezug auf die Kirchensteuerpflicht vor, dass gegenüber dem Kirchgemeinderat schriftlich erklärt werden muss, der Konfession nicht (mehr) anzugehören. Nicht zulässig ist es dagegen, eine Begründung des Austritts zu verlangen.

Ungültig ist ein Kirchenaustritt nach staatlichen Recht demnach etwa in folgenden Fällen [PAHUD RK, S. 17]:

- Der eine Ehepartner erklärt den Kirchenaustritt für den anderen Ehepartner.
- Die Eltern erklären den Kirchenaustritt für ihr religionsmündiges Kind (siehe zur Religionsmündigkeit Kapitel 2.4.2).
- Das Feld «Konfession» auf der Steuererklärung wird nicht (mehr) ausgefüllt.
- Es wird nur der Austritt aus der örtlichen Pfarrei bzw. Kirchgemeinde erklärt (und nicht zusätzlich auch der Austritt aus der Konfession als solcher).

Eine gültige Austrittserklärung führt zum Verlust einerseits der Mitgliedschaftsrechte in der kantonalen kirchlichen Körperschaft und in der örtlichen Kirchgemeinde, andererseits zum Verlust der Mitgliedschaftspflichten (z.B. Kirchensteuerpflicht) [PAHUD RK, S. 18].

Auch wenn gewisse kirchliche Lehrmeinungen davon ausgehen, dass mit der Taufe die Verbindung zur katholischen untrennbar verbunden bleibt (siehe Kapitel 2.4.3.1.1), kann der **Kirchenaustritt nach kanonischem Recht** mittels Austrittserklärung erfolgen. Dies führt zur Aufhebung der «Mitgliedschaftsrechte» (z.B. Ausübung eines Kirchenamts, kirchliches Wahlrecht). Es ist sogar eine Exkommunikation möglich, wodurch das Ausführen gottesdienstlicher Feiern, sowie die Spende und das Empfangen von Sakramenten (z.B. Eheschliessung, kirchliches Begräbnis) untersagt werden. Im Einzelfall kann dies zu komplexen kirchenrechtlichen Fragestellungen führen: Können etwa Eltern, die ihrerseits aus der Kirche ausgetreten sind, für ihre Kinder die Taufe begehren? [PAHUD RK, S. 19 ff.].

Der **partielle Kirchenaustritt** stellt ein Sonderproblem dar: Ein partieller Austritt liegt vor, wenn eine Person mit römisch-katholischer Konfession erklärt, aus der kantonalen kirchlichen Körperschaft bzw. aus der örtlichen Kirchgemeinde austreten, aber weiterhin der katholischen Kirche angehören zu wollen. Auch hier ist wiederum zwischen den Folgen nach staatlichen und nach kanonischem Recht zu unterscheiden [PAHUD RK, S. 31 ff.]:

- Nach staatlichem Recht ist ein partieller Kirchenaustritt ungültig. Sofern nicht ausdrücklich erklärt wird, auch der römisch-katholischen Kirche nicht (mehr) anzugehören, bleibt die Mitgliedschaft in der kantonalen kirchlichen Körperschaft bzw. in der örtlichen Kirchgemeinde weiterhin bestehen. Dasselbe gilt für die Kirchensteuerpflicht: *«Wer am Leben der Kirche teilhaben will, hat die damit verbundenen staatskirchenrechtlichen Pflichten, namentlich die Kirchensteuerpflicht, zu akzeptieren».*

- Nach kanonischem Recht verstösst ein partieller Kirchenaustritt gegen die Pflicht zur materiellen Unterstützung der Kirche und zieht kirchenrechtliche Sanktionen mit sich.

Mehr Informationen zum Kirchenaustritt:
§ 2 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement für Kirchgemeinden](#)

2.4.3.2 *Evangelisch-reformierte Kirche*

Um die Problematik des Eintritts in bzw. des Austritts aus der evangelisch-reformierten Kirche besser verstehen zu können, ist ein kurzer historischer Abriss nötig: Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts bildeten die evangelischen Kirchen oft staatliche Anstalten. Nach und nach ver selbständigten sich diese jedoch: Aus Synoden wurden Kirchenparlamente, deren Leitung – in Nachahmung des kantonalen Regierungsrats – durch einen Kirchen- oder Synodalrat wahrgenommen wurde. Häufig lösten sich Kirchgemeinden von den territorialen Einheitsgemeinden ab.

Im Gegensatz zur römisch-katholischen Kirche (siehe Kapitel 2.4.3.1.1) gibt es in der evangelisch-reformierten Kirche nicht eine dualistische, sondern eine monistische Struktur: Evangelisch-reformierte Landeskirchen bzw. die dazugehörigen Kirchgemeinden sind zugleich auch staatliche Körperschaften [PAHUD ER, S. 10 f.].

2.4.3.2.1 *Eintritt*

Der Eintritt in die evangelisch-reformierte Kirche erfolgt durch die Taufe, wobei diese an Kindern und auch an Erwachsenen vollzogen werden kann (§ 12 Abs. 1 ER-KO). Die Taufe ist Zeichen der Zugehörigkeit zum Bund, den Gott in Jesus Christus mit den Menschen gestiftet hat. Damit ist sie auch Zeichen der Zugehörigkeit zur weltweiten Kirche (§ 10 Abs. 2 ER-KO). Die Taufe ist einmalig, gilt für das ganze Leben und wird nicht wiederholt (§ 12 Abs. 2 ER-KO).

Das Recht auf Eintritt in die entsprechende evangelisch-reformierte Kirchgemeinde ergibt sich automatisch durch die Taufe bzw. bei einem späteren Wohnsitzwechsel durch die Begründung des Wohnsitzes auf dem Gebiet einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde (in diesem Sinne § 59 ER-KO, welcher sich an Art. 55 KV-SO anlehnt).

Das Beitritts gesuch ist an den Kirchgemeinderat der zuständigen Kirchgemeinde zu richten (§ 61 Abs. 1 ER-KO). Als einzige Voraussetzung neben der Taufe gilt dabei das Bekennen zum evangelisch-reformierten Glauben und das Fehlen eines schriftlichen Verzichts auf die Zugehörigkeit (§ 60 Abs. 1 ER-KO).

Mehr Informationen zur steuerlichen Zugehörigkeit auf Stufe Kirchgemeinde:
§ 2 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement für Kirchgemeinden](#)

2.4.3.2.2 *Austritt*

Massgebend für einen Austritt aus der evangelisch-reformierten Kirche ist der Austritt aus der entsprechenden Landeskirche [PAHUD ER, S. 11]. Der Austritt ist dem Kirchgemeinderat der betroffenen Kirchgemeinde mitzuteilen und tritt mit Zustellung des eigenhändig unterschriebenen **Austrittsschreibens** in Kraft. Es kann auch ein späteres Datum für den Austritt bekannt gegeben werden (§ 61 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 ER-KO). Die evangelisch-reformierte Kirche darf an den Kirchenaustritt gewisse formelle Anforderungen stellen (z.B. Bedenkfrist, freiwilliges Austrittsgespräch), diese dürfen jedoch nicht schikanös sein. Eine Begründung des Austritts darf nicht verlangt werden. Eine ausdrückliche Erklärung, man sei nicht mehr reformiert oder nicht mehr Christ, ist nicht erforderlich [PAHUD ER, S. 12 f.].

Schliesslich ist aufgrund der monistischen Kirchenstruktur ein bloss **partieller Austritt** aus der evangelisch-reformierten Kirche nicht möglich, denn «*wenn es [...] keine dualen Strukturen gibt, kann man nicht aus der einen Struktur austreten und gleichzeitig bei der anderen noch Mitglied bleiben*» [PAHUD ER, S. 11].

Ungültig ist ein Austritt aus der evangelisch-reformierten Kirche nach dem Gesagten etwa in folgenden Fällen [PAHUD ER, S. 12]:

- Leerlassen des Feldes «Konfession» in der Steuererklärung.
- Erklärung, nur aus der örtlichen Kirchgemeinde auszutreten (aber dem evangelischen Glauben weiter anzugehören).

Mehr Informationen zum Kirchenaustritt:
§ 2 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement für Kirchgemeinden](#)

2.4.4 Mutationen aufgrund der Konfession bei persönlicher Zugehörigkeit

Die nachfolgenden Konstellationen setzen eine persönliche Zugehörigkeit der steuerpflichtigen Person (siehe Kapitel 2.3.1.1) voraus. Diese muss sich zudem zum Glauben der betreffenden Kirche bekennen. Die Kirchensteuerpflicht bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit wird in Kapitel 2.4.5 behandelt.

2.4.4.1 Zuzug

Der Zuzug einer steuerpflichtigen Person führt zur Begründung einer persönlichen Zugehörigkeit (siehe Kapitel 2.3.1.1). Die entsprechende Meldung des SRF enthält auch die Angabe der Konfessionsdaten. Ist die zuziehende Person nach eigenen Angaben:

- einer Konfession angehörig, erfolgt die Meldung des Zuzugs zusätzlich an die zuständige Kirchgemeinde;
- keiner Konfession angehörig, erfolgt die Meldung des Zuzugs zusätzlich an alle drei Kirchgemeinden (römisch-katholisch, evangelisch-reformiert und christkatholisch), was keine Verletzung des Steuergeheimnisses darstellt, da Kirchgemeinden in Bezug auf die Kirchensteuern die Funktion einer Steuerbehörde haben.

Meldet die zugezogene Person ihre Konfession (oder Konfessionslosigkeit) nicht von sich aus, hat der SRF entsprechende Abklärungen zu treffen.

Weist eine Kirchgemeinde nach, dass die zugezogene Person am früheren Wohnsitz einer (anderen) Konfession bzw. keiner Konfession angehört hat (z.B. durch ein Bestätigungsschreiben der Kirchgemeinde des Ortes des Wegzugs), hat der SRF die entsprechende Mutationsmeldung zu machen, wenn im ordentlichen Register bereits der Zuzug sowie eine andere Konfession bzw. keine Konfession erfasst sind.

2.4.4.2 Geburt

Die Geburt an sich führt noch nicht zu einer Änderung der Konfession bzw. zu einem Kircheneintritt (siehe dazu Kapitel 2.4.2.1). Dies ist erst mit dem entsprechenden kirchlichen Initiationsakt der Fall (dazu Kapitel 2.4.4.3). Die Geburt zieht demnach noch keine Registermutation mit sich.

2.4.4.3 Taufe

2.4.4.3.1 Taufe einer minderjährigen Person

Mit der Taufe einer minderjährigen Person tritt diese in die entsprechende Kirche ein. Dies ist registertechisch als Änderung der Konfession bzw. als Kircheneintritt zu behandeln (siehe dazu Kapitel 2.4.3.1.1 und 2.4.3.2.1).

2.4.4.3.2 Taufe einer volljährigen Person

Lässt sich eine volljährige Person taufen, welche vorher konfessionslos war, so liegt registertechisch eine Änderung der Konfession bzw. ein Kircheneintritt vor (siehe dazu Kapitel 2.4.3.1.1 und 2.4.3.2.1).

2.4.4.4 Wegzug

2.4.4.4.1 Innerkantonaler Wohnsitzwechsel

Wechselt eine steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Solothurn, so ist es Sache des SRF der Zugzugsgemeinde, die Konfessionszugehörigkeit zu überprüfen. Es kann auf die Ausführungen zum Zuzug (Kapitel 2.4.4.1) verwiesen werden.

2.4.4.4.2 Interkantonaler Wohnsitzwechsel

Verlässt eine steuerpflichtige Person den Kanton Solothurn, müssen die SRF neben an allgemeinen Aufgaben bei einem Wegzug keine explizite Meldung betreffend Konfessionszugehörigkeit an die Zuzugsgemeinde machen. Allerdings sind sie kraft ihres Amtes als Registerführer verpflichtet, entsprechende Auskünfte zu erteilen, wenn sich die ausserkantonale Zuzugsgemeinde betreffend Konfessionszugehörigkeit bei ihnen meldet.

2.4.5 Mutationen aufgrund der Konfession bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit

Die Begründung einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit (siehe Kapitel 2.3.2.1) hat hinsichtlich Konfessionszugehörigkeit dieselben Folgen wie ein Zuzug, also eine Begründung einer persönlichen Zugehörigkeit. Es wird daher auf die Ausführungen in Kapitel 2.4.4.1 verwiesen.

Es gilt die im Wohnsitzkanton vermerkte Konfession. Allfällige fehlerhafte Konfessionseinträge in den dortigen Registern haben die steuerpflichtigen Personen durch den Wohnsitzkanton korrigieren zu lassen. So haben sie insbesondere einen Kirchenaustritt der Kirchgemeinde des Wohnsitzkantons zu übermitteln. Siehe ausführlich zu den Konfessionsänderungen Kapitel 2.4.3.

Bei Familien ist Folgendes zu beachten: Begründet nur eine Person aus der Familie (ein Ehegatte oder ein Kind) eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde, so ist nur diese Person im Register aufzunehmen, nicht aber die übrigen Familienmitglieder.

Mehr Informationen zur steuerlichen Zugehörigkeit auf Stufe Kirchgemeinde:
§ 2 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement für Kirchgemeinden](#)

2.5 Administratives

2.5.1 Mutationenmeldung über GERES

Sämtliche Mutationen, die in den vorstehenden Kapiteln 2.3 und 2.4 beschrieben wurden, melden die Einwohnerkontrolle (nicht die SRF!) über GERES. Eine GERES-Meldung enthält mindestens die Sozialversicherungsnummer (= AHV-Nummer), Name und Vorname sowie das genaue Datum des Mutationsereignisses.

Bei technischen Fragen zu GERES:
 Amt für Finanzen AFIN, Abteilung Controllerdienst und Statistik
statistik@fd.so.ch; 032 627 20 96)

Für Meldungen kann die Einwohnerkontrolle auch ein Stammbblatt verwendet werden, welches per E-Mail an die Abteilung Finanzen und Dienste des Kantonalen Steueramts (register@fd.so.ch) geschickt werden kann.

Eine Vorlage für Stammbblätter ist online verfügbar:
<https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Formulare

Die SRF sind gehalten, die **Richtigkeit der GERES-Meldungen zu überprüfen**.

2.5.2 Meldefristen

Mutationen sind **laufend** zu melden. Es darf keine Verzögerungen geben und insbesondere sind auch keine Meldefristen abzuwarten.

2.5.3 Zustelladresse / Vertreteradresse

Bei der Registerführung sind hinsichtlich Adresse folgende Begriffe zu unterscheiden:

- **Zustelladresse:** Adressat ist die steuerpflichtige Person. Diese erhält die Post jedoch nicht an die Wohnadresse, sondern an eine andere, selbst gewählte Adresse.
- **Vertreteradresse:** Adressat ist der Vertreter, nicht die steuerpflichtige Person. Eine Vertreteradresse ist nur möglich, wenn die steuerpflichtige Person vorgängig eine entsprechende Vertretungsvollmacht erteilt bzw. ausgefüllt hat. Seit der Verwendung von NEST ist es möglich, spezifische Vollmachten zu hinterlegen (z.B. nur für eine bestimmte Steuerperiode oder eine bestimmte Steuerart). Sämtliche Vollmachten werden seitens Kantonalen Steueramt digital im TaxArchiv archiviert und können von den SRF abgerufen werden.

Eine Mustervollmacht für Steuerangelegenheiten ist online verfügbar unter:
<https://steueramt.so.ch> > Privatpersonen und selbständig Erwerbende > Formulare NP

Ernennt die KESB einen Beistand, werden der Ernennungsakt und die Adresse des Beistands (= Vertreteradresse) ebenfalls elektronisch archiviert und können von den SRF digital im TaxArchiv abgerufen werden.

Bei Erbengemeinschaften handeln die zur Erbengemeinschaft gehörenden Erben. Zur administrativen Vereinfachung kann das Kantonale Steueramt anordnen, dass die Erben einen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz ernennen oder bei Säumnis einen solchen Vertreter anstelle der Erben selbst bezeichnen, sprich: nennen (§ 15 Abs. 4 StG). Es kommt aber auch vor, dass die Erben von sich aus einen Vertreter bestimmen. In einer Gemeinde weiss in der Regel der Inventurbeamte, wer eine Erbengemeinschaft vertritt. Diese **Vertreteradresse** ist dem Kantonalen Steueramt zu melden.

Stirbt ein Ehegatte und hinterlässt neben dem überlebenden Ehegatten keine weiteren Erben, wird die Adresse des überlebenden Ehegatten als **Vertreteradresse** verwendet. Hatten die Ehegatten dagegen zu Lebzeiten bereits eine Vertreteradresse mitgeteilt, bleibt diese im Todesfall eines Ehegatten bestehen.

Siehe im Übrigen zum Versand der Steuererklärung im Todesfall Kapitel 3.3.5.

Bei einem Wegzug ins Ausland können die SRF von der steuerpflichtigen Person verlangen, einen **Vertreter** mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz zu hinterlegen (§ 133 Abs. 4 StG; sog. notwendige Vertretung).

Von quellensteuerpflichtigen Personen können die SRF verlangen, einen **Vertreter** mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz zu hinterlegen (vgl. Art. 136a Abs. 1 DBG). Verlangen quellensteuerpflichtige Personen eine NOV, ist die Bezeichnung (Nennung) eines Vertreters sogar Pflicht (Art. 136a Abs. 2 Satz 1 DBG).

Die Meldung einer Zustell- oder Vertreteradresse hat zu erfolgen an:
Steueramt des Kantons Solothurn, Finanzen und Dienste, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn;
Tel.: 032 627 88 58; E-Mail: register@fd.so.ch

Bei der Meldung einer Zustell- oder Vertreteradresse haben die SRF zudem anzugeben, ab wann die entsprechende Adresse gültig ist.

2.5.4 Bagatellfälle

Auch bei blossen Bagatellfällen (Terminologie in NEST: «Geringfügigkeit») müssen die Mutationmeldungen erfolgen.

Als Bagatellfall gilt etwa, wenn ein Eigentümer einer Liegenschaft diese seinen Nachkommen überschreibt, sich aber ein Nutzniessungsrecht vorbehält.

Zudem zählt der Erwerb von Waldgrundstücken mit einem geringen Wert oder Ertrag als Bagatellfall.

2.5.5 Konfessionszugehörigkeit im Besonderen

Die SRF sind verpflichtet, Änderungen der Adresse oder des Zivilstands sowie die Begründung oder Aufhebung einer Beistandschaft von steuerpflichtigen Personen mit Konfessionszugehörigkeit den betroffenen Kirchgemeinden zu melden. Dies gilt auch dann, wenn diese Personen der Quellensteuer unterliegen.

Die **Kirchgemeinden** sind verpflichtet, den SRF Kircheneintritte, -austritte und -übertritte (siehe Kapitel 2.4.3) zu melden (inkl. Taufen) – unter Angabe des genauen Datums.

Ist nach Ansicht einer Kirchgemeinde der Eintrag der Konfessionszugehörigkeit einer steuerpflichtigen Person **nachweislich falsch**, kann sie bei der Einwohnergemeinde direkt eine Korrektur verlangen. Der zuständige SRF übermittelt die entsprechende Mutation.

3 Steuererklärung

3.1 Formen

3.1.1 Steuererklärung und Formulare

Die Steuerpflichtigen haben alljährlich eine Steuererklärung einzureichen (§ 140 Abs. 1 StG). Dazu erhalten sie entweder eine Papierversion oder einen Brief mit dem Zugangscode für die elektronische Steuererklärung (§ 51 Abs. 1 VV StG).

Auf Stufe Gemeinde bzw. für die Gemeindesteuern wird keine Steuererklärung ausgefüllt. Vielmehr dient die definitive Veranlagung des Kantonalen Steueramts den Einwohner- und Kirchgemeinden als Grundlage für die Erhebung ihrer Gemeinde- bzw. Kirchensteuern (§ 246 Abs. 4 StG).

Die einzelnen Steuererklärungsformulare und die Wegleitung sind online verfügbar unter: <https://steueramt.so.ch> > Privatpersonen und selbständig Erwerbende > Formulare NP

3.1.2 eTax und SolothurnTAX

Ab der **Steuerperiode 2019** kann die Steuererklärung über die Plattform von eTax online ausgefüllt und eingereicht werden. Die Steuerpflichtigen müssen sich zur Nutzung von eTax einmalig registrieren und ein Benutzerkonto erstellen.

Alle weiteren Angaben zu eTax finden sich unter: <https://steueramt.so.ch> > eTax Solothurn

3.1.3 Dr. Tax Professional

Steuerberater und Treuhänder, welche die Steuererklärung für im Kanton Solothurn steuerpflichtige Personen erstellen, verwenden die Software Dr. Tax Professional.

Die Software kann unter <https://www.drntax.ch> heruntergeladen werden

Mit Dr. Tax Professional kann die Steuererklärung einerseits am Computer ausgefüllt, ausdruckt und per Post verschickt werden. Andererseits ist auch ein Einreichen online möglich. Hierzu muss eine Freigabequittung generiert werden, welche durch die vertretene steuerpflichtige Person zu unterzeichnen ist.

Mehr Informationen zur Freigabequittung finden sich unter: <https://steueramt.so.ch> > Informationen > Dr. Tax Professional / Freigabequittung

Beachte: Mit eTax kann eine solche Freigabequittung nicht generiert werden.

3.2 Adressaten

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind alle natürlichen Personen verpflichtet, die:

- einerseits im abgelaufenen Kalenderjahr **volljährig** geworden sind, also das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben (Art. 18 ZGB) oder bereits volljährig waren;
- andererseits alternativ:
 - am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres eine **persönliche Zugehörigkeit** zum Kanton Solothurn hatten (siehe Kapitel 2.1.1);
 - am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres eine **wirtschaftliche Zugehörigkeit** zum Kanton Solothurn hatten (siehe Kapitel 2.1.2);

- im Verlaufe des abgelaufenen Kalenderjahres ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Solothurn Liegenschaften, Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten besessen.

3.3 Versand

3.3.1 Allgemein

Der Versand der Steuererklärung in Papierform (Formulare) und des Briefes mit dem Zugangscode für die elektronische Steuererklärung erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr jeweils im **Februar des Folgejahres**.

3.3.2 Heirat

Bei Heirat im abgelaufenen Kalenderjahr werden beide früheren Einzelpersonen für die gesamte Steuerperiode **gemeinsam** besteuert (siehe Kapitel 2.2.7). Ihnen wird nur eine (gemeinsame) Steuererklärung zugestellt.

3.3.3 Trennung, Scheidung

Bei Trennung oder Scheidung im abgelaufenen Kalenderjahr (Trennungsjahr) werden beide früheren Ehegatten für die gesamte Steuerperiode **getrennt** besteuert (siehe Kapitel 2.2.7) und erhalten demnach je eine eigene Steuererklärung. Bei Trennungen um den Jahreswechsel (30. Dezember, 31. Dezember, 01. Januar) ist besondere Vorsicht geboten und die SRF treffen vertiefte Abklärungspflichten (siehe Kapitel 2.3.1.4.3).

3.3.4 Wegzug in der laufenden Steuerperiode

Der Wegzug in eine andere solothurnische Gemeinde hat keinen Einfluss auf das Einreichen der Steuererklärung: Sofern die persönliche Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn am Stichtag des 31. Dezembers (siehe Kapitel 2.2.6) weiterhin gegeben ist, erhält die steuerpflichtige Person im Folgejahr eine Steuererklärung.

Der Wegzug in einen anderen Kanton hat das Ende der Steuerpflicht im Kanton Solothurn zur Folge. Im Folgejahr wird deshalb keine Steuererklärung mehr verschickt (sofern auch keine persönliche oder wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn mehr besteht; siehe Kapitel 2.2.6).

Wer ins Ausland wegzieht, ist verpflichtet, eine unterjährige Steuererklärung abzugeben (siehe Kapitel 4.3.2). Zieht nur ein Ehegatte ins Ausland, hat dies folgende Auswirkungen:

- Per 31. Dezember des laufenden Jahres endet die Steuerpflicht der Ehegatten.
- Es ist **keine** unterjährige Steuererklärung auszufüllen.
- Ab der darauffolgenden Steuerperiode wird der im Kanton Solothurn lebende Ehegatte als «verheiratet/allein» besteuert, wobei die Einkommens- und Vermögensbestandteile des im Ausland lebenden Ehegatten satzbestimmend zu berücksichtigen sind. Es wird weiterhin eine Steuererklärung verschickt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch bei quellensteuerpflichtigen Personen, die der NOV unterliegen.

3.3.5 Tod

3.3.5.1 *Alleinstehende Person*

Beim Tod einer alleinstehenden Person versendet das Kantonale Steueramt nach einer Pietätsfrist von mindestens 30 Tagen die **unterjährige Steuererklärung** zusammen mit einem Begleitschreiben (Informationen zur Steuerhebung nach dem Tod) an die Erben (§ 18 Abs. 1 StG). Siehe auch Kapitel 4.3.2.

3.3.5.2 *Ehegatten*

Stirbt ein Ehegatte, erhält der überlebende Ehegatte nach einer Pietätsfrist von mindestens 30 Tagen vom Kantonalen Steueramt die Steuerklärung zusammen mit einem Begleitschreiben (Informationen zur Steuerhebung bei verwitweten Personen). Diese Steuererklärung ist für die Dauer vom 01. Januar bis zum Todestag auszufüllen (**unterjährige Steuererklärung**). Zwischen dem 15. und 31. Dezember werden keine unterjährigen Steuerklärungen versendet.

Für den Zeitraum nach dem Tod hat der überlebende Ehegatte eine eigene Steuererklärung auszufüllen, welche ihm mit dem ordentlichen Steuerklärungsversand im Februar des auf den Tod des Ehepartners folgenden Jahres zugestellt wird. Aus diesem Grund erhält er nach der vorerwähnten Pietätsfrist auch das Formular «Angaben über den provisorischen Vorbezug».

3.3.5.3 *Erblasser ohne bekannte Erben*

Siehe für weitere Informationen Kapitel 2.3.1.4.5.

3.4 Einreichen

Nachstehend werden nur die wichtigsten Punkte zum Einreichen der Steuererklärung erläutert. Im Übrigen wird pauschal auf die Ausführungen im Steuerbuch verwiesen:

[Solothurner Steuerbuch § 140 Nr. 2](#)

Die Mitwirkungspflichten der SRF werden in Kapitel 4.3 erläutert.

3.4.1 Form

Die Steuererklärung kann in folgenden Formen abgegeben werden:

- **in Papier** unter Verwendung des mitgeschickten Rückantwortcouverts;
- **digital** unter Verwendung von eTax (siehe Kapitel 3.1.2).

3.4.2 Frist

3.4.2.1 *Ordentliche Frist*

Die ordentliche Einreichfrist der Steuererklärung endet:

- bei Wohnsitz im Kanton Solothurn am **31. März** (natürliche Personen)
- bei ausserkantonalem Wohnsitz grundsätzlich am 30. November (Sonderfälle vorbehalten)

3.4.2.2 Fristverlängerung

3.4.2.2.1 Bei Wohnsitz im Kanton Solothurn

Eine Fristverlängerung kann nur über die Homepage des Kantonalen Steueramts beantragt werden, muss aber nicht begründet werden.

Das Online-Formular für die Fristverlängerung findet sich unter:
<https://steueramt.so.ch> > Privatpersonen und selbständig Erwerbende > Fristverlängerungen

Die Einreichfrist wird **bis 31. Juli** (natürliche Personen) **kostenlos** verlängert. Bei juristischen Personen kann die Frist kostenlos bis am 31. Oktober verlängert werden.

Eine weitere Fristverlängerung ist kostenpflichtig (§ 52 Abs. 2 Satz 2 VV StG) und muss begründet werden (§ 52 Abs. 1 Satz 2 VV StG). Die Einreichfrist wird bis längstens 30. November verlängert – darüber hinaus nur bei ausserordentlichen Umständen (wobei pro weitere Fristverlängerung eine erneute Gebühr erhoben wird).

Beachte: Die Gebühr für die Fristverlängerung wird der steuerpflichtigen Person mit der nächsten definitiven Veranlagung für die Staatssteuer der entsprechenden Steuerperiode in Rechnung gestellt (nicht einem allfälligen Vertreter).

3.4.2.2.2 Bei ausserkantonalem Wohnsitz

Fristverlängerungen für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz sind **kostenpflichtig** und müssen **begründet** werden. Es ist möglich, dem Gesuch eine Bestätigung des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons beizulegen, wonach die Einreichfrist für die dortige Steuererklärung verlängert wurde, oder das entsprechende Verlängerungsgesuch. In diesen Fällen wird auf die Gebühr verzichtet.

3.4.2.3 Mahnung

Wer seine Steuererklärung nicht fristgerecht einreicht, wird vom Kantonalen Steueramt gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist gesetzt, um das Versäumte nachzuholen (§ 140 Abs. 3 StG; § 52 Abs. 3 Satz 2 VV StG). Pro Mahnung wird eine Gebühr von CHF 60 erhoben (§ 52 Abs. 3 Satz 3 VV StG).

3.4.2.4 Ordnungsbusse

Wer seine Steuererklärung trotz Mahnung nicht innert der Nachfrist einreicht, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft (§ 188 Abs. 1 Bst. a StG; § 52 Abs. 5 VV StG).

4 Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten im Staatssteuerverfahren

4.1 Allgemeines

4.1.1 Unterscheidung: Staatssteuern / Gemeindesteuern

Die SRF haben betreffend **Staatssteuerverfahren** diverse Mitwirkungspflichten, aber auch Mitwirkungsrechte. Diese werden nachfolgend im Einzelnen dargelegt. Die Gliederung richtet sich nach dem Verfahrensablauf, also vom Vorbezug bis zum Inkasso (Bezug) der definitiv und rechtskräftig veranlagten Staatssteuer. Davon zu unterscheiden sind die Aufgaben der GRF betreffend Gemeindesteuern (siehe hierzu Kapitel 5.1).

4.1.2 Ansprechpersonen für SRF im Kantonalen Steueramt

- Fragen zu einer Veranlagung
Besteht eine Frage zu einer Veranlagung, sind die Kontaktdaten auf der Veranlagung zu verwenden.
- Fragen zu Steuerdomizilen
Fragen zum Steuerdomizil sind an Beat Imoberdorf, Spezialsteuern und Dienstleistungen, zu richten:
Tel.: 032 627 87 31
E-Mail: beat.imoberdorf@fd.so.ch
- Allgemeine schriftliche Anfragen
Allgemeine schriftliche Anfragen sind zu richten an:
dienstleistungen@fd.so.ch
- Allgemeine telefonische Anfragen
Allgemeine telefonische Anfragen sind an Beat Imoberdorf, Spezialsteuern und Dienstleistungen, zu richten:
Tel.: 032 627 87 31
E-Mail: beat.imoberdorf@fd.so.ch

4.2 Vorbezug

Beachte: Vom Vorbezug der Staatssteuern ist der Vorbezug der Gemeindesteuern zu unterscheiden. Ausführungen zu Letzterem finden sich nicht im SRF-Handbuch, sondern im Mustersteuerreglement der Einwohnergemeinden bzw. im dazugehörigen Kommentar.

Siehe zum Vorbezug der Gemeindesteuern
§ 11 und § 12 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

Der Vorbezug der Gemeindesteuern im Rahmen des Einheitsbezugs wird in Kapitel 6.1.3 abgehandelt.

4.2.1 Ordentlicher Vorbezug

Die definitiven Steuerrechnungen können im heute in der ganzen Schweiz geltenden System der Gegenwartsbemessung (sog. Postnumerando-Besteuerung) in der Regel erst nach Ablauf der Steuerperiode verschickt werden. Um zu vermeiden, dass Steuerpflichtige infolge später Rechnungsstellung Liquiditätsprobleme erhalten und um dem Gemeinwesen die nötigen finanziellen

Mittel fristgerecht zufließen zu lassen, werden die Steuern bereits während der Steuerperiode in provisorischer Form vorbezogen. Der Kanton verschickt die **Vorbezugsrechnungen** in einem Hauptversand bis Ende Februar der laufenden Steuerperiode (wobei die Steuerperiode dem Kalenderjahr entspricht). Bei einem Zuzug nach dem 30. April ist die Vorbezugsrechnung per 31. Dezember zu bezahlen, frühestens aber 30 Tage nach Zustellung (§ 3 Abs. 1^{bis} StVO Nr. 10).

Das Kantonale Steueramt erfasst die **Vorbezugsfaktoren** in NEST. Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören (§ 178 Abs. 1 Satz 2 StG).

Weitere Informationen zum Vorbezug für natürliche Personen:
<https://steueramt.so.ch> > Zahlungen > Vorbezug natürliche Personen

4.2.2 Ausserordentlicher Vorbezug bei Registermutation

Vorbezugsrechnungen werden bei veränderten Verhältnissen in der Regel nicht angepasst. Abweichend von diesem Grundsatz kommt es zu einer Anpassung, wenn sich etwa die zivilrechtlichen Verhältnisse ändern sowie bei Zuzug und Wegzug (siehe dazu Kapitel 2.3). Solche Anpassungen erfolgen aufgrund von Meldungen der SRF.

Sobald beim Kantonalen Steueramt eine **Registermutation** eingeht (GERES-Meldung durch die Einwohnerkontrolle; siehe dazu Kapitel 2.5.1), verschickt das Kantonale Steueramt ein **Erhebungsblatt** an die steuerpflichtige Person. Diese hat die Möglichkeit, das Erhebungsblatt entweder von Hand auszufüllen und per Post ans Steueramt des Kantons Solothurn, Finanzen und Dienste, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, zurückzuschicken oder das Online-Formular zu verwenden.

Weitere Informationen zum Vorbezug für natürliche Personen:
<https://steueramt.so.ch> > Zahlungen > Vorbezug natürliche Personen

Das Kantonale Steueramt erfasst daraufhin die **Vorbezugsfaktoren** in NEST und nimmt eine Plausibilisierung dieser Faktoren vor. Nach der Plausibilisierung durch das Kantonale Steueramt erhalten die Gemeinden die Vorbezugsfaktoren auf elektronischem Weg mittels **DTA-Export**.

4.2.3 Einzelfragen

4.2.3.1 Wohnsitzwechsel

- Ein unterjähriger innerkantonalen Wohnsitzwechsel führt bei der Wegzugsgemeinde zu einer Stornierung der ursprünglichen Vorbezugsrechnung. Die Zuzugsgemeinde erstellt eine neue Vorbezugsrechnung mit den gleichen Faktoren. Beim Kantonalen Steueramt dagegen wird der Vorbezug intern umgebucht, ohne dass eine neue Vorbezugsrechnung produziert wird.
- Erfolgt ein Zuzug aus einem anderen Kanton Anfang Januar, haben die SRF bei der ausserkantonalen Wegzugsgemeinde nachzufragen, ob die steuerpflichtige Person am 31. Dezember des Vorjahres dort noch angemeldet war. Ist bereits vor diesem Stichtag eine Abmeldung erfolgt, ist anzunehmen, dass die steuerpflichtige Person bereits im Vorjahr im Kanton Solothurn steuerpflichtig gewesen ist.
- Bei einem Wegzug in einen anderen Kanton bei gleichzeitigem Fortbestand von Grundeigentum oder selbständigen Erwerbstätigkeiten im Kanton Solothurn findet keine steuerliche Abmeldung statt und es wird auch keine unterjährige Steuererklärung versendet. Die SRF sind angehalten, bei Abmeldungen nach ausserhalb des Kanton Solo-

thurn zu prüfen, ob allfällige wirtschaftliche Zugehörigkeiten (siehe Kapitel 2.1.2) korrekt weitergeführt werden. Bei Bedarf ist eine Meldung mittels Mail ans Register des Kantonalen Steueramts vorzunehmen.

4.2.3.2 *Nachträgliche wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse*

Bereits verschickte Vorbezugsrechnungen werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse nachträglich ändern (z.B. Stellenverlust, Pensionierung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, etc.) grundsätzlich nicht korrigiert.

Die steuerpflichtige Person hat jedoch die Möglichkeit, **bis Ende April** der betroffenen Steuerperiode online das Formular «Angaben für den Vorbezug» auszufüllen und den mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag zu überweisen.

Das Formular «Angaben für den Vorbezug» kann aufgerufen werden unter:

<https://steueramt.so.ch> > Zahlungen > Vorbezug natürliche Personen

Für eine provisorische Steuerberechnung kann der Steuerrechner der Eidg. Steuerverwaltung verwendet werden. Dieser ist abrufbar unter:

<https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch/#/calculator/income-wealth-tax>

4.3 Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung

4.3.1 Im Allgemeinen

Beachte: Die Steuerpflichtigen haben nur eine Steuererklärung auf Kantonsebene auszufüllen und diese dem Kantonalen Steueramt einzureichen (§ 51 Abs. 3 Satz 1 VV-StG). Die Gemeinden sind nicht befugt, eigene Steuererklärungen zu erstellen bzw. ausfüllen zu lassen. Die Steuerpflichtigen erhalten alljährlich vom Kantonalen Steueramt entweder ein Formular zur Steuererklärung oder einen Brief mit dem Zugangscode für die elektronische Steuererklärung (§ 51 Abs. 1 Satz 1 VV StG).

Die Steuererklärungsformulare können zudem als PDF-Dateien abgerufen werden unter:

<https://steueramt.so.ch> > Privatpersonen und selbständig Erwerbende > Formulare NP
(dort die gewünschte Steuerperiode wählen)

4.3.2 Unterjährige Steuererklärung

Ein Wegzug ins Ausland bzw. der Tod einer steuerpflichtigen Person führen zu einer unterjährigen Steuerpflicht (dazu auch Kapitel 2.3.1.3) und erfordern das Ausfüllen einer unterjährigen Steuererklärung. Die SRF erhalten die Steuerformulare für die unterjährige Steuererklärung der nächsten Steuerperiode jeweils im Dezember der laufenden Steuerperiode zugestellt.

4.3.3 Sofortiger Wegzug einer steuerpflichtigen Person ins Ausland

Grundlage zur Produktion einer Steuererklärung bzw. zur Freischaltung der Steuererklärung auf eTax ist die Mutationsmeldung der Einwohnerkontrolle (Wegzugsmeldung über GERES).

Es ist wichtig, dass die Einwohnerkontrolle spätestens einen Monat vor der Abreise, wenn möglich jedoch früher die entsprechende Abmeldung über GERES vornimmt. Die SRF sollen die Einwohnerkontrollen dazu anhalten.

Oft wird das Online-Ausfüllen der Steuererklärung in einem solchen Fall aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein. Als Alternative können die SRF der steuerpflichtigen Person auf die online vorhandenen Formulare hinweisen.

Die Steuererklärungsformulare können als PDF-Dateien abgerufen werden unter: <https://steueramt.so.ch> > Privatpersonen und selbständig Erwerbende > Formulare NP (dort die gewünschte Steuerperiode wählen)

Ist das Wegzugsdatum bereits vorgängig bekannt, können sich die SRF ebenfalls mit einem Verweis auf die online verfügbaren Formulare behelfen.

Die Online-Formulare sind in beiden Fällen auszudrucken und in Papierform einzureichen. Werden die Formulare auf der Gemeinde abgegeben, haben die SRF sicherzustellen, dass die Unterlagen möglichst rasch dem Kantonalen Steueramt zugestellt werden, damit zeitnah eine unterjährige Veranlagung vorgenommen werden kann.

4.3.4 Todesfall (keine Erben bekannt)

Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3.1.4.5 verwiesen.

4.3.5 Steuererklärung bei NOV

Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 6.2.6 verwiesen.

4.4 Veranlagungsverfahren

Beachte: Vom Veranlagungsverfahren der Staatssteuern ist die Berechnung der Gemeindesteuern zu unterscheiden. Entsprechende Ausführungen zur Berechnung der Gemeindesteuern finden sich nicht im SRF-Handbuch, sondern im Mustersteuerreglement der Einwohnergemeinden bzw. im dazugehörigen Kommentar.

Siehe zur Berechnung der Gemeindesteuern § 6 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

4.4.1 Durchführung der Veranlagung

4.4.1.1 Ordentliche Veranlagung und Veranlagungsort

Das Kantonale Steueramt führt die Veranlagung der Staatssteuer gestützt auf die eingereichte Steuererklärung (siehe Kapitel 3.4) durch und eröffnet der steuerpflichtigen Person die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen bzw. steuerbarer Reingewinn und steuerbares Eigenkapital) sowie die geschuldeten Steuerbeträge (§ 147 Abs. 1 und § 148 Abs. 1 bis 3 StG). Die Einwohnergemeinde des Veranlagungsortes erhält eine Kopie (§ 148 Abs. 3 StG) in elektronischer Form (§ 56^{bis} Abs. 1 Satz 1 VV-StG). Der Veranlagungsort bestimmt sich dabei wie folgt (§ 146 StG):

- Grundsätzlich nach der persönlichen Zugehörigkeit bzw. nach der (einzigen) wirtschaftlichen Zugehörigkeit einer steuerpflichtigen Person im Kanton.
- Bei mehreren wirtschaftlichen Zugehörigkeiten (ohne persönliche Zugehörigkeit) nach dem Ort, an dem sich am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton der grössere Teil der steuerbaren Werte befindet (relevant ist dabei der Vermögenssteuerwert der Aktiven [§ 56 VV-StG]).
- Bei Ehegatten mit eigenem Wohnsitz in zwei solothurnischen Gemeinden, die aber in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (siehe Kapitel 2.2.7 mit weiteren Hinweisen), nach dem Wohnsitz des Ehemannes. Bei eingetragenen Partnern in derselben Situation richtet sich der Veranlagungsort nach dem Wohnsitz des älteren Partners.

- Im Streitfall bestimmt das Kantonale Steueramt den Veranlagungsort durch Verfügung (sog. Domizilverfügung; siehe Kapitel 4.4.4.1.4).

4.4.1.2 Ermessensveranlagung und Ordnungsbusse

Wird keine Steuererklärung eingereicht, so erfolgt eine Veranlagung nach Ermessen (§ 147 Abs. 2 StG). Dabei muss das Kantonale Steueramt die Steuerfaktoren nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen und kann sich dabei auf Erfahrungszahlen, die Vermögensentwicklung und den Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person stützen.

Die Nichtabgabe der Steuererklärung stellt zudem eine Verfahrenspflichtverletzung dar und wird mit Busse bestraft (sog. Ordnungsbusse; § 188 Abs. 1 Bst. a StG). Dasselbe gilt grundsätzlich bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung.

Beachte: Im Gegensatz zu Steuerbussen wegen vollendeter oder versuchter Steuerhinterziehung (§ 258 Abs. 2 StG) sind die Gemeinden nicht befugt, eine Busse wegen Nichtabgabe der Steuererklärung zu erheben. Dies liegt daran, dass die Abgabe der Steuererklärung lediglich im Staatssteuerverfahren vorgeschrieben ist und es auf Gemeindeebene keine eigene Steuererklärung gibt.

4.4.2 Einschätzungsvorschläge und Mitteilungspflicht

Die SRF können dem Kantonalen Steueramt Einschätzungsvorschläge unterbreiten (§ 124 Abs. 3 StG; § 10 Abs. 2 StVO Nr. 1). Darüber hinaus sind sie generell verpflichtet, dem Kantonalen Steueramt alle für die Veranlagung erheblichen Tatsachen mitzuteilen (vgl. § 10 Abs. 3 Bst. i StVO Nr. 1). Dies erscheint sachgerecht, da die Einwohnergemeinden oft näher beim Steuerpflichtigen sind und über verschiedene Tatsachen besser Bescheid wissen als das Kantonale Steueramt selbst (z.B. erfahren sie gestützt auf die Anmeldung der steuerpflichtigen Person den Wohnort oder gestützt auf das Vorweisen eines Mietvertrags bei der Anmeldung die Höhe des Mietzinses).

Als logische Konsequenz dieser Mitwirkungspflicht können SRF gegen eine eröffnete definitive Veranlagung Einsprache erheben oder innerhalb der Rechtsmittelfrist eine Korrektur der Veranlagung beantragen (siehe Kapitel 4.5.1). Die SRF sind deshalb angehalten, die Veranlagungen innerhalb der Rechtsmittelfrist zu prüfen.

Um zu vermeiden, dass fehlerhafte Ermessensveranlagungen in Rechtskraft erwachsen, können die SRF innert 30 Tagen seit Eröffnung der entsprechenden definitiven Veranlagung eine Berichtigung verlangen.

Einschätzungsvorschläge und Anträge auf Berichtigung haben die SRF per E-Mail an den zuständigen Veranlager zu richten. Die nötigen Unterlagen sind anzuhängen.

4.4.3 Einsichtsrecht

Um ihre Rechte im Veranlagungsverfahren wahren und um ihren Mitwirkungspflichten rechtsgenügend nachkommen zu können, haben die SRF ein umfassendes Recht zur Einsicht in die Steuerakten des Kantonalen Steueramts. So können sie etwa sämtliche Veranlagungsverfügungen einsehen (§ 56^{bis} Abs. 2 VV-StG).

Zugriffe auf das TaxArchiv und auf die TaxInfo des Kantonalen Steueramts sind pro SRF über das Formular «Vereinbarung über den Zugriff auf Daten aus Steuerakten und deren Geheimhaltung» zu beantragen.

Das Formular kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Formulare

4.4.4 Steuerauscheidung (Steuerteilung)

4.4.4.1 Innerkantonal (Steuerteilung)

4.4.4.1.1 Voraussetzungen und Mindestwerte für eine Ausscheidung

Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird grundsätzlich eine (innerkantonale) Steuerauscheidung vorgenommen. Dazu müssen mindestens folgende Grenzen erreicht werden (§ 250 Abs. 1 StG):

- Natürliche Personen: steuerbares Einkommen im Kanton mindestens CHF 40'000 oder steuerbares Vermögen im Kanton mindestens CHF 500'000
- Juristische Personen: steuerbarer Gewinn im Kanton mindestens CHF 40'000 oder steuerbares Kapital im Kanton mindestens CHF 500'000

Für Landwirtschaftsbetriebe bzw. die daraus fliessenden Einkünfte gelten besondere Grenzwerte (§ 71 Abs. 3 VV-StG)

Werden diese Mindestwerte nicht erreicht, steht die Gemeindesteuer **ausschliesslich** der **Gemeinde des Veranlagungsortes** zu (§ 71 Abs. 1^{bis} VV-StG; siehe zum Veranlagungsort Kapitel 4.4.1.1). Gemeinden mit steuerbaren Werten, welche die Grenze für eine Steuerauscheidung nicht überschreiten, macht das Kantonale Steueramt eine Mitteilung.

4.4.4.1.2 Ausscheidungsregeln

Kommt es zu einer Steuerauscheidung, nimmt das Kantonale Steueramt diese gestützt auf die Staatssteuerveranlagung nach folgender Systematik vor (§ 250 Abs. 2 StG; § 71 Abs. 2 VV-StG):

- Als Basis gelten die Grundsätze der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

Eine Kompaktübersicht über die wichtigsten Ausscheidungsregeln im interkantonalen Verhältnis findet sich hier: <https://steuerportal.ch/steuern-kompakt/interkantonales-steuerrecht/>

- Von diesen Grundsätzen gibt es eine Ausnahme: Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird zu 50% in der Wohnsitzgemeinde besteuert, wenn sich der Geschäftssitz in einer anderen Gemeinde befindet. Bei einer Betriebsstätte in der Wohnsitzgemeinde werden 30% vorweg der Wohnsitzgemeinde zugewiesen und die übrigen 70% werden verhältnismässig auf alle beteiligten Gemeinden ausgeschieden. In jedem Fall wird der Wohnsitzgemeinde mindestens 50% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit zugewiesen.
- Vermögenswerte unter CHF 100'000 werden nur ausgeschieden, wenn der darauf entfallende Ertrag CHF 10'000 übersteigt.

Zwei Berechnungsbeispiele können unter folgendem Pfad abgerufen werden:
<https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Handbuch für Steuerregisterführer

Anmerkung: Die **Personalsteuer** darf nur durch die Wohnsitzgemeinde erhoben werden (§ 250 Abs. 3 StG). Dies ist aber nicht eine Frage des Staatssteuerverfahrens, sondern des Gemeinde-steuerverfahrens bzw. der Berechnung der Gemeindesteuern.

Siehe zur Personalsteuer auf Gemeindeebene § 5 und zur Berechnung der Gemeindesteuern § 6 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

4.4.4.1.3 Geltendmachung Steueranspruch durch die Gemeinde / Verfahren

Zieht eine steuerpflichtige Person im Laufe des Jahres in eine andere solothurnische Gemeinde, so ist sie in der Zuzugsgemeinde für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig, wenn sie dort am 31.12. ihren Wohnsitz hat (siehe Kapitel 2.2.6).

Möchte eine Gemeinde die persönliche Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen gegenüber einer anderen solothurnischen Gemeinde **erstmalig** geltend machen, hat sie, ihren Anspruch **spätestens drei Monate** nach Ablauf der Steuerperiode gegenüber dem Steuerpflichtigen und der anderen Gemeinde anzumelden (§ 251 Abs. 1 Satz 1 StG).

Dasselbe gilt für **während** der Steuerperiode **neu entstandene** Ansprüche auf Steuerauscheidungen (§ 251 Abs. 2 StG).

In **nicht strittigen** Fällen (Regelfall) ist die Geltendmachung des Steueranspruchs durch den SRF der anmeldenden Gemeinden auch an das Register des Kantonalen Steueramts zu senden:

register@fd.so.ch

Im **Streitfall** ist die Geltendmachung zusätzlich dem Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts zu melden: rechtsdienst.ksta@fd.so.ch.

Bei der dreimonatigen Frist nach Ablauf der Steuerperiode handelt es sich um eine **gesetzliche Verwirkungsfrist**. Werden innerhalb dieser Frist keine Ansprüche geltend gemacht, sind sämtliche Rechte auf Zuteilung der persönlichen Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen verwirkt. Als gesetzliche Verwirkungsfrist kann sie grundsätzlich nicht erstreckt werden.

4.4.4.1.4 Domizilverfügung

Im Streitfall – wenn sich also die Gemeinden nicht einigen können – bestimmt das Kantonale Steueramt die Gemeinde der persönlichen Zugehörigkeit (§ 251 Abs. 1 Satz 2 StG) durch eine **Domizilverfügung**.

In dieser Domizilverfügung wird das Steuerdomizil mit Wirkung für die fragliche Steuerperiode festgelegt. Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 31. Dezember. Bis zum 31. Dezember besteht die gesetzliche Vermutung, dass die persönliche Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen weiterhin in der bisherigen Gemeinde besteht.

Anmerkung: Das Kantonale Steueramt kann auch **von Amtes wegen** – und damit ohne vorgängige Geltendmachung eines Steueranspruchs durch eine Gemeinde (siehe Kapitel 4.4.4.1.3) – eine Domizilverfügung erlassen, wenn entsprechende Hinweise vorliegen.

Siehe zum Rechtsmittelverfahren gegen die Domizilverfügung Kapitel 4.5.3.

4.4.4.1.5 Definitive Veranlagung mit Steuerauscheidung

Nach Rechtskraft der Domizilverfügung nimmt das Kantonale Steueramt im Rahmen der definitiven Veranlagung der betroffenen Steuerperiode die Steuerauscheidung vor (§ 251 Abs. 3 Satz 1 StG). Zuständig für die Steuerauscheidung ist das Kantonale Steueramt (§ 5 Abs. 1 StVO Nr. 1) die Gemeinde des Veranlagungsortes liegt, wobei die Grenzwerte für eine Steuerauscheidung zu beachten sind (siehe Kapitel 4.4.1.1).

Das Kantonale Steueramt eröffnet die die Steuerauscheidung zusammen mit der definitiven Veranlagung der betroffenen Steuerperiode den **beteiligten** Gemeinden und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels (§ 72 Abs. 3 VV-StG). Beteiligte sind nur noch

diejenigen Gemeinden, deren Steueranspruch im Rahmen der Domizilverfügung rechtskräftig anerkannt bzw. festgelegt wurde. Diesen steht das ordentliche Rechtsmittel der Einsprache zu (siehe Kapitel 4.5.3).

In den folgenden Steuerperioden nimmt das Kantonale Steueramt die Steuerausscheidung dann von Amtes wegen vor (§ 72 Abs. 2 VV-StG), sofern keine neuen bzw. anderen Steueransprüche von Gemeinden geltend gemacht werden.

4.4.4.1.6 Auswirkungen der Ausscheidung auf die Registerführung / Mutationen

Ändert sich die Verteilung der steuerbaren Werte gegenüber dem Vorjahr, ist gegebenenfalls auch die Gemeinde des Veranlagungsortes (früher auch «Hauptgemeinde» genannt; siehe Kapitel 4.4.1.1) zu mutieren. Die steuerpflichtige Person ist in jedem Fall weiterhin im Steuerregister zu führen. Allfällige Mutationen sind vorzunehmen, auch wenn keine Steuerausscheidung erfolgt. Der Grund dafür ist, dass bei einem allfälligen Überschreiten der Mindestwerte in den Folgejahren wieder eine Steuerausscheidung erfolgen kann und dann die aktuellen Angaben zu den Steuerpflichtigen benötigt werden.

4.4.4.2 Interkantonal

Hat eine steuerpflichtige Person in mehreren Kantonen eine Steuerpflicht, so werden das steuerbare Einkommen und Vermögen (bzw. der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital bei juristischen Personen) nach Regeln ausgeschieden, die in langjähriger Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelt wurden.

Eine Kompaktübersicht über die wichtigsten Ausscheidungsregeln im interkantonalen Verhältnis findet sich z.B. hier: <https://steuerportal.ch/steuern-kompakt/interkantonaales-steuerrecht/>

Zuständig für die Veranlagung im interkantonalen Verhältnis ist das Kantonale Steueramt. Ebenso für die Durchführung allfälliger gerichtlicher Rechtsmittelverfahren zur Klärung des Steuerdomizils.

Der auf den Kanton Solothurn entfallende Anteil wird, sofern eine Steuerpflicht in mehreren Gemeinden besteht, in einem zweiten Schritt nach den Regeln der innerkantonalen Steuerausscheidung weiterverteilt (siehe Kapitel 4.4.4.1).

4.4.4.3 International

Bei einem internationalen Sachverhalt ist grundsätzlich die Zugehörigkeit der steuerpflichtigen Person massgeblich (siehe Kapitel 2.1):

- Bei Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn ist das weltweite Einkommen und Vermögen bzw. sind die weltweiten Gewinne und das Weltweite Kapital zu deklarieren. Ausnahmen bestehen für ausländische Geschäftsbetriebe, ausländische Betriebsstätten und ausländische Grundstücke.
- Hat die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland, ist sie in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn nur beschränkt steuerpflichtig. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf die Teile des Einkommens und Vermögens bzw. des Gewinns und des Kapitals, für welche eine Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn besteht.

Darüber hinaus sind – sofern vorhanden – die Doppelbesteuerungsabkommen zu konsultieren.

4.5 Rechtsmittelverfahren

Beachte: Von den nachfolgend aufgeführten Rechtsmittelverfahren ist das Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerrechnung zu unterscheiden.

Siehe zum Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuern (Einsprache und Rekurs)
§ 7 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

4.5.1 Ordentliche Veranlagung

Die Gemeinden können gegen ordentlich Veranlagungen der natürlichen und der juristischen Personen (siehe dazu Kapitel 4.4.1.1) Einsprache erheben (§ 149 Abs. 1 StG). Gegen den Einspracheentscheid können sie Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben (§ 160 Abs. 1 StG).

Alternativ können Veranlagungen innerhalb der Rechtsmittelfrist korrigiert werden, wenn die SRF beim Kantonalen Steueramt eine entsprechende Änderung beantragen.

4.5.2 Ermessensveranlagung und Ordnungsbusse

Ermessensveranlagungen (siehe Kapitel 4.4.1.2) sind Veranlagungsverfügungen i.S.v. § 149 Abs. 1 StG. Sie sind deshalb ebenfalls mit Einsprache anzufechten (siehe Kapitel 4.5.1). Allerdings muss der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit erbracht werden, was regelmässig nur mit der Einreichung der vollständig ausgefüllten Steuererklärung gegeben ist.

Ordnungsbussen (siehe Kapitel 4.4.1.2) können kraft Verweis in § 195 Abs. 3 StG ebenfalls nach § 149 Abs. 1 StG angefochten werden.

4.5.3 Domizilverfügung und Steuerausscheidung

Gegen Domizilverfügungen (siehe Kapitel 4.4.4.1.4) können die betroffenen Einwohnergemeinden Einsprache beim Kantonalen Steueramt und gegen den Einspracheentscheid des Kantonalen Steueramts Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben (§ 251 Abs. 1 Satz 2 StG).

Steuerausscheidungen, die das Kantonale Steueramt unter Anwendung der Bestimmungen von § 250 und § 251 StG vorgenommen hat (siehe Kapitel 4.4.4.1.2), können die betroffenen Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Veranlagung der betroffenen Steuerperiode anfechten (siehe Kapitel 4.5.1).

4.5.4 Gemeindeinterne Zuständigkeit

Wer innerhalb einer Gemeinde für das Ergreifen eines Rechtsmittels berechtigt ist, ergibt sich aus den im Gemeindesteuerreglement definierten Zuständigkeiten.

Siehe für die auf Gemeindeebene für das Ergreifen des Rechtsmittels zuständige Abteilung:
§ 10 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

4.6 Steuerbezug

Beachte: Vom Bezug der Staatssteuern ist der Bezug der Gemeindesteuern zu unterscheiden. Entsprechende Ausführungen finden sich nicht im SRF-Handbuch, sondern im Mustersteuerreglement der Einwohnergemeinden bzw. im dazugehörigen Kommentar.

Zudem besteht für Einwohner- und Kirchgemeinden die Möglichkeit, den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG in Anspruch zu nehmen (siehe Kapitel 6.1.3). In diesem Fall lagern sie ihren Steuerbezug mittels Leistungsvereinbarung an das Kantonale Steueramt aus. Dazu ist eine Revision ihres Steuerreglements nötig.

4.6.1 Ordentliches Inkasso

Vom ordentlichen Inkasso der Staatssteuern zu unterscheiden ist das ordentliche Inkasso der Gemeindesteuern.

Weitere Informationen zum ordentlichen Inkasso der Gemeindesteuern finden sich in: §§ 11 bis 15 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

4.6.1.1 Fälligkeit, Zahlung und Zinspflicht

4.6.1.1.1 Bis und mit Steuerperiode 2023

Die Staatssteuer muss bis zum **Verfalltag** entrichtet werden (§ 179 Abs. 1 StG). Der Verfalltag ist für natürliche und für juristische Personen in Normalfall der 31. Juli (§ 3 Abs. 1 StVO Nr. 10 [Fassung bis 31. Dezember 2023]).

Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht entrichtet, ist er einen Tag nach dem Verfalltag bzw. vom Ablauf der Zahlungsfrist an verzinslich (§ 179 Abs. 2 StG). Der Regierungsrat des Kantons Solothurn beschliesst alljährlich die Höhe des **Verzugszinses**.

Die Zinssätze für die Staatssteuern werden auf der Homepage des Kantonalen Steueramts publiziert: <https://steueramt.so.ch> > Zahlungen > Zinssätze

4.6.1.1.2 Ab Steuerperiode 2024

Die Staatssteuer muss bis zum Verfalltag entrichtet werden (§ 179 Abs. 1 StG).

Die Staatssteuern der natürlichen Personen werden im Normalfall während der Steuerperiode in drei Raten erhoben. Sie **verfallen je zu einem Drittel** am 31. Mai, 30. September und am 31. Dezember (§ 3 Abs. 1 StVO Nr. 10).

Die Staatssteuern der juristischen Personen verfallen am 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem die Steuerperiode endet (**Verfalltag**), frühestens aber 30 Tage ab Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung (**Fälligkeitstermin**) (§ 3 Abs. 1^{ter} StVO Nr. 10).

Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht entrichtet, ist er einen Tag nach dem Verfalltag bzw. vom Ablauf der Zahlungsfrist an verzinslich (§ 179 Abs. 2 StG). Der Regierungsrat des Kantons Solothurn beschliesst alljährlich die Höhe des **Verzugszinses**.

Die Zinssätze für die Staatssteuern werden auf der Homepage des Kantonalen Steueramts publiziert: <https://steueramt.so.ch> > Zahlungen > Zinssätze

Weitere Informationen zur Unterscheidung von Fälligkeit und Verfalltag finden sich in: Vorbemerkungen zu Kapitel V des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

4.6.1.2 Zwangsvollstreckung

Wird die Staatssteuer auf Mahnung hin nicht bezahlt, leitet die Abteilung Finanzen und Dienste des Kantonalen Steueramts die Betreibung ein (§ 180 Abs. 1 StG). Erhebt die steuerpflichtige Person gegen den zugestellten Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag (Art. 74 SchKG), so gelten im darauffolgenden Rechtsöffnungsverfahren (Art. 84 SchKG) die rechtskräftigen Veranlagungen, Verfügungen und Entscheide des Kantonalen Steueramts als definitiver Rechtsöffnungstitel (§ 180 Abs. 3 StG i.V.m. Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).

4.6.2 Zahlungserleichterungen

Ist die Zahlung einer Steuer, von Zinsen, Kosten oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist mit einer erheblichen Härte verbunden, gewährt die Abteilung Finanzen und Dienste des Kantonalen Steueramts Zahlungserleichterungen (§ 181 Abs. 1 StG). Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter welchen sie gewährt wurden, nachträglich wegfallen oder wenn sich die steuerpflichtige Person nicht an die damit verbundenen Bedingungen hält (§ 181 Abs. 3 StG).

Als Zahlungserleichterungen kommen Ratenzahlungen oder eine Stundung in Frage (§ 59 VV-StG). Es ist zulässig, im gegebenen Fall eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen (§ 181 Abs. 2 StG). Details sind in §§ 1 bis 4 StVO Nr. 11 geregelt.

Davon zu unterscheiden sind die Bestimmungen zu Zahlungserleichterungen der Gemeindesteuern.

Weitere Informationen zu Zahlungserleichterungen für Gemeindesteuern finden sich in: § 17 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

4.6.3 Haftung von Ehegatten (Mithaftung)

4.6.3.1 Grundsatz der Solidarhaftung

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Dies gilt sowohl für die direkten Bundessteuern (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 DBG) als auch für die direkte Staatssteuer (§ 19 Abs. 1 Satz 1 StG) sowie für die Gemeindesteuern (§ 246 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 StG).

Weitere Informationen zur Mithaftung (materielle Beurteilung) finden sich im [Solothurner Steuerbuch § 19 Nr. 1](#)

4.6.3.2 Voraussetzungen für eine Aufhebung der Solidarhaftung

4.6.3.2.1 Rechtliche oder tatsächliche Trennung

Für eine Aufhebung der Solidarhaftung genügt die **rechtliche oder tatsächliche Trennung** der Ehegatten (§ 19 Abs. 1^{bis} StG). Im Gegensatz zum früheren Recht (vor 01. Januar 2025) ist die Zahlungsunfähigkeit keine Voraussetzung mehr (siehe aber Kapitel 4.6.3.2.2).

4.6.3.2.2 Zahlungsunfähigkeit (nur bei rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe)

Leben die Ehegatten in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe, kann die Solidarhaftung dennoch aufgehoben werden, wenn mindestens einer der Ehegatten **zahlungsunfähig** ist (siehe für die materielle Beurteilung den Link in Kapitel 4.6.3.1). Die Ehegatten haben dafür entsprechende Nachweise zu erbringen

4.6.3.3 Mithaftungsverfahren für die Staatssteuer

Auf **Gesuch** der steuerpflichtigen Person prüft das Kantonale Steueramt, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Solidarhaftung erfüllt sind und – wenn ja – in welchem Umfang jeder Ehegatte für die gemeinsamen Steuerschulden aufzukommen hat (sog. **Haftungsquote**; § 19 Abs. 4 Satz 1 StG).

An diesem Verfahren sind die Gemeinden nicht beteiligt. Geht also ein entsprechendes Gesuch auf einer Gemeinde ein, ist dieses dem Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts weiterzuleiten.

Gegen die sog. **Mithaftungsverfügung** steht der steuerpflichtigen Person die Einsprache offen; gegen den Einspracheentscheid dann der Rekurs beim Kantonalen Steuergericht (§ 19 Abs. 4 Satz 2 StG). Jeder Ehegatte erhält eine eigene Mithaftungsverfügung.

4.6.3.4 Wirkung für die Gemeindesteuern

4.6.3.4.1 Übernahme der Haftungsquoten

Die Gemeinden erhalten eine Kopie der beiden Mithaftungsverfügungen. Sobald diese rechtskräftig sind, hat die Gemeinde die Ausstände der Ehegatten bei den Gemeindesteuern gemäss den verfügbaren Haftungsquoten aufzuteilen und jedem Ehegatten den auf ihn entfallenden Anteil in Rechnung zu stellen.

Beachte: Es sind stets die **Haftungsquoten der Staatssteuer** zu übernehmen, nicht diejenigen der Bundessteuer, die in derselben Verfügung erwähnt werden. Allfällige zivilrechtliche Vereinbarungen der Ehepartner über die Tragung der Steuern sind im Steuerrechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Steuerpflichtigen ebenso unbeachtlich wie eine durch den Zivilrichter getroffene Regelung.

4.6.3.4.2 Berücksichtigung von bereits erfolgten Zahlungen

Besonderer Beachtung bedürfen nur Zahlungen, die nach dem Datum der Trennung für die Gemeindesteuern eingegangen sind. Zahlungen bis und mit Trennungsdatum reduzieren die **Gesamtschuld** und nur der im Zeitpunkt der Trennung offene Restbetrag wird aufgeteilt.

Allerdings werden Zahlungen nach dem Datum der Trennung nur dann an die Anteile der einzelnen Ehegatten angerechnet, wenn diese **nachweisen**, dass sie die Zahlung geleistet haben. Andernfalls werden die Zahlungen im Verhältnis der Haftungsquoten auf die Ehegatten verteilt.

Hat der einzelne Ehegatte für eine Steuerperiode nachweislich **mehr einbezahlt**, als er gemäss Haftungsquote übernehmen müsste, ist ihm dieser Betrag zurückzuerstatten.

4.6.3.5 Sonderfall: Haftungsquoten ohne Aufhebung der Solidarhaftung

Es kann vorkommen, dass die SRF die Haftungsquoten ausserhalb eines Verfahrens um Aufhebung der Solidarhaftung benötigen. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Gesuch der Ehegatten um Aufhebung der Solidarhaftung mangels Zahlungsunfähigkeit (siehe Konstellation in Kapitel 4.6.3.2.2) abgewiesen wird, die Ehegatten aber dennoch eine Zahlungsvereinbarung schliessen und die Raten im Verhältnis ihrer rechnerischen Haftungsquoten aufteilen möchten. Die SRF können dann beim Rechtsdienst des KSTA (siehe Link in Kapitel 4.6.3.1) die Haftungsquoten für die betroffenen offenen Steuerperioden bestellen.

4.6.4 Rechtsinkasso

4.6.4.1 Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen

4.6.4.1.1 Im Allgemeinen

Wenn die Bezahlung der Staatssteuern nicht mehr im Rahmen der normalen Zahlungserleichterungen (siehe Kapitel 0) abgewickelt werden kann, schliesst der Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts mit der steuerpflichtigen Person eine Vereinbarung. Darin werden oft Sicherheitsleistungen und strenge Zahlungsbedingungen festgelegt.

Standardmässig fragt der Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts die betroffenen Gemeinden an, ob bei ihnen ebenfalls noch Steuerausstände bestehen, und nimmt diese mit in die Vereinbarung auf. Die Gemeinden können aber auch von sich aus beim Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts vorstellig werden, um eine gemeinsame Vereinbarung auszuarbeiten.

Im Rahmen einer solchen Vereinbarung kann – im Gegensatz zu einer Sicherstellungsverfügung (siehe Kapitel 4.6.4.2) – auch die Bezahlung von offenen kommunalen Abgaben (z.B. Feuerwehersatzabgabe, Kehrrechtgebühr, Wasserzins, etc.; siehe Kapitel 5.4.3) geregelt werden.

4.6.4.1.2 Vereinbarung über Abtretung von Vorsorgeguthaben im Besonderen

Verlässt eine steuerpflichtige Person die Schweiz, kann sie gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a FZG die Auszahlung ihres Vorsorgeguthabens aus der 2. Säule verlangen. Zieht die steuerpflichtige Person in ein **EU/EFTA-Land**, kann sie vor Eintritt des Rentenalters nur das sog. **Überobligatorium** beziehen, also das Vorsorgeguthaben, das mit Beiträgen auf Lohnbestandteilen über CHF 90'720 (Stand: 2025; siehe auch Art. 8 Abs. 1 BVG) geäuft wurde, wenn sie im Zuzugsland weiterhin gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist (Art. 25f Abs. 1 FZG).

Eine Übersicht über die zum EU/EFTA-Raum gehörenden Länder findet sich unter:
<https://www.europa.eda.admin.ch/de/mitgliedstaaten>

Bei einem Wegzug in ein Land **ausserhalb des EU/EFTA-Raums** kann das ganze Vorsorgeguthaben aus der 2. Säule bezogen werden.

Da bei einer entsprechenden Abtretung besondere Formalitäten zu beachten sind, empfiehlt das Kantonale Steueramt folgendes Vorgehen:

1. Wenn eine steuerpflichtige Person mit Steuerausständen der Gemeinde kundtut, dass sie einen Wegzug ins Ausland beichtigt, klären die SRF ab, ob die Bereitschaft besteht, ein allfälliges Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise zur Tilgung der Steuerausstände zu verwenden. Von der steuerpflichtigen Person sind folgende Dokumente zu verlangen: aktueller Pensionskassenausweis (mit Angabe der Höhe des Vorsorgeguthabens), Auszahlungsbegehren (muss die steuerpflichtige Person bei ihrer Vorsorgeeinrichtung einverlangen und vorgängig ausfüllen).
2. Die SRF übermitteln dem Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts per Mail das geplante Wegzugsdatum, die aufgezinsten Steuerausstände (und Ausstände bei kommunalen Abgaben) sowie den Pensionskassenausweis (inkl. vollständige Anschrift der Vorsorgeeinrichtung) mit der Bitte, eine Vereinbarung zur Abtretung von Vorsorgeguthaben auszuarbeiten.
3. Gleichzeitig vereinbaren die SRF mit der steuerpflichtigen Person einen Termin, an welchem die steuerpflichtige Person noch vor dem Wegzug auf der Gemeinde erscheint. Zu diesem Termin hat sie das ausgefüllte Auszahlungsbegehren mitzubringen.
4. Ferner informieren die SRF die betroffene Vorsorgeeinrichtung über die geplante Abtretung und klären ab, welche Dokumente (Abmeldebescheinigung, Auszahlungsbegehren, Vereinbarung mit dem Kantonalen Steueramt) unterschriftsbeglaubigt eingereicht werden müssen.
5. Das Kantonale Steueramt arbeitet die Vereinbarung aus und übermittelt diese vorunterschieden und im Doppel zusammen mit einem Notifikationsschreiben (für die Vorsorgeeinrichtung), einem Einzahlungsschein und einem Begleitbrief für die SRF per Post oder E-Mail dem SRF.

6. Am vereinbarten Termin (siehe Schritt 3) unterschreibt die steuerpflichtige Person beide vorunterschiedenen Exemplare der Vereinbarung. Danach wird das Exemplar für die Vorsorgeeinrichtung unterschriftsbeglaubigt. Die steuerpflichtige Person übergibt dem SRF das von ihr unterzeichnete Auszahlungsbegehren, welche ggf. ebenfalls unterschiftsbeglaubigt wird.
7. Die SRF händigen der steuerpflichtigen Person die Abmeldebescheinigung, ein Original der Vereinbarung über die Abtretung von Vorsorgeguthaben sowie eine Kopie des Notifikations Schreibens aus.
8. Die SRF scannen das unterschriftsbeglaubigte Exemplar der Vereinbarung über die Abtretung von Vorsorgeguthaben und übermitteln diesen per E-Mail dem zuständigen Mitarbeiter des Rechtsdiensts des Kantonalen Steueramts.
9. Die SRF versenden per Einschreiben folgende Dokumente an die Vorsorgeeinrichtung: Notifikations schreiben, unterschriftsbeglaubigtes Exemplar der Vereinbarung, Einzahlungsschein, Original des Auszahlungsbegehrens, Kopie der Abmeldebescheinigung.
10. Das Kantonale Steueramt überwacht den Zahlungseingang durch die Vorsorgeeinrichtung und überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Anteil.

Anmerkung: Ob die steuerpflichtige Person im Zuzugsland weiterhin obligatorisch gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist, steht im Zeitpunkt des Verlassens der Schweiz oft noch nicht fest. Im Zuzugsland sind entsprechende Anmeldeverfahren zu durchlaufen und allenfalls trifft auch das Zuzugsland diesbezüglich Abklärungen. In Bezug auf die beabsichtigte Abtretung gilt daher die Faustregel, dass bei einem Wegzug in ein EU/EFTA-Land nur das Obligatorium bezogen werden kann. So wird vermieden, dass die Steuerbehörden mit mehr Guthaben zur Deckung der Steuerausstände rechnen, als tatsächlich erhältlich gemacht werden kann. Die Erfahrung zeigt ferner, dass das bezugsfähige Vorsorgeguthaben meistens nicht ausreicht, um sämtliche Steuerausstände zu decken.

4.6.4.2 Sicherstellung und Arrest

4.6.4.2.1 Allgemeines

Eine Sicherstellung von Steuerforderungen ist immer dann angezeigt, wenn die Steuerforderungen gefährdet sind. Eine solche Gefährdung kann sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen vorliegen. Ist eine Gefährdung gegeben, sind sämtliche Steuerarten (Bundessteuern, Staatssteuern, Gemeindesteuern) betroffen.

Die Sicherstellungsverfügung in Verbindung mit einem Arrestbefehl (Art. 169 und 170 DBG; § 184 und 184^{bis} StG) ist für die Steuerbehörden ein relativ wirksames Mittel, um nicht nur die säumige steuerpflichtige Person zur Begleichung ihrer Ausstände aufzufordern, sondern hierfür auch Vermögenswerte «blockieren» zu lassen.

Im Rahmen des Arrestbefehls kann die Steuerbehörde Vermögenswerte, über welche sie Kenntnis hat, bezeichnen, die dann vom Betreibungsamt verarrestiert werden, womit die steuerpflichtige Person nicht mehr darüber verfügen kann. Gegenüber einen normalen Betreibungsverfahren mit anschliessender Pfändung hat ein Arrestbefehl den Vorteil des Überraschungseffekts: Die steuerpflichtige Person rechnet nicht mit diesem Inkassoschritt der Steuerbehörde. Bei einer normalen Betreibung dagegen wird früher oder später zwangsläufig das Pfändungsverfahren eingeleitet. Dies könnte die steuerpflichtige Person dazu verleiten, Vermögenswerte vorgängig verschwinden zu lassen, um sie dem späteren Zugriff des Betreibungsamts zu entziehen (dies

insbesondere dann, wenn ein Rechtsvorschlag im Rechtsöffnungsverfahren gerichtlich beseitigt worden ist – dann steht dem Gläubiger das Verwertungsverfahren offen).

Siehe zur Gefährdung der Steuer und zur Einordnung von Sicherstellung und Arrest im StG: § 16 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

4.6.4.2.2 Erforderliche Dokumente

Sicherstellung und Arrest werden aus Gründen der Praktikabilität in zwei separaten Dokumenten erstellt:

- In der **Sicherstellungsverfügung** führt die Steuerbehörde die ausstehenden Steuerbeiträge auf, bezeichnet die vorliegende Gefährdung und fordert gestützt darauf die steuerpflichtige Person auf, für einen bestimmten Steuerbetrag Sicherheit zu leisten. Adressat der Sicherstellungsverfügung ist die steuerpflichtige Person, nicht etwa das Betreibungsamt!

Beachte: Da es sich um ein rein steuerliches Sicherungsmittel handelt, können kommunale Abgaben (siehe Kapitel 5.4.3) nicht geltend gemacht werden. Hierfür ist eine Vereinbarung nötig (siehe Kapitel 4.6.4.1.1).

- Im **Arrestbefehl** bezeichnet die Steuerbehörde gegenüber dem zuständigen Betreibungsamt Vermögenswerte, welche sich im Eigentum des Schuldners befinden, mit Arrest belegt werden sollen. Daneben können auch Einkommen mit Arrest belegt werden, so etwa der Lohn einer steuerpflichtigen Person (wobei in diesem Fall der Arbeitgeber verpflichtet ist, eine bestimmte Quote des Lohns direkt beim Betreibungsamt abzuliefern). Einkommens- und Vermögenswerte, die im Arrestbefehl aufgeführt sind, werden als Arrestgegenstände bezeichnet. Adressat des Arrestbefehls ist das zuständige Betreibungsamt. Dem Arrestbefehl ist eine Kopie der Sicherstellungsverfügung beizulegen ist.

Zuständig ist entweder das Betreibungsamt am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person (sog. «ordentlicher Betreibungsort») oder alternativ am Lageort des zu verarrestierenden Einkommens bzw. Vermögens (sog. «Arrestort»).

Befinden sich Einkommens- und Vermögenswerte an verschiedenen Lageorten (z.B. Grundstück im Kanton Bern, Gemäldesammlung in einem Bankschliessfach in Zürich, Auto am Wohnsitz des Schuldners in Solothurn), ist im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Arrestbefehl am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person eingereicht wird oder am Lageort eines Einkommens- oder Vermögenswerts. In jedem Fall ist die Verarrestierung der in anderen Kantonen oder Betreibungsregionen belegenen Einkommens- oder Vermögenswerte ausdrücklich zu beantragen und die betreibende Steuerbehörde kann ein sog. «Lead-Betreibungsamt» bezeichnen (BGE 148 III 138 E. 3.4.3 S. 143; zuletzt bestätigt im Urteil 5A_808/2024 des Bundesgerichts 24. Juli 2025, E. 3.7.2 [zur Publikation vorgesehen])

Vorsicht geboten ist bei Bankkonten: Das Kontoguthaben stellt eine Forderung der steuerpflichtigen Person gegenüber der Bank dar und gilt deshalb als am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person belegen (wohnt die steuerpflichtige Person dagegen im Ausland, gilt die Forderung gegenüber der Bank als am Sitz der Bank belegen [= Sitz des Drittschuldners]).

Die Zuständigkeit auf Gemeindeebene zur Durchführung von Sicherstellung und Arrest ergibt sich aus dem Gemeindesteuerreglement.

Siehe zur Zuständigkeit auf Gemeindeebene:
§ 16 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

Sollte die steuerpflichtige Person die Sicherstellungsverfügung der Gemeinde anfechten, so unterstützt der Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts die Gemeinde im anschliessenden Rechtsmittelverfahren vor Steuergericht.

4.6.4.2.3 *Gemeinsames Arrestverfahren mit dem Kantonalen Steueramt*

Das Kantonale Steueramt bietet kostenlos Hand, um bei Vorliegen einer Gefährdung gemeinsamen mit den betroffenen Gemeinden ein Arrestverfahren durchzuführen, und übernimmt dabei nicht nur die Koordination, sondern auch die Erarbeitung der Sicherstellungsverfügung und des Arrestbefehls. Das Kantonale Steueramt wird für Gemeinden allerdings erst tätig, wenn die Gesamtausstände bei den Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern den Betrag von **CHF 20'000** übersteigen.

Sofern das Kantonale Steueramt nicht von sich aus auf die Gemeinde zukommt, kann diese proaktiv handeln und dem

Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts (rechtsdienst.ksta@fd.so.ch)

per Mail einerseits sämtliche Steuerausstände auflisten...

- mit Zins für definitive Steuerforderungen (der Zinstermin wird i.d.R. auf das Ende des letzten Monats gesetzt);
- ohne Zins bei Verlustscheinen und provisorischen Steuerforderungen;
- Verlustscheine, die vor maximal 20 Jahren ausgestellt wurden (diese verjähren gestützt auf Art. 149a Abs. 1 SchKG nach Ablauf dieser Dauer, sofern keine nachweisbaren verjährungsunterbrechenden Handlungen getroffen wurden);
- inkl. Personalsteuer und Kirchensteuer (sofern die Einwohnergemeinde eine Personalsteuer erhebt bzw. die Kirchensteuern für die Kirchgemeinde bezieht);
- ohne Feuerwehrsatzabgabe, Kehrrechtgebühren, Wasserzinsen, etc. (diese können in der Aufstellung für den Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts aber separat ausgewiesen und allenfalls in einer späteren Vereinbarung [siehe Kapitel 4.6.4.1.1] geltend gemacht werden, wenn sich die steuerpflichtige Person nach erfolgter Arrestlegung kooperativ zeigt);

...und andererseits Hinweise zu in der Schweiz belegenen beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerten der steuerpflichtigen Person übermitteln (mit möglichst konkreten Angaben bzw. schriftlichen Nachweisen). Dies setzt vorgängige Recherchen der Gemeinde voraus.

Das Kantonale Steueramt übernimmt, sofern der Arrest erfolgreich war, die weiteren Schritte im Arrestverfahren (sog. Arrestprosequierung) und im darauffolgenden Betreibungsverfahren.

Nach Abschluss der Betreuung überweist das Kantonale Steueramt der Gemeinde ihren Anteil am Verwertungserlös der verarrestierten Gegenstände, sofern die Verwertung mit einem positiven Ergebnis endet. Andernfalls erhält das Kantonale Steueramt einen Verlustschein über den geltend gemachten Gesamtbetrag (Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern).

4.6.5 Steuererlass (inkl. Erlass im Veranlagungsverfahren)

4.6.5.1 Ordentliches Erlassverfahren

Jedes Gemeinwesen, das Steuern erhebt, kann über den Erlass seiner eigenen Steuern entscheiden. Ein Steuererlass ist jedoch nur für rechtskräftig veranlagte Steuern möglich. Eingeleitet wird das Erlassverfahren durch ein entsprechendes Gesuch. Dieses Gesuch ist für die Gemeindesteuern bei der betroffenen Gemeinde und für die Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des kantonalen Finanzdepartements einzureichen. Sollte eine steuerpflichtige Person ein Gesuch sowohl für die Staats- und Bundessteuern als auch für die Gemeindesteuern bei der Gemeinde einreichen, hat die Gemeinde das Gesuch in Kopie an die Erlassabteilung des Finanzdepartements weiterzuleiten. Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird praxisgemäss nicht eingetreten.

Ob die Gemeinde für eine konkrete Gemeindesteuer einen Erlass gewährt, kann sie unabhängig vom Kanton entscheiden. Sie ist grundsätzlich nicht an den Erlassentscheid für die Staats- und Bundessteuern der Erlassabteilung gebunden. Abweichungen sind jedoch gegenüber der steuerpflichtigen Person zu begründen.

Beachte: Das Kantonale Steueramt kann **Online-Erlassgesuche** nur dann einer steuerpflichtigen Person zuordnen, wenn diese für die betroffene(n) Steuerperiode(n) bereits eine Steuererklärung eingereicht hat.

Weitere Informationen zu den Erlassgründen und zum Erlassverfahren finden sich in:
§ 18 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

4.6.5.2 Sonderfall: Erlass im Veranlagungsverfahren

Steuerpflichtigen Personen, die entweder dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen erhalten oder von der öffentlichen Sozialhilfe finanziell unterstützt werden, können für die betroffenen, **noch nicht rechtskräftig veranlagten Steuerperioden** beantragen, dass ihnen die Steuern bereits im Veranlagungsverfahren erlassen werden.

Dafür ist ein entsprechendes **Gesuch** nötig.

Das Gesuch kann auf der Homepage des Kantonalen Steueramts abgerufen werden:
<https://steueramt.so.ch> > Privatpersonen und selbständige Erwerbende > Formulare NP > Steuererklärung 20xx > Weitere Formulare:
«Gesuch um Steuererlass im Veranlagungsverfahren.pdf»

Reichen Steuerpflichtige das Gesuch in Papierform bei der Gemeinde ein, hat die Gemeinde dieses zu prüfen und zu bewilligen (inkl. Visum) und es im Anschluss an die E-Mail-Adresse des Sekretariats der zuständigen Abteilung des Kantonalen Steueramts zu senden.

Abteilung Privatpersonen: privatpersonen@fd.so.ch
Abteilung Personenunternehmen: personenunternehmen@fd.so.ch

Da es sich um einen Behelf im Veranlagungsverfahren handelt, welches vom Kantonalen Steueramt bzw. den zuständigen Abteilungen durchgeführt wird, sind die Gemeinden nur indirekt involviert. Sie können allerdings zum Erlass im Veranlagungsverfahren Stellung nehmen (§ 182 Abs. 3 StG). Die gemeindeinterne Kompetenz dazu ergibt sich aus dem Steuerreglement.

Weitere Informationen zu dieser Kompetenz finden sich in:
§ 10, Buchstabe f) des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

Anmerkung zu Heimbewohnern: Wurde die Steuererklärung bereits online eingereicht, holt das Kantonale Steueramt aus Praktikabilitätsgründen und angesichts der heute bestehenden Digitalisierung die Zustimmung der betroffenen Gemeinde per E-Mail beim zuständigen SRF ein. Dies geschieht erstmalig und einmalig für die Steuerperiode, in welcher das Gesuch gestellt wurde. In den Folgejahren gewährt das Kantonale Steueramt den Erlass ohne erneute Anfrage, sofern nicht ein Vermögenszugang oder eine Erbschaft deklariert werden.

Anmerkung zu Sozialhilfeempfängern: Im Gegensatz zu Heimbewohnern ist eine jährliche Zustimmung des zuständigen SRF erforderlich.

5 Gemeindesteuern und kommunale Abgaben

5.1 Gemeindesteuerregisterführer (GRF)

Die SRF sind in der Regel auch Gemeindesteuerregisterführer (GRF). Diese Personalunion ist aber nicht zwingend. Die Aufgaben, die für die Gemeinde wahrzunehmen sind, ergeben sich aus den Gemeindesteuerreglementen. Den GRF gegenüber haben die kantonalen Steuerbehörden keine Weisungskompetenz.

Die Aufgaben der GRF werden detailliert erläutert im [Kommentar zum Mustersteuerreglement](#)

5.2 Gemeindesteuerregister

Neben dem Staatssteuerregister (siehe Kapitel 1.2.1.1 und 1.2.1.3) gibt es auf Gemeindeebene das Gemeindesteuerregister. Darin sind alle natürlichen (und bei den Einwohnergemeinden zusätzlich alle juristischen Personen) zu erfassen, die aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit sowohl gegenüber dem Kanton Solothurn als auch gegenüber der entsprechenden Gemeinde steuerpflichtig sind.

Mehr Informationen zum Inhalt des Gemeindesteuerregisters/Kirchgemeindesteuerregisters: § 9 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

5.3 Direkte Gemeindesteuern und Steuerreglement

Die Einwohnergemeinden sind kraft Gesetz verpflichtet, von den natürlichen Personen Einkommens- und Vermögenssteuern und von den juristischen Personen Gewinn- und Kapitalsteuern zu erheben. (§ 2 Abs. 1 StG).

Die Kirchgemeinden müssen eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen erheben (§ 2 Abs. 3 StG).

Die Personalsteuer bei natürlichen Personen ist sowohl für Einwohner- als auch für Kirchgemeinden fakultativ.

Die Gemeinden haben die Erhebung der vorgenannten Steuern in einem Steuerreglement zu regeln. Das Kantonale Steueramt stellt hierfür Mustersteuerreglemente mit Kommentierung zur Verfügung:

<https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Steuerreglemente

Die Steuerreglemente werden nach Bedarf durch das Kantonale Steueramt einer Vorprüfung unterzogen und müssen vom Finanzdepartement genehmigt werden (§ 257 Abs. 1 StG), da sie zu den genehmigungspflichtigen Reglementen gehören.

Siehe zur Anpassung und Genehmigung insb. auch die Vorbemerkungen H, I und J im [Kommentar zum Mustersteuerreglement](#)

Allgemeine Informationen zu Gemeindereglementen:
<https://agem.so.ch> > Gemeindeorganisation > Vorlagen > Leitfaden – «Erlass und Revision von Gemeindereglementen»

Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinden ihren Steuerbezug im Rahmen des freiwilligen Einheitsbezugs ans Kantonale Steueramt auslagern (siehe Kapitel 6.1.3).

Besondere Gemeindesteuern sind nur für Einwohnergemeinden und nur in eingeschränktem Umfang möglich (siehe Kapitel 5.4). Für diese besteht die Möglichkeit des Einheitsbezugs nicht.

5.4 Besondere Gemeindesteuern

Die Gemeinden sind verpflichtet, von den natürlichen Personen eine Einkommens- und Vermögenssteuer sowie von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer zu erheben. Die Erhebung einer Personalsteuer ist für die Gemeinden fakultativ (siehe Kapitel 5.3).

Darüber hinaus sind sie befugt, Spezialsteuern auf Gegenständen zu erheben, welche vom Kanton nicht besteuert werden (§ 2 Abs. 1 StG). Im Bereich der kommunalen Steuern ist dieser Spielraum für Gemeinden aufgrund des kantonalen Rechts eher eingeschränkt. In Frage kommt etwa die Fronsteuer (siehe Kapitel 5.4.3). Auch können neben dem Steuergesetz andere Spezialgesetze der Gemeinde die Kompetenz zur Erhebung einer besonderen Steuer einräumen.

Diese besonderen Gemeindesteuern sind in einem eigenen Reglement zu regeln, welches vom Finanzdepartement zu genehmigen ist (hierzu KSGE 2013 Nr. 16 E. 2).

Die vorberatende Kommission zum Steuergesetz von 1986 nennt in ihrem Protokoll von 1984 neben der «Beherbergungabgabe» (sprich: Kurtaxe) weitere freiwillige Spezialsteuern der Gemeinde wie etwa die Pferdsteuer (= Reittiersteuer), die Billetsteuer, die Reklameplakatsteuer und die Spielkartensteuer. Ob es sich dabei effektiv um Steuern im engeren Sinn handelt (und nicht eher um Kausalabgaben; siehe dazu die Unterscheidung in Kapitel 5.5.1), kann hier offenbleiben. Denn viele dieser genannten «Steuern» kommen – wenn überhaupt – äusserst selten vor. Aus diesem Grund sind lediglich die Kurtaxe, die Hundesteuer und die Fronsteuer kurz zu beleuchten.

5.4.1 Kurtaxe (Beherbergungstaxe)

Gemäss Bundesgericht handelt es sich bei der Kurtaxe um eine sog. Kostenanlastungssteuer, also um eine Steuer, welche einer bestimmten Gruppe von Pflichtigen auferlegt wird, weil diese Personen zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung haben als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Es genügt, dass die betreffenden Aufwendungen des Gemeinwesens diesem Personenkreis eher anzulasten sind als der Allgemeinheit, sei es, weil diese Gruppe von den Leistungen generell stärker profitiert als andere oder weil sie als hauptsächlicher Verursacher dieser Aufwendungen angesehen werden kann (BGE 124 I 289 E. 3.b S. 291 f.).

Die Kompetenz der Gemeinden zur Erhebung von Kurtaxen ergibt sich aus § 75 WAG. Die Genehmigung des Kurtaxenreglements erfolgt durch das Kantonale Steueramt. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Genehmigung von Steuerreglementen (siehe Kapitel 5.3).

5.4.2 Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine sog. Gemengsteuer, also um eine Mischform von Steuer und Kausalabgabe (siehe zur Unterscheidung Kapitel 5.5.1). Sie war bis anhin eine rein kommunale Steuer, doch hat sich das Stimmvolk im Mai 2025 zusätzlich für eine kantonale Hundesteuer ausgesprochen.

Für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund hat der Halter oder die Halterin in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Hundegesetz). Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer erfolgen durch die Einwohnergemeinden (§ 14 Abs. 1 Hundegesetz).

Anlaufstelle bei Fragen zu den Details der Hundesteuern ist der Veterinärdienst des Amts für Landwirtschaft, welches dem Volkswirtschaftsdepartement untersteht.

5.4.3 Fronsteuer

Die Fronsteuer ist ein Mittelding zwischen einer besonderen Gemeindesteuer und einer kommunalen Abgabe (siehe dazu Kapitel 5.4.3). Sie kann entweder als Haushaltssteuer (ähnlich einer Personalsteuer) ausgestaltet werden oder im Sinne einer Ersatzabgabe (ähnlich der Feuerwehersatzabgabe; siehe dazu Kapitel 5.5.2).

Die Fronsteuer fusst auf dem Gedanken der Fronarbeit, nach welcher die Bewohner zu unentgeltlicher Arbeit zugunsten der Gemeinde aufgefordert werden können. Wer diese Fronarbeit nicht ausführen will oder kann, muss als Entschädigung einen Geldbetrag entrichten. Dieser kann sich z.B. nach der Haushaltsgrösse richten. Sofern im entsprechenden Fronsteuerreglement keine eigentliche Fronarbeit vorgesehen ist, sondern direkt ein Geldbetrag erhoben wird, handelt es sich um eine echte Steuer, andernfalls hat die Fronsteuer den Charakter einer Ersatzabgabe.

Die Fronsteuer darf jedoch nicht direkt am Grundeigentum anknüpfen, da dieses bereits durch andere Steuern kantonaler und kommunaler Ebene erfasst wird (Vermögenssteuer, Grundstückgewinnsteuer). Darüber hinaus wurde eine «Grundsteuer», wie sie teilweise andere Kantone kennen, im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum heutigen kantonalen Steuergesetz (welches per 01. Januar 1986 in Kraft trat) verworfen.

5.5 Kommunale Abgaben

5.5.1 Im Allgemeinen

Der Unterschied zwischen Steuern und sog. Kausalabgaben besteht darin, dass Steuern voraussetzungslos geschuldet sind, Kausalabgaben dagegen voraussetzen, dass ein Bürger das Gemeinwesen für eine spezifische Leistung in Anspruch nimmt. Aus diesem Grund ist der Bereich der (kommunalen) Kausalabgaben viel umfassender als der Bereich der (kommunalen) Steuern. Die Erhebung der entsprechenden Kausalabgaben liegt grundsätzlich in der Autonomie der entsprechenden Gemeinde, wobei das übergeordnete Recht zu beachten ist.

Mehr zur Unterscheidung zwischen Steuern und Kausalabgaben:
Vorbemerkung L des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

5.5.2 Feuerwehersatzabgabe im Besonderen

Die Feuerwehersatzabgabe ist in § 78 des Gebäudeversicherungsgesetzes vorgeschrieben und geregelt. Sie wird vielerorts noch als «Feuerwehrsteuer» bezeichnet. Dies ist jedoch falsch, da es sich definitionsgemäss um eine Kausalabgabe handelt.

Die Gemeinde regelt die Feuerwehersatzabgabe in einem separaten Reglement (nicht im Steuerreglement!), welches vom [Rechtsdienst der Solothurnischen Gebäudeversicherung](#) zu genehmigen ist.

Ein Bezug zu den Steuern besteht insofern, als die Feuerwehersatzabgabe in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben wird. Diesen Prozentsatz kann die Gemeinde selbst festlegen. Das Gebäudeversicherungsgesetz gibt hierbei für den Frankenbetrag ein Minimum und ein Maximum vor.

Rechnungsstellung der Feuerwehersatzabgabe zusammen mit den Gemeindesteuern:
§ 6 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

Zu beachten ist ferner der Stichtag 31. Dezember: Nur dienstpflichtige Personen, die an diesem Datum ihren Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde haben, müssen eine Feuerwehersatzabgabe entrichten, wenn sie den Feuerwehrdienst nicht wahrnehmen (können). Besondere Regelungen gelten für Ehegatten (§ 78 Abs. 4 bis 6 Gebäudeversicherungsgesetz).

Für weitere Fragen zur Feuerwehersatzabgabe kontaktieren Sie den Rechtsdienst der [Solothurnischen Gebäudeversicherung](#)

Anmerkung: Auch der Bezug der Feuerwehersatzabgabe kann im Rahmen des freiwilligen Einheitsbezugs ans Kantonale Steueramt übertragen werden (siehe Kapitel 6.1.3). Entscheidet sich die Gemeinde für diese Auslagerung, muss sie ihr Feuerwehrreglement beibehalten.

6 Besondere Steuerverfahren

6.1 Einheitsbezug

6.1.1 Grundsatz: kein Einheitsbezug

Grundsätzlich bezieht jedes Gemeinwesen mit Steuerhoheit (Steuererhebungs- und Steuerbezugskompetenz) seine Steuern selbst.

Kirchgemeinden haben aus administrativen Gründen ihren Steuerbezug teilweise an eine oder mehrere Einwohnergemeinden ausgelagert. Dies ändert jedoch nichts am Umstand, dass die Steuerhoheit weiterhin bei der Kirchgemeinde liegt. Sie hat lediglich für die Ausübung dieser Hoheit eine «Hilfsperson» beigezogen.

Mehr zur Steuerhoheit: § 1 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

Vom Grundsatz des getrennten Bezugs gibt es jedoch zwei Ausnahmen, auf welche nachstehend eingegangen wird.

6.1.2 Ausnahme 1: Einheitsbezug für Sondersteuern

In den folgenden Fällen bezieht das Kantonale Steueramt kraft Gesetz für alle betroffenen Gemeinwesen die Steuer und verteilt sie anschliessend an die berechtigten Gemeinden:

- Steuer auf Kapitaleistungen, Kapitalzahlungen und Liquidationsgewinnen mit Vorsorgecharakter (§ 47 StG)
- Grundstückgewinnsteuer (§§ 48 ff. StG)
- Quellensteuer (nach einem gewogenen Steuerfuss aller Solothurner Gemeinden); siehe auch Kapitel 6.2
- Abrechnung von NOV-Fällen (ab Steuerperiode 2025; siehe dazu Kapitel 6.2.6)

Dem Kantonalen Steueramt entstehen durch diesen Einheitsbezug Mehrkosten, welche das Kantonale Steueramt mit den Gemeinden abrechnet.

- Für Steuern auf Kapitaleistungen, Kapitalzahlungen und Liquidationsgewinnen mit Vorsorgecharakter sowie für die Grundstückgewinnsteuer erfolgt die Abrechnung monatlich (§ 1 der Verordnung über das Abrechnungsverfahren beim Einheitsbezug von Staats- und Gemeindesteuern).
- Für die Quellensteuer rechnet das Kantonale Steueramt quartalsweise (jeweils Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember) ab.

Beachte: Neben den Kosten für den Einheitsbezug werden auch die Kosten für die Veranlagung der direkten Staatssteuer (auf deren Grundlage die Gemeinden ihre Gemeindesteuern erheben), nach einem bestimmten Schlüssel weiterverrechnet. Mehr dazu in Kapitel 7.4.

6.1.3 Ausnahme 2: Freiwilliger Einheitsbezug für Gemeindesteuern

6.1.3.1 Entstehungsgeschichte

Seit 1995 sieht das Steuergesetz den sog. Einheitsbezug für Gemeindesteuern vor (§ 256^{bis} StG). Nach dem Willen der Mehrheit des Kantonsrats sollte dieser Einheitsbezug freiwillig ausgestaltet werden. Fast drei Jahrzehnte lang blieb die Bestimmung toter Buchstabe, bis das Kantonale Steueramt die technischen und rechtlichen Grundlagen schuf und per 01. Januar 2024 zum

ersten Mal mit rund 50 Einwohner- und Kirchgemeinden den freiwilligen Einheitsbezug umsetzte. Interessierte Gemeinden haben seither die Möglichkeit, mit einer zweijährigen Vorlaufzeit auf den 1. Januar eines Jahres auch für ihre Gemeindesteuern den Einheitsbezug einzuführen.

Grundlage dafür bilden neben § 256^{bis} StG die StVO Nr. 23 sowie die mit der interessierten Gemeinde abzuschliessende Leistungsvereinbarung, welche seitens Kantonalen Steueramt durch den Regierungsrat genehmigt werden muss. Zudem ist eine Teil- oder Totalrevision des Steuerreglements der interessierten Gemeinde nötig.

6.1.3.2 Anwendungsbereich

6.1.3.2.1 Zulässige Gemeinden

Der freiwillige Einheitsbezug steht Einwohnergemeinden, Einheitsgemeinden und Kirchgemeinden offen (§ 1 Abs. 1 StVO Nr. 23). Bürgergemeinden können ihn nicht in Anspruch nehmen (§ 1 Abs. 2 StVO Nr. 23).

6.1.3.2.2 Zulässige kommunale Steuern und Abgaben

Gegenstand des freiwilligen Einheitsbezugs sind neben den Einkommens-, Personal- und Vermögenssteuern der Einwohner-, Einheits- und Kirchgemeinden auch die Gewinn- und Kapitalsteuern der Einwohner- und Einheitsgemeinden (§ 2 Abs. 1 StVO Nr. 23). Zudem kann die Feuerwehersatzabgabe (siehe dazu Kapitel 5.5.1) kraft regierungsrätlicher Verordnung im Rahmen des freiwilligen Einheitsbezugs bezogen werden (§ 2 Abs. 2 StVO Nr. 23).

6.1.3.3 Einführungsprozess

Das Kantonale Steueramt schreibt für die Einführung des freiwilligen Einheitsbezugs auf Gemeindeebene einen Fahrplan (Leitfaden) vor.

Der Leitfaden kann auf der Homepage des Kantonalen Steueramts abgerufen werden: <https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Freiwilliger Einheitsbezug

6.1.3.4 Kosten

Interessierte Gemeinden bezahlen für die Einführung des freiwilligen Einheitsbezugs eine einmalige Aufschaltpauschale (vgl. zur Höhe § 17 Abs. 2 StVO Nr. 23). Hinzu kommt eine jährliche Bezugsentschädigung, die jeweils bis 30. Juni des Folgejahres zu entrichten ist und sich nach der Anzahl für eine Gemeinde ausgestellter definitiver Rechnungen richtet (§ 18 Abs. 2 StVO Nr. 23).

6.1.3.5 Kündigung

Der freiwillige Einheitsbezug kann jederzeit unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf den Beginn einer Steuerperiode gekündigt werden (§ 6 Abs. 1 StVO Nr. 23). Das Steuerreglement der betroffenen Gemeinde ist entsprechend anzupassen (Total- oder Teilrevision) und auf dasselbe Datum in Kraft zu setzen.

6.1.3.6 Erlassverfahren

Das Erlassverfahren ist Teil des Steuerbezugs und wird mit dem Einheitsbezug dem Kantonalen Steueramt bzw. der **Erlassabteilung des kantonalen Finanzdepartements** übertragen. Damit entscheidet die Erlassabteilung des Finanzdepartements auch über den Erlass rechtskräftiger Gemeindesteuern. Betroffen sind Gemeindesteuern ab der Steuerperiode, in welcher der Einheitsbezug eingeführt wurde. Es ist deshalb zwingend, dass Erlassgesuche direkt bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements eingereicht werden. Entsprechend haben die SRF Er-

lassgesuche, welche bei der Gemeinde eingegangen sind, an die Erlassabteilung des Finanzdepartements weiterzuleiten.

Die Erlassabteilung des Finanzdepartements kann die Gemeinde vorgängig anhören. Ein Erlass oder Teilerlass wird stets für alle betroffenen Steuerarten gewährt, nicht nur für einzelne. Es ist also nicht möglich, dass z.B. ein Erlass nur für die Gemeindesteuern gewährt wird, nicht jedoch für die Staatssteuer.

6.1.3.7 Gemeindefusion im Besonderen

Sind Fusionen zwischen Gemeinden geplant, von denen sich nicht alle im Einheitsbezug befinden oder nicht alle in den Einheitsbezug wechseln, haben die betroffenen Gemeinden möglichst frühzeitig mit dem Kantonalen Steueramt in Kontakt zu treten. Die Kontaktadressen finden sich im Leitfaden.

Der Leitfaden kann auf der Homepage des Kantonalen Steueramts abgerufen werden: <https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Freiwilliger Einheitsbezug

6.2 Quellensteuer

6.2.1 Der Quellensteuer unterliegende Personen

Folgende steuerpflichtige Personen werden einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen:

- Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung C, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (§ 114 Abs. 1 Satz 1 StG);
- im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer als Grenzgänger, Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind (§ 115 StG).

Nicht der Quellensteuer unterliegen dagegen Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt (§ 114 Abs. 2 StG). Diese werden im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Darüber hinaus besteht eine Quellensteuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in den Fällen von § 10 Abs. 1 StG (siehe dazu Kapitel 2.1.2.3).

6.2.2 Der Quellensteuer unterliegende Einkünfte

Bei steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterliegen die Bruttoeinkünfte der Quellensteuer. Dazu zählen (§ 114^{bis} Abs. 1 und 2 StG):

- die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung;
- die Ersatzeinkünfte.

Bei Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist im Einzelfall zu prüfen, um welche Art von Einkünften es sich handelt. Die §§ 115^{bis} bis 115^{nonies} StG sind anwendbar.

6.2.3 Meldewesen und Tarife

Das Meldewesen im Quellensteuerverfahren und die entsprechenden Pflichten der SRF sind in der Weisung des Regierungsrats vom 23.10.2025 geregelt.

Die Weisung des Regierungsrats betreffend das Meldewesen im Quellensteuerverfahren findet sich unter: <https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Handbuch für Steuerregisterführer

Zusätzlich zur vorgenannten Weisung hat die Abteilung Quellensteuer des Kantonalen Steueramts regelmässig wiederkehrende Praxisfragen in einem ergänzenden Merkblatt zusammengefasst.

Praxisfragen zu Mutationen und Meldungen im Quellensteuerverfahren finden sich unter: <https://steueramt.so.ch> > Quellensteuer (Datei: «FAQ zum Kreisschreiben Nr. 45.pdf»)

Der Steuerabzug an der Quelle wird aufgrund von verschiedenen Tarifen vorgenommen (siehe § 1 StVO Nr. 3). Massgebend für den anzuwendenden Tarif sind die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

6.2.4 Bezug der Quellensteuer

Die Quellensteuer unterliegt dem Einheitsbezug (siehe Kapitel 6.1.2) und wird damit vom Kantonalen Steueramt bezogen. Steuergläubiger sind aber nicht nur der Kanton (Staat), sondern auch der Bund, die betroffenen Einwohnergemeinden und die Kirchgemeinden. Diese Gemeinden erhalten ihren Quellensteueranteil nach Abzug der Bezugsprovision des Schuldners oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung (SSL) und des Anteils für die direkte Bundessteuer im Verhältnis der gewichteten Steuerfüsse, welche den anwendbaren Steuertarifen zugrunde liegen (siehe § 17 Abs. 1 StVO Nr. 3).

Von den Anteilen der Gemeinden erhält der Kanton eine Veranlagungs- und Bezugsprovision von 3% (§ 17 Abs. 2 StVO Nr. 3).

Auf Stufe Gemeinde besteht der Quellensteueranspruch für:

- Einwohnergemeinden, in welcher die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat (§ 17 Abs. 3 StVO Nr. 3);
- Kirchgemeinden, in deren Gebiet die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat und zu deren Glauben sie sich bekennt (§ 17 Abs. 4 StVO Nr. 3).

Die Quellensteuer wird nach dem gewogenen Mittel der Steuern des Staates und der Gemeinden auf den Staat und die steuerberechtigte Einwohnergemeinde aufgeteilt. Der Bund wird effektiv abgerechnet (§ 17 Abs. 5 StVO Nr. 3).

6.2.5 Auszahlung des Gemeindesteueranteils des Quellensteuerbetrags

Die Steuerabrechnung mit den Gemeinden erfolgt quartalsweise. Das Kantonale Steueramt überweist den berechtigten Gemeinden ihren Anteil an den vollständig ausgeglichenen Quellensteuerrechnungen jeweils bis zum Ende des nachfolgenden Quartals (§ 17 Abs. 6 StVO Nr. 3).

6.2.6 Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

6.2.6.1 *Im Allgemeinen*

Betreffend NOV wird pauschal auf die Ausführungen in Kapitel 11.1 bis 11.4 des Kreisschreibens Nr. 45 der Eidg. Steuerverwaltung verwiesen; abrufbar unter:

<https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/dbst/kreisschreiben/dbst-ks-2019-1-045-d-de.pdf.download.pdf/dbst-ks-2019-1-045-d-de.pdf>

6.2.6.2 *Ausfüllen der Steuererklärung*

Die quellensteuerpflichtigen Personen können eine unterjährige Steuererklärung bis zum Wegzug ins Ausland ausfüllen und dafür die Formulare auf der Homepage des Kantonalen Steueramts verwenden (siehe Kapitel 3.1.1).

6.2.6.3 *Bezug und Abrechnung im Besonderen*

Ab Steuerperiode 2025 erfolgt der Bezug der Quellensteuer in NOV-Fällen für alle Gemeinden durch das Kantonale Steueramt im Rahmen des Einheitsbezugs (§ 17 Abs. 5 StVO Nr. 3). Der Einheitsbezug hat zur Folge, dass Gemeinden, sobald die NOV rechtskräftig ist, Steuererträge erhalten, die nicht zum Quellensteuertarif, sondern zum ordentlichen Tarif berechnet wurden. Mithin kann die Verteilung der Quellensteuern zwischen Kanton und Gemeinden nach Massgabe der in der Steuerperiode geltenden Steuerfüsse auf den Staat und die steuerberechtigten Gemeinden vorgenommen werden [RRB 2025/265, Ziff. 1.5, S. 2].

Antworten zu häufigen Fragen sind auf der Homepage des Kantonalen Steueramts verfügbar: <https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Steuerabschluss NEST

Die Kosten des Bezugsverfahrens werden auf die Gemeinden überwält, wobei sich die Kostenstruktur nach derjenigen des freiwilligen Einheitsbezugs richtet (siehe dazu Kapitel 6.1.3.4).

Bis und mit Steuerperiode 2024 buchte das Kantonale Steueramt ab Januar des Folgejahres die abgerechneten Quellensteuern mittels Zahlungslauf (ausserhalb des Steuerabschlusses der Quartalsabrechnungen) um und zahlet den betroffenen Einwohnergemeinden den Gemeindesteueranteil aus. Die Einwohnergemeinden mussten ihrerseits den Betrag bei der betroffenen steuerpflichtigen Person im Debitor einbuchen.

Der Anteil der Einwohnergemeinden verstand sich inkl. Feuerwehersatzabgabe (siehe dazu 5.5.2) und Kirchensteuer und wurde ab Steuerperiode 2020 aus technischen Gründen ausschliesslich der Einwohnergemeinde vergütet. Die Abrechnung mit den Kirchengemeinden hatten die Einwohnergemeinden also selbst vorzunehmen. Vorauszahlungen des Kantonalen Steueramts waren als direkte Gemeindesteuern der natürlichen Personen (sprich: Einkommens- und Vermögenssteuern) zu verbuchen, nicht als Quellensteuern.

7 Weitere Hinweise

7.1 Steuergeheimnis

Die mit dem Vollzug des Steuergesetzes betrauten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet (§ 128 Abs. 1 StG) [siehe auch zum Nachfolgenden RICHNER, Art. 110 N 1 ff.].

Unter die Geheimhaltung fallen Tatsachen, welchen diesen Personen in der Ausübung ihres Amtes bekannt werden. Dazu gehören alle Tatsachen, die die Steuerpflichtigen (oder Dritte) mit den Steuererklärungen oder durch Auskünfte, Bescheinigungen, Meldungen und Anzeigen dem Kantonalen Steueramt mitteilen. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich aber auch auf Tatsachen, die den mit dem Vollzug des Steuergesetzes betrauten Personen auf andere Weise im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit zu Kenntnis gelangen. Auch Verhandlungen in den Behörden unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Dritten ist der Einblick in die amtlichen Akten sowie deren Herausgabe zu verweigern.

Die SRF sind mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut. Deshalb unterliegen auch sie der **Geheimhaltungspflicht**. Die Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht wird strafrechtlich als Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB qualifiziert und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Daneben kann die Verletzung der Geheimhaltungspflicht zu einem Disziplinarverfahren führen.

Die Geheimhaltungspflicht dauert **auch nach Beendigung der amtlichen Funktion** fort.

7.2 Auskunftserteilung und Akteneinsicht

Das Steuergeheimnis (siehe Kapitel 7.1) kann

- einerseits durch (schriftliche) Zustimmung der betroffenen steuerpflichtigen Person,
- andererseits durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung (§ 128 Abs. 2 StG)

durchbrochen werden.

In diesen **abschliessend geregelten Ausnahmefällen** kann Einsicht in Steuerakten gewährt bzw. können Auskünfte erteilt werden. Entsprechende (schriftliche) **Gesuche** um Auskunft bzw. Einsicht sind stets vorsichtig und kritisch zu beurteilen, auch wenn sie von Behörden stammen (insbesondere hat nicht jede Behörde, nur weil sie eine Behörde ist, ohne weiteres ein Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht).

Die SRF sind für die Auskunftserteilung bzw. Akteneinsicht in Bezug auf das Staatssteuerregister bzw. das entsprechende Gemeindesteuerregister zuständig. Die entsprechenden Auskunfts- bzw. Einsichtsrechte sind abschliessend in der StVO Nr. 8 geregelt.

Soweit es dagegen um übrige Auskünfte oder um Einsicht in die Steuerakten geht (und damit um den Anwendungsbereich der StVO Nr. 7), ist ausschliesslich das Kantonale Steueramt zuständig. Die SRF sind deshalb angehalten, sich bei Gesuchen im Anwendungsbereich der StVO Nr. 7 an das Kantonale Steueramt zu wenden.

Mehr Informationen zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht finden sich in:
§ 9 des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

7.3 Steuerfussmeldung

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die jeweils nächste Steuerperiode geltenden Steuerfüsse zu melden. Dies geschieht digital über ein Online-Formular. Der Link zu diesem Formular wird per E-Mail verschickt; für die Einwohnergemeinden durch das AGEM, für die Kirchgemeinden durch das Kantonale Steueramt.

7.4 Beteiligung an Veranlagungskosten

Für die Veranlagung der direkten Staatssteuer durch das Kantonale Steueramt, welche die Gemeinden zur Erhebung ihrer Gemeindesteuern benötigen, ist in § 187 StG und in § 61 VV StG ein gesetzlicher Abgeltungsmechanismus vorgesehen:

- Die Kosten des Veranlagungsverfahrens tragen der Staat (= Kanton) und die Einwohnergemeinden je zur Hälfte (§ 187 Abs. 1 StG).
Dieser Gesetzeswortlaut muss allerdings präzisiert werden: Die Veranlagungskosten werden zwischen Bund, Kanton und Gemeinden gedrittelt. Der Drittel des Bundes wird über den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer abgeglichen. Von den verbleibenden zwei Dritteln trägt der Kanton die Hälfte und überwälzt die andere Hälfte auf die Gemeinden.
- Die Einwohnergemeinden können ihrerseits von den ihnen auferlegten Kosten 25% auf die steuererhebenden Kirchgemeinden bzw. 5% auf die steuererhebenden Bürgergemeinden zu überwälzen. Dies ist nur möglich, sofern die betroffenen steuerpflichtigen Personen in der betreffenden Kirch- bzw. Bürgergemeinde ebenfalls steuerpflichtig sind (§ 187 Abs. 2 StG; siehe zur Steuerpflicht Kapitel 2.1, 2.2 und 2.4).

Dieser Abgeltungsmechanismus führt dazu, dass die Einwohnergemeinden für juristische Personen und für natürliche Personen ohne Konfession keine Veranlagungskosten weiterverrechnen können. Juristische Personen entrichten gegenüber dem Kanton als Pendant zu den Kirchensteuern eine Finanzausgleichssteuer (§ 109 StG), von welcher auch die Gemeinden im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs profitieren.

Ein Berechnungsbeispiel für die Weiterverrechnung/Abwälzung von Veranlagungskosten ist abrufbar unter:
<https://steueramt.so.ch> > Informationen > Für Gemeinden > Handbuch für Steuerregisterführer

Als Kosten des Veranlagungsverfahrens gelten z.B. die Löhne der Angestellten des Kantonalen Steueramts und des Steuergerichts, die Entschädigungen für die SRF (siehe dazu Kapitel 1.4) sowie Auslagen für Büromaterial, Mobiliar, Infrastruktur und IT (vgl. die Aufzählung in § 61 Abs. 2 VV StG).

Bei Detailfragen zu den Veranlagungskosten wenden Sie sich an
 Steueramt des Kantons Solothurn, Finanzen und Dienste, Werkhofstrasse 29c,
 4509 Solothurn; E-Mail: buc.ksta@fd.so.ch; 032 627 87 82

Die Kosten für den Bezug der Quellensteuer werden in Kapitel 6.2.4 behandelt.

7.5 Gemeindearchiv

Mehr Informationen zur Errichtung und Führung eines Gemeindearchivs:
 Vorbemerkung M des [Kommentars zum Mustersteuerreglement](#)

7.6 Tax Data; Datenübermittlung

Für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Applikation «TaxData» sowie für die damit verbundene Fehlerbehebung ist das AIO zuständig.

Kontakt: aio@aio.so.ch; 032 627 22 41

Für die Übermittlung der Veranlagungsdaten an die politischen Gemeinden und Kirchgemeinden sowie für die damit verbundene Planung der periodischen Zustellung ist die Abteilung IT des Kantonalen Steueramts zuständig.

Kontakt: ksta.informatik@fd.so.ch; 032 627 88 51

Weitere Ausführungen zur Einsicht der Gemeinden über das TaxArchiv bzw. über TaxInfo finden sich in Kapitel 4.4.3.

8 Abkürzungs- und Quellenverzeichnis

AGEM	Amt für Gemeinden
AIO	Amt für Informatik und Organisation
BBl	Bundesblatt
Bericht StG	Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 2. April 1984, Totalrevision der Steuergesetzgebung
BGE	Leitentscheide des Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101.0)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
EG-ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1)
ER-KO	Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn (Stand: 01.01.2024)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
Gebäudeversicherungs-gesetz	Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (BGS 618.111)
GG	Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1)
GSG	Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatsgesetz [SR 192.12])
Hundegesetz	Gesetz über das Halten von Hunden vom 07.11.2006 (BGS 614.71)
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KSGE	Grundsätzliche Entscheide des Solothurner Steuergerichts

KV	Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1)
LOCHER I	Peter LOCHER, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, Art. 1-48 DBG, 2. Auflage, Basel 2019
N	Randnote
NOV	Nachträgliche ordentliche Veranlagung
PAHUD ER	René PAHUD DE MORTANGES, Die Erklärung des (partiellen) Austritts aus der evangelisch-reformierten Kirche, Eine kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Einschätzung anhand der neuen Bundesgerichtspraxis, Freiburg i.Ue. 2010
PAHUD RK	René PAHUD DE MORTANGES, Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche, Kirchenrechtliche und Staatsrechtliche Konsequenzen, Freiburg i.Ue. 2003
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (SR 211.231)
RICHNER	RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER, Handkommentar zum DBG, 4. Auflage, Zürich 2023
RHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz; SR 431.02)
RRB	Regierungsratsbeschluss (Kanton Solothurn)
S.	Seite(n)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
sog.	sogenannt
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
SRF	Staatssteuerregisterführer
SSL	Schuldner der steuerbaren Leistung (Quellensteuer)
StB	Solothurner Steuerbuch (https://steuerbuch.so.ch)
StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StVO Nr. 1	Steuerverordnung Nr. 1 vom 28. März 1995: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer (BGS 614.159.01)
StVO Nr. 2	Steuerverordnung Nr. 2 vom 23. Dezember 1986: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer (BGS 614.159.02)
StVO Nr. 3	Steuerverordnung Nr. 3 vom 27. September 1994: Erhebung der Quellensteuer
StVO Nr. 7	Steuerverordnung Nr. 7 vom 1. Juli 1986: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte

	(BGS 614 159.07)
StVO Nr. 8	Steuerverordnung Nr. 8 vom 1.Juli 1986: Auskünfte aus dem Steuerregister (BGS 614.159.08)
StVO Nr. 11	Steuerverordnung Nr. 11 vom 13. Mai 1986: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen (BGS 614.159.11)
StVO Nr. 23	Steuerverordnung Nr. 23 vom 23. August 2022: Einheitsbezug (BGS 614.159.23)
VB	Vorbemerkung(en)
vgl.	vergleiche
VV StG	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12)
WAG	Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 08.03.2015 (BGS 940.11)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210.0)
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
ZWEIFEL/ BEUSCH	ZWEIFEL/BEUSCH (Hrsg.), Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Auflage, Basel 2022